

ENTWURF

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2020

xx. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) erlassen wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Ausnahmen

2. Abschnitt

Arten von Veranstaltungen

- § 3. Einteilung der Veranstaltungen
- § 4. Anmeldepflichtige Veranstaltungen
- § 5. Anzeigepflichtige Veranstaltungen

3. Abschnitt

Persönliche Voraussetzungen und Verpflichtungen

- § 6. Veranstalterin bzw. Veranstalter
- § 7. Veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer
- § 8. Ausschließung, Entziehung und Widerruf
- § 9. Nachsicht von den Voraussetzungen für die Durchführung einer Veranstaltung
- § 10. Fortführungsrecht
- § 11. Inhaberin bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte
- § 12. Vertretung während der Veranstaltung

4. Abschnitt

Persönliche Bewilligungen

- § 13. Persönliche Bewilligungen
- § 14. Veranstaltungen im Umherziehen
- § 15. Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten

**2. Teil
Anmeldung und Eignungsfeststellung**

**1. Abschnitt
Anmeldung von Veranstaltungen**

- § 16. Anmeldung von Veranstaltungen
- § 17. Vereinfachtes Anmeldungsverfahren

**2. Abschnitt
Eignungsfeststellung**

- § 18. Eignungsfeststellung
- § 19. Änderung von Veranstaltungsstätten
- § 20. Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen
- § 21. Wiederkehrende Überprüfung

**3. Teil
Besondere Bestimmungen**

**1. Abschnitt
Bestimmungen für alle Veranstaltungen**

- § 22. Eignung der Veranstaltungsstätte
- § 23. Lärmschutz
- § 24. Sperrzeiten
- § 25. Kooperations- und Alarmierungspflicht
- § 26. Aufsicht
- § 27. Haus- oder Platzordnung
- § 28. Garderobe und WC-Anlagen
- § 29. Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung
- § 30. Erste Hilfeleistung
- § 31. Sicherheitskonzept
- § 32. Abfälle und Mehrwegprodukte

**2. Abschnitt
Bestimmungen für einzelne Veranstaltungen**

- § 33. Veranstaltungsstätten mit Großbühne
- § 34. Kinobetriebe
- § 35. Straßenkunst
- § 36. Volksbelustigungsorte

**4. Teil
Behördliche Befugnisse**

**1. Abschnitt
Behörden und Verfahren**

- § 37. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 38. Behörden
- § 39. Verfahren

**2. Abschnitt
Überprüfung und Überwachung**

- § 40. Überprüfung und Überwachung

§ 41. Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

**3. Abschnitt
Strafbestimmungen**

- § 42. Verbotene Veranstaltungen
- § 43. Strafbestimmungen

**5. Teil
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 44. Verwendung von personenbezogenen Daten
- § 45. Abfrage von personenbezogenen Daten
- § 46. Inkrafttreten
- § 47. Übergangsbestimmungen
- § 48. Notifikation

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**1. Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen (Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen), einschließlich Theater- und Kinowesen.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen,

1. die allgemein zugänglich sind, oder
2. die gegenüber einem unbestimmten Personenkreis beworben werden, oder
3. bei denen die Mitgliedschaft an einer Vereinigung nur zu dem Zweck erworben wird, um an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

(3) Nicht öffentlich sind jedenfalls Familienfeiern, Firmenfeiern für Betriebsangehörige innerhalb der Räume und Liegenschaften des Betriebes sowie Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste in bestimmungsgemäßer Verwendung eines privaten Haushaltes stattfinden.

Ausnahmen

§ 2. (1) Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen die nicht vom Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes umfassten Veranstaltungen, insbesondere

1. politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, und die der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie die damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;
2. Veranstaltungen, die unmittelbar der Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften oder religiöser Bekenntnisgemeinschaften dienen;
3. Vorträge, Kurse, Aufführungen, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen;
4. Ausstellungen von Mustern und Waren sowie Modeschauen durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes, bei Messen oder Märkten;
5. das Abhalten von Spielen und der Betrieb von Freizeiteinrichtungen, die in den gewerberechtlichen Anwendungsbereich fallen;
6. Ausstellungen, wenn es sich um künstlerische oder wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG handelt;
7. Veranstaltungen, die unter das Glücksspielmonopol fallen; sowie
8. Veranstaltungen, die auf oder in Verkehrsmitteln im Bahn-, Schiffs- oder Luftfahrtverkehr stattfinden.

(2) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind weiters ausgenommen:

1. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs, einschließlich der von diesen Körperschaften im Rahmen von öffentlichen Anlässen durchgeführten Empfänge, Feiern und Repräsentationsveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Kindergärten und Horten oder deren Schülerinnen bzw. Schülern oder Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten innerhalb der genannten Einrichtungen und Liegenschaften;
3. Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren Trägerinnen öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, im Rahmen ihres gesetzlichen oder satzungsgemäßen Wirkungsbereichs;
4. Tierschauen und der Betrieb von Tiergärten (Zoos), die nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Bewilligungspflicht unterliegen;
5. Veranstaltung eines Brauchtumsfeuers nach der Wiener Brauchtumsfeuer-Verordnung, LGBI. für Wien Nr. 36/2012.

(3) Für Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen ist weder eine Eignungsfeststellung (§ 18) noch eine Anmeldung (§§ 16, 17) noch eine Anzeige (§ 5) erforderlich, sofern für diese Veranstaltungsstätte bereits eine der Veranstaltungsart entsprechende Betriebsanlagengenehmigung besteht.

(4) Für musikalische Darbietungen in traditioneller Art in Buschenschankbetrieben durch anwesende Musikerinnen und Musiker ist weder eine Eignungsfeststellung (§ 18) noch eine Anmeldung (§§ 16, 17) noch eine Anzeige (§ 5) erforderlich.

2. Abschnitt Arten von Veranstaltungen

Einteilung der Veranstaltungen

§ 3. (1) Veranstaltungen werden unterteilt in:

1. Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 4),
2. Anzeigepflichtige Veranstaltungen (§ 5),
3. Sonstige in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallende Veranstaltungen (Abs. 3).

(2) Bei den anmeldepflichtigen Veranstaltungen hat die Feststellung der Eignung der Veranstaltungsstätte im Zuge des Anmeldungsverfahrens zu erfolgen (§ 16). Ist die Eignung bereits festgestellt, genügt die Anmeldung im vereinfachten Verfahren (§ 17). Die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte kann auch unabhängig von der Anmeldung einer Veranstaltung erwirkt werden (§ 18 Abs. 3).

(3) Für alle Veranstaltungen, die nicht anmeldepflichtig oder anzeigepflichtig sind, ist eine vorherige Anmeldung oder Anzeige bei der Behörde nicht erforderlich, es sind jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Durchführung einer Veranstaltung einzuhalten.

(4) Veranstaltungen können für bestimmte Tage oder befristet (Einzelveranstaltung) oder auf unbestimmte Zeit (Dauerveranstaltung) angemeldet oder angezeigt werden.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

§ 4. (1) Folgende Veranstaltungen bedürfen jedenfalls einer vorherigen Anmeldung:

1. Veranstaltungen, an denen insgesamt 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können;
2. Veranstaltungen, an denen 200 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in Räumlichkeiten oder in Zelten gleichzeitig teilnehmen können;
3. Veranstaltungen, an denen 120 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in unter dem Erdgeschoss liegenden Räumlichkeiten gleichzeitig teilnehmen können.

(2) Folgende Veranstaltungen dürfen auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Personenanzahl nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden:

1. Theateraufführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum für mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher besitzt;
2. Betrieb eines Kinos;
3. Filmvorführungen und ähnliche Projektionen, ausgenommen Fernsehübertragungen in Räumen;

4. Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, bei welchen die Grenzwerte nach § 23 Abs. 3 überschritten werden sollen, oder in Räumen, wenn auf Grund der Lautstärke der Musik mit einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft zu rechnen ist;
5. Schaustellereinrichtungen, die weder im Umherziehen (§ 14) aufgestellt werden noch einfache fliegende Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsarten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen sind (zB Modellbahnen, Dosenwerfen);
6. Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der regelmäßigen Durchführung sportlicher Veranstaltungen vor Publikum dienen;
7. Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen;
8. Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Laser oder Waffen verwendet werden;
9. Striptease- und Peepshows;
10. Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen darstellen oder bei denen Aufbauten, Gegenstände oder technische Einrichtungen verwendet werden, für die besondere Sachkenntnisse erforderlich sind.

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

§ 5. Für folgende Veranstaltungen ist eine Anzeige der Veranstaltung an die Behörde zu richten:

1. Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, sofern diese nicht anmeldepflichtig sind (§ 23 Abs. 8);
2. Aufstellung von bereits bewilligten mobilen Anlagen im Rahmen einer Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 1 (zB fliegende Bauten, Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe) (§ 14 Abs. 3);
3. Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten im Rahmen einer Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 2 (§ 15 Abs. 3);
4. Aufstellung von einfachen fliegenden Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsarten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen (zB Modellbahnen, Dosenwerfen) (§ 36 Abs. 4).

3. Abschnitt

Persönliche Voraussetzungen und Verpflichtungen

Veranstalterin bzw. Veranstalter

§ 6. (1) Veranstalterin bzw. Veranstalter ist, wer der Behörde gegenüber als solche bzw. solcher auftritt, wer sich öffentlich als Veranstalterin bzw. als Veranstalter ankündigt sowie die Person, für deren Rechnung die Veranstaltung erfolgt.

(2) Eine natürliche Person als Veranstalterin bzw. Veranstalter muss eigenberechtigt sein sowie ihren bzw. seinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben.

(3) Eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter muss zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit einer natürlichen Person ist nicht gegeben, wenn

1. sie von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder
2. sie in den letzten drei Jahren wegen mindestens drei schwerwiegenden Übertretungen veranstaltungsrechtlicher, jugendschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist, oder
3. über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 4 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2019, Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(4) Die Gründe für den Ausschluss der Zuverlässigkeit liegen auch bei Verwirklichung vergleichbarer gerichtlicher Straftatbestände im Ausland vor.

(5) Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind von der Durchführung einer Veranstaltung ausgeschlossen, wenn auf sie ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 Z 3 oder auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 zutrifft.

(6) Ein Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist der Behörde durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter mit den in § 16 Abs. 2

Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Angaben und Unterlagen unter Maßgabe von § 16 Abs. 4 unverzüglich anzugeben. § 8 gilt sinngemäß.

Veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer

§ 7. (1) Ist eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter nicht eigenberechtigt, hat diese bzw. dieser keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat, ist diese bzw. dieser keine natürliche Person oder treten mehrere Personen als Veranstalterin bzw. Veranstalter auf, so hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin oder einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen, welche bzw. welcher die in § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 2 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In allen anderen Fällen kann eine solche Bestellung erfolgen.

(2) Die Bestellung und das Ausscheiden einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter unverzüglich der Behörde anzugeben. Der Anzeige über die Bestellung sind die in § 16 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Dokumente anzuschließen. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) bzw. in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF BGBl. I Nr. 104/2018, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich. Ergibt sich nach Prüfung durch die Behörde, dass diese bzw. dieser nicht die in § 6 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat nach vollständiger Anzeige festzustellen und die Bestellung dieser Person zur veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. zum veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu untersagen.

(3) Nach dem Tod der Veranstalterin bzw. des Veranstalters kann die Veranstaltung durch eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer weitergeführt werden.

(4) Bei Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen, die von der Gewerbeinhaberin bzw. dem Gewerbeinhaber selbst durchgeführt werden, kann die gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer als veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. als veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer angezeigt werden. In diesem Fall genügt der Nachweis der aufrechten gewerberechtlichen Bestellung.

Ausschließung, Entziehung und Widerruf

§ 8. (1) Wenn hinsichtlich einer natürlichen Person als Veranstalterin bzw. Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht mehr zutreffen und eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer nicht bestellt wurde, oder
2. ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 oder Z 2 vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit dieser Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Durchführung dieser Veranstaltungen zu befürchten ist, oder
3. ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 vorliegt und auf Grund der wirtschaftlichen Lage der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, auf Grund der Umstände, die zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt haben, oder nach der Persönlichkeit dieser Person erwartet werden kann, dass sie den mit der Durchführung dieser Veranstaltungen verbundenen Zahlungspflichten nicht nachkommen wird,

hat die Behörde sie von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen.

(2) Liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 hinsichtlich einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft als Veranstalterin vor und ist auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage anzunehmen, dass diese den mit der Durchführung von Veranstaltungen oder bestimmten Veranstaltungsarten verbundenen Zahlungspflichten nicht nachkommen wird, hat die Behörde sie von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen.

(3) Ist die Veranstalterin eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 auf eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte, so hat die Behörde der Veranstalterin eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der diese Person zu entfernen ist, widrigenfalls die Behörde die Veranstalterin von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen hat.

(4) Beziehen sich die in Abs. 1 Z 1 oder Z 2 genannten Voraussetzungen für die Ausschließung auf die Person der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers (§ 7), so hat die Behörde die Bestellung zu widerrufen. Erforderlichenfalls ist gleichzeitig eine angemessene Frist

zu setzen, innerhalb der eine andere Person als veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen ist, widrigenfalls die Behörde die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen hat.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Ausschließung nicht mehr vor, hat die Behörde auf Antrag der betroffenen Person diese aufzuheben.

Nachsicht von den Voraussetzungen für die Durchführung einer Veranstaltung

§ 9. (1) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen mangelnder Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 oder 2 auf Antrag die Nachsicht für alle oder bestimmte Veranstaltungarten zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bzw. Verwaltungsübertretung bei Durchführung aller oder bestimmter Veranstaltungarten nicht zu befürchten ist. Diese Nachsicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und diese Strafe noch nicht getilgt ist.

(2) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen der mangelnden Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 auf Antrag, falls notwendig unter Setzung einer Befristung oder angemessener Auflagen, die Nachsicht von diesem Ausschluss für alle Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungarten zu erteilen, wenn auf Grund

1. der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage und
2. der Umstände, die zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt haben,

erwartet werden kann, dass den mit der Durchführung aller Veranstaltungen oder bestimmter Veranstaltungarten verbundenen Zahlungspflichten nachgekommen wird.

(3) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 und 2 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschluss- oder Entziehungsgründe wegen mangelnder Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 vorliegen als jene, für welche die Nachsicht erteilt werden soll.

Fortführungsrecht

§ 10. (1) Das Recht, einen Veranstaltungsbetrieb aufgrund einer veranstaltungsrechtlichen Berechtigung oder persönlichen Bewilligung fortzuführen (Fortführungsrecht), steht zu

1. der Verlassenschaft;
2. Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, in deren rechtlichen Besitz der Veranstaltungsbetrieb auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. der Insolvenzmasse.

(2) Das Fortführungsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Ableben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Die Fortführung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Mit Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Verlassenschaft endet das Fortführungsrecht der Verlassenschaft. Das Fortführungsrecht der Insolvenzmasse entsteht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Das Fortführungsrecht der Insolvenzmasse endet mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(3) Das Fortführungsrecht der Personen oder eingetragenen Personengesellschaften nach Abs. 1 Z 2 entsteht mit dem Ende des Fortführungsrechts der Verlassenschaft. Die Fortführung durch diese Personen ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortführungsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass es für sie als überhaupt nicht entstanden gilt. Diese unwiderrufliche Verzichtserklärung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei der Behörde. Bis zu einer Einigung steht Personen und eingetragenen Personengesellschaften nach Abs. 1 Z 2 das Fortführungsrecht gemeinsam zu.

(4) Das Fortführungsrecht der Fortführungsberechtigten nach Abs. 1 Z 2 endet durch Tod der natürlichen Person, Untergang der juristischen Person, Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft, Verzicht (Abs. 3) oder Zurücklegung. Ein bereits auf Grund eines Fortführungsrechts fortgeführter Veranstaltungsbetrieb darf nur in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 neuerlich fortgeführt werden.

(5) Wenn das Fortführungsrecht einer natürlichen Person zusteht, welche nicht eigenberechtigt ist oder keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat hat oder der die erforderliche Nachsicht (§ 9) nicht erteilt wurde,

ist von den Fortführungsberichtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern, ohne unnötigen Aufschub eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und diese Strafe noch nicht getilgt ist.

(6) Den Anzeigen betreffend die Fortführung sind die erforderlichen Belege zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuschließen. Sind die jeweils geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Fortführung zu untersagen.

Inhaberin bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte

§ 11. (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Veranstaltungsstätte darf diese zur Durchführung einer Veranstaltung nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Veranstaltungsstätte den nach diesem Gesetz ergangenen Bewilligungsbescheiden und den sonst für Veranstaltungsstätten geltenden Vorschriften entspricht.

(2) Findet eine Veranstaltung in einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage unter Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 statt, so darf die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte diese nur dann zur Durchführung einer Veranstaltung zur Verfügung stellen, wenn die Betriebsanlage den gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden und den für Betriebsanlagen geltenden Vorschriften entspricht.

(3) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter, oder im Falle der Bestellung einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers dieser bzw. diesem, die in Geltung stehenden Bewilligungen zur Kenntnis zu bringen. Findet die Veranstaltung im Rahmen einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang statt, so sind der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. dem veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer die in Geltung stehenden gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide zur Kenntnis zu bringen.

Vertretung während der Veranstaltung

§ 12. Ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. der veranstaltungsrechtliche Geschäftsführer nicht während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend, so sind durch diese Aufsichtspersonen zu bestellen, welche in Abwesenheit der verantwortlichen Personen für die Einhaltung aller veranstaltungsrechtlichen Pflichten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zuständig sind. Diese Personen müssen mit den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätte und den dort befindlichen Sicherheitseinrichtungen vertraut sein. Sie müssen eine entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen und die Befugnis haben, Missstände, die einen Verstoß gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften bilden, abzustellen.

4. Abschnitt

Persönliche Bewilligungen

§ 13. (1) Für folgende Veranstaltungen ist einmalig eine persönliche Bewilligung zu erwirken:

1. Veranstaltungen im Umherziehen, wie Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe oder Wandertheater (§ 14),
2. Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten (§ 15).

(2) Für die Erlangung dieser Bewilligung gelten dieselben Voraussetzungen wie für sonstige Veranstalterinnen bzw. Veranstalter. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt.

(3) Der Antrag auf Erteilung dieser Bewilligungen hat die in § 16 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 dieses Gesetzes enthaltenen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Anstelle des Ortes der Veranstaltung ist der Sitz des Unternehmens anzugeben. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die persönliche Bewilligung endigt durch den Tod der natürlichen Person, im Fall der Fortführung eines Veranstaltungsbetriebes (§ 10) erst mit Endigung des Fortführungsrechtes, durch Untergang der juristischen Person, durch Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft, durch Zurücklegung oder Entziehung (§ 8).

Veranstaltungen im Umherziehen

§ 14. (1) Für die mobilen Anlagen einer Veranstaltung im Umherziehen (zB fliegende Bauten, Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe) ist eine Eignungsfeststellung unabhängig vom Aufstellungsort zu erwirken. Dem Antrag sind die in § 16 Abs. 3 Z 3 bis 8 angeführten Unterlagen anzuschließen.

(2) Besteht für eine mobile Anlage eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen österreichischen Bundeslandes oder eines EWR-Vertragsstaates, welche eine diesem Gesetz gleichartige Bewilligung darstellt, ist eine Eignungsfeststellung nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn ein schriftliches Gutachten einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten sachverständigen Person für das jeweils einschlägige Fachgebiet vorliegt, das für die mobile Anlage alle im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen enthält. Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, dass beim Betrieb der mobilen Anlage betreffend die maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile sowie die gesundheits- und sicherheitsrelevanten Auswirkungen der Anlage bei Einhaltung dieser Maßnahmen die Schutzinteressen des § 18 Abs. 1 gewahrt sind.

(3) Die Aufstellung einer mobilen Anlage ist spätestens vier Wochen vorher mit folgenden Angaben und Unterlagen bei der Behörde anzugeben:

1. Angaben über Art, Zeit und Ort der Veranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 Z 1,
2. Angabe des Bescheids über die Eignungsfeststellung der mobilen Anlage gemäß § 14 Abs. 1 oder Vorlage der Nachweise gemäß § 14 Abs. 2,
3. Bestätigung einer bzw. eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigten Sachverständigen, wonach der Aufstellungsort zur Aufstellung einer solchen mobilen Anlage nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geeignet ist, sofern für den Aufstellungsort keine Eignungsfeststellung erwirkt wurde.

(4) Stellt die Behörde auf Grund der Anzeige fest, dass die Interessen des § 18 Abs. 1 auch bei Einhaltung der in der Bewilligung der mobilen Anlage vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht ausreichend geschützt sind, kann die Behörde weitere Auflagen oder Aufträge vorschreiben oder die Veranstaltung untersagen, wenn die Gefährdung der Schutzinteressen auch durch Vorschreibung weiterer Auflagen oder Aufträge nicht beseitigt werden kann.

(5) Vor Inbetriebnahme einer mobilen Anlage ist der Behörde eine Bestätigung einer bzw. eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigten Sachverständigen vorzulegen, wonach die Anlage am Aufstellungsort ordnungs- und bewilligungsgemäß aufgestellt und installiert wurde. Bei Geräten oder mobilen Anlagen mit geringem Gefahrenpotenzial (Abs. 6) genügt bei einer Aufstellung die Bestätigung einer sonstigen geeigneten und fachkundigen Person. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für diese Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(6) Ein geringes Gefahrenpotenzial ist jedenfalls bei mobilen Anlagen anzunehmen, bei denen die Benutzerinnen und Benutzer der Anlage mit einer Geschwindigkeit bis maximal 3 m/s, mit keinen stark veränderlichen ruck- oder stoßartigen Einwirkungen und in einer Höhe von maximal 2 m transportiert werden.

(7) Die in Abs. 5 genannten Bestätigungen sind bei der mobilen Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate sind Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistung vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Darunter fällt auch der entgeltliche Betrieb von nicht als Glücksspielapparate zu beurteilenden Spielapparaten, bei denen der Einsatz pro Spiel den Betrag von 1 Euro nicht übersteigt und eine Vermögensleistung in Form von Waren (ausgenommen Geld oder Wertgutscheine) im Gegenwert von höchstens 5 Euro oder eine bloße automatische Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen in Aussicht gestellt wird.

(2) Unterhaltungsspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zu tragen.

(3) Die Aufstellung und die Entfernung von Unterhaltungsspielapparaten sind der Behörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben. Die Anzeige der Aufstellung muss die Anzahl und Art der Geräte, Zeit und Ort der Aufstellung sowie eine technische Spielbeschreibung enthalten. Der Anzeige ist ein Gutachten einer bzw. eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigten Sachverständigen für das jeweils einschlägige Fachgebiet anzuschließen, aus dem ersichtlich ist, dass der Unterhaltungsspielapparat den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entspricht, an diesem Gerät kein Glücksspiel durchgeführt werden kann und keine Inhalte einer verbotenen Veranstaltung gemäß § 42 Z 3 dargestellt werden. Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, hat die Behörde die Aufstellung des Apparates binnen einem Monat nach der Anzeige zu untersagen.

(4) In jeder Betriebsstätte (Gewerbebetrieb, Veranstaltungsstätte, etc.) dürfen höchstens drei Unterhaltungsspielapparate aufgestellt werden. Unter ein und derselben Betriebsstätte sind Örtlichkeiten zu verstehen, die eine räumliche, organisatorische, betriebliche, wirtschaftliche oder funktionelle Einheit darstellen oder ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild aufweisen.

(5) In Betriebsstätten für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten können auch mehr als drei Apparate aufgestellt werden, wenn

1. diese eine Nutzfläche von mindestens 400 Quadratmetern und höchstens 1 000 Quadratmetern aufweisen,
2. pro Unterhaltungsspielapparat mindestens eine Fläche von fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
3. für die Personen in der Veranstaltungsstätte WC-Anlagen zur Verfügung stehen,
4. die Veranstaltungsstätte behördlich als geeignet festgestellt worden ist und
5. barrierefrei erreichbar ist.

(6) Die Aufstellung von Kinderunterhaltungsapparaten, von ausschließlich mechanischen Unterhaltungsspielapparaten oder von solchen zum Zweck des sportlichen Wettbewerbs bedarf weder einer Anmeldung noch einer Anzeige noch einer persönlichen Bewilligung.

2. Teil Anmeldung und Eignungsfeststellung

1. Abschnitt Anmeldung von Veranstaltungen

§ 16. (1) Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 4) sind bei der Behörde anzumelden. Liegen die persönlichen Voraussetzungen vor und ist die Veranstaltungsstätte, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen, zur Durchführung dieser Veranstaltung geeignet, hat die Behörde die Anmeldung zur Kenntnis zu nehmen und die Eignung der Veranstaltungsstätte festzustellen, andernfalls sie die fehlende Eignung festzustellen und die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen hat. Die Veranstaltung darf erst nach rechtskräftiger Eignungsfeststellung durchgeführt werden.

(2) Die Anmeldung muss folgenden Inhalt aufweisen:

1. eine Veranstaltungsbeschreibung mit zumindest folgenden Angaben:
 - a. Veranstaltungsart,
 - b. Beschreibung des Ablaufs der Veranstaltung,
 - c. Höchstzahl der gleichzeitig und insgesamt anwesenden Besucherinnen bzw. Besucher sowie der sonst anwesenden Personen,
 - d. Bestimmte Tage oder bestimmte wiederkehrende Tage der Veranstaltung unter genauer Angabe des Beginns und der Dauer,
 - e. Ort der Veranstaltung und Bezeichnung der Veranstaltungsstätte (einschließlich Angaben über die Lage der Räumlichkeiten),
 - f. Angaben über musikalische Darbietungen oder sonstige lärmintensive Tätigkeiten (Emissionswerte).
2. folgende Angaben über nachstehende Personen:
 - a. Bei natürlichen Personen als Veranstalterin bzw. Veranstalter und Inhaberin bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte: Name, Geburtsdatum, Wohnadresse;
 - b. Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften als Veranstalterin bzw. Veranstalter und Inhaberin bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte: Firmen- bzw. Vereinsname, Firmen- bzw. Vereinssitz sowie Name und Geburtsdatum aller Personen mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte;
 - c. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse der bestellten veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.

(3) Der Anmeldung sind jedenfalls folgende Beilagen anzuschließen (die in Z 3 bis 8 genannten Unterlagen zweifach):

1. Urkunden zum Nachweis der Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 betreffend die in der Anmeldung genannten natürlichen Personen. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der angeschlossenen Belege, kann sie die Anmelderin bzw. den Anmelder auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen. Eine solche Urkunde gilt erst als eingelangt, wenn sie im Original vorliegt;

2. Erklärung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers über die Zuverlässigkeit betreffend das Nichtvorliegen von im Ausland verwirklichten strafgerichtlichen Tatbeständen, andernfalls Unterlagen, aus denen diese Verurteilungen oder Bestrafungen hervorgehen;
3. die erforderlichen Pläne und Skizzen;
4. Verzeichnis und Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen und Einrichtungen;
5. schalltechnischer Nachweis nach Maßgabe des § 23 Abs. 6;
6. Haus- oder Platzordnung nach Maßgabe des § 27;
7. Sicherheits- und Sanitätskonzept bei mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen bzw. Besucher;
8. Abfallkonzept bei mehr als 2 000 teilnehmenden Besucherinnen bzw. Besucher.

(4) Waren die in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Belege bereits in den letzten fünf Jahren Bestandteil einer rechtswirksamen Anmeldung, müssen diese bei einer wiederholten Anmeldung nicht neuerlich vorgelegt werden, soweit sich an den diese Urkunden und Erklärungen belegenden Tatsachen nichts geändert und die Behörde keine Zweifel darüber hat. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) oder in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF BGBl. I Nr. 104/2018, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden betreffend Wohnsitz und Alter nach Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich.

(5) Die Behörde hat binnen einem Monat nach Einlangen der vollständigen Anmeldung zu entscheiden. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Veranstaltung mit einer Personenzahl von mehr als 5 000, beträgt die Entscheidungsfrist drei Monate. Den Ausfertigungen des Bescheides für die Veranstalterin bzw. den Veranstalter sowie die Behörde sind jeweils die in Abs. 3 Z 3 bis 8 angeführten Beilagen anzuschließen.

(6) Liegt für Teile einer Veranstaltungsstätte bereits eine Eignungsfeststellung vor, ist bei der Anmeldung darauf hinzuweisen und sind nur für die noch nicht als geeignet festgestellten Teile der Veranstaltungsstätte die Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 3 bis 8 vorzulegen.

Vereinfachtes Anmeldungsverfahren

§ 17. (1) Soll eine anmeldpflichtige Veranstaltung in einer bereits als geeignet festgestellten Veranstaltungsstätte im Rahmen und Umfang dieser Eignungsfeststellung stattfinden, so hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter die Veranstaltung bei der Behörde anzumelden. Eine neuerliche Feststellung der Eignung der Veranstaltungsstätte ist nicht erforderlich. Die Behörde kann erforderlichenfalls zur Wahrung der in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen Auflagen und Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltung vorschreiben.

(2) Für das vereinfachte Anmeldungsverfahren ist die Vorlage der in § 16 Abs. 3 Z 3 bis Z 8 genannten Dokumente nicht erforderlich. In der Anmeldung ist stattdessen anzugeben, auf welche Bewilligungen (Eignungsfeststellungen) sie sich bezieht. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Behörde hat die Anmeldung der Veranstaltung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen binnen zwei Wochen bzw. bei Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 5 000 binnen einem Monat zur Kenntnis zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Die Veranstaltung darf erst nach Kenntnisnahme der Anmeldung durchgeführt werden.

2. Abschnitt

Eignungsfeststellung

§ 18. (1) Eine Veranstaltungsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen eingehalten werden. Die Behörde hat solche Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Interessen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen:

1. Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
2. Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,

3. Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
4. Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
5. bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
6. Jugendschutz,
7. Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte sowie
8. abfallrechtliche Gründe.

(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen sowie Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt sind.

(3) Die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte für eine oder mehrere Veranstaltungsarten kann auch unabhängig von der Anmeldung einer Veranstaltung erwirkt werden (generelle Eignungsfeststellung). Für Veranstaltungen in einer solchen Veranstaltungsstätte, die von der generellen Eignungsfeststellung nicht umfasst sind, kann aufbauend auf die generelle Eignungsfeststellung auf Antrag eine spezielle Eignungsfeststellung erwirkt werden. In diesem Falle sind bei Durchführung der Veranstaltung sowohl der generelle als auch der spezielle Eignungsfeststellungsbescheid einzuhalten. Dem Antrag auf generelle oder spezielle Eignungsfeststellung sind jeweils die in § 16 Abs. 3 Z 3 bis 8 genannten Unterlagen anzuschließen.

(4) Brandschutztechnische und haustechnische Anlagen, die bereits in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Verfahren behördlich bewilligt wurden, gelten veranstaltungsrechtlich als geeignet.

(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte oder der Veranstalterin bzw. des Veranstalters wird die Wirksamkeit einer Eignungsfeststellung nicht berührt. Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Veranstaltungsstätte hat der Behörde bekanntzugeben, wenn die Veranstaltungsstätte nicht mehr als solche verwendet werden soll. In diesem Fall erlischt die Eignungsfeststellung mit Einlangen der Bekanntgabe bei der Behörde, in allen anderen Fällen, wenn während fünf Jahren durchgehend keine Veranstaltungen in dieser Veranstaltungsstätte durchgeführt wurden.

(6) Werden Umstände bekannt, die eine Eignungsfeststellung im Sinne des Abs. 1 notwendig machen, zieht aber die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte in Zweifel, dass die Voraussetzungen für eine Eignungsfeststellungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde auf Antrag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der Inhaberin bzw. des Inhabers zu prüfen, ob die Veranstaltungsstätte bei Durchführung der geplanten Veranstaltung einer Eignungsfeststellung bedarf und dies mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Eignungsfeststellungspflicht offenkundig ist.

(7) Die Behörde kann auf begründeten Antrag Ausnahmen vom Stand der Technik (Abs. 2) zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schutzinteressen des Abs. 1 auch bei Bewilligung der Ausnahme allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen gewährleistet sind. Organisatorische Maßnahmen sind nur dann als Ersatzmaßnahmen zuzulassen, wenn eine befristete Veranstaltung vorliegt und sonst ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand entsteht.

Änderung von Veranstaltungsstätten

§ 19. (1) Treten Änderungen in einer als geeignet festgestellten Veranstaltungsstätte ein, welche die in § 18 Abs. 1 genannten Interessen beeinträchtigen können, muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung notwendiger Auflagen, Aufträge und Bedingungen, die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden.

(2) Bei folgenden Änderungen einer Veranstaltungsstätte genügt die Anzeige der Änderungen vor Durchführung weiterer Veranstaltungen an die Behörde:

1. Verminderung der Personenzahl,
2. Austausch von gleichartigen Maschinen, Geräten oder Ausstattungen,
3. geringfügige Änderungen, welche die Fluchtwege und Ausgänge oder tragende Bauelemente nicht beeinträchtigen,
4. Veränderung der Bestuhlung ohne Erhöhung der Personenzahl.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sowie der Anzeige nach Abs. 2 sind die erforderlichen Unterlagen (Beschreibung der Änderung, Grundrisspläne etc. zweifach) anzuschließen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde die Änderung nach Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis

zu nehmen, andernfalls hat sie festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, und die Änderung der Veranstaltungsstätte zu untersagen.

Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen

§ 20. (1) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die gemäß § 18 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung aller erteilten Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Aufträge vorzuschreiben. Diese haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Veranstaltung zu umfassen.

(2) Vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Auf Antrag kann die Behörde Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid zulassen, wenn außer Zweifel steht, dass die Interessen des § 18 Abs. 1 trotz der Abweichungen ausreichend geschützt sind.

Wiederkehrende Überprüfung

§ 21. (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer auf Dauer bewilligten Veranstaltungsstätte mit einem Fassungsraum von 500 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher hat diese mindestens alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob sie den Bewilligungsbescheiden und den sonst für die Veranstaltungsstätte geltenden Vorschriften entspricht.

(2) Die wiederkehrenden Prüfungen sind von staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse durchzuführen. Sie dürfen auch von Personen durchgeführt werden, die geeignet, fachkundig und mit der Veranstaltungsstätte vertraut sind. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungstätigkeit bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der Umfang und Inhalt der Prüfung hervorgehen; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung. Die Prüfbescheinigung ist von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Veranstaltungsstätte bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Veranstaltungsstätte zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; die Prüfbescheinigung ist der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Gemäß Abs. 4 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen wird.

3. Teil

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Bestimmungen für alle Veranstaltungen

Eignung der Veranstaltungsstätte

§ 22. (1) Alle Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten stattfinden. Eine Veranstaltungsstätte ist geeignet, wenn die in § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Interessen ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in § 18 Abs. 1 Z 4 bis 8 genannten Interessen

eingehalten werden. Die Behörde kann erforderlichenfalls auch für eine Veranstaltung, für die keine Anmeldepflicht besteht, zur Wahrung der in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen Aufträge für die Durchführung der Veranstaltung zu erteilen.

(2) Eine Veranstaltungsstätte umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Gebäude, Räume, Einrichtungen und Freiflächen. Sie muss örtlich bestimmt, ortsfest und für die Behörde jederzeit zugänglich sein. Bei der Beurteilung der Eignung einer Veranstaltungsstätte sind auch angrenzende Flächen mitzuberücksichtigen, die für den Zu- und Abgang der Personen unmittelbar erforderlich sind.

(3) Für den höchst zulässigen Fassungsraum von Veranstaltungsstätten ist für den jeweiligen Bereich folgende Berechnung heranzuziehen, soferne in einer Eignungsfeststellung kein anderer Fassungsraum bewilligt ist:

1. für Sitzplätze an Tischen und bei Ausstellungsräumen eine Person je m^2 Grundfläche der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche,
2. für Sitzplätze in Reihen zwei Personen je m^2 Grundfläche der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen zwei Personen je laufendem Meter Stufenreihe,
4. für sonstige Stehplätze drei Personen je m^2 Grundfläche des jeweiligen Bereichs (wobei Verkehrs- und Fluchtwiegen nicht mitzurechnen sind).

(4) Es ist ein geeignetes Personenzählensystem einzurichten, welches der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter sowie den Organen der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit Information über die Anzahl der anwesenden Personen ermöglicht. Für Veranstaltungen im Freien genügt auch eine Berechnung der anwesenden Personen auf Grund der Größe der Flächen und der Anzahl von Personen pro Flächeneinheit durch eine für solche Frequenzzählungen sachkundige Person, wenn die Veranstaltungsstätte keine räumlich begrenzte Einheit (z.B. durch Umzäunung) bildet.

(5) Veranstaltungsstätten müssen nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Rechtsvorschriften geeignet sein, dass Menschen mit einer Behinderung eine ungehinderte Benützung der wesentlichen Publikumsbereiche der Veranstaltung und eine Benützung mit Rollstühlen möglich ist: bis 100 Personen für zwei Rollstühle, darüber hinaus je 100 zusätzliche Personen für einen zusätzlichen Rollstuhl, soferne in einer Eignungsfeststellung nach Maßgabe der anerkannten, einschlägigen Normen keine Zahl festgesetzt wurde.

(6) In den für Besucherinnen bzw. Besucher zugänglichen Räumlichkeiten oder Zelten von Veranstaltungsstätten gilt Rauchverbot. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen und das Rauchverbot den Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung sowie den in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(7) Veranstaltungsstätten sind mit einer äußereren Bezeichnung zu versehen, die zumindest den Namen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters sowie einen unmissverständlichen Hinweis auf die Arten der Veranstaltungen enthalten muss.

Lärmschutz

§ 23. (1) Im Publikumsbereich darf ein Grenzwert von 100 dB (LA,eq) sowie 118 dB (LC,eq), gemessen in halbstündlichen Intervallen, nicht überschritten werden. Die Behörde kann für Veranstaltungen, die sich hauptsächlich an Kinder unter 12 Jahre richten, niedrigere Grenzwerte bestimmen.

(2) Bei einer Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels im Publikumsbereich von 93 dB (LA,eq) bzw. von 111 dB (LC,eq) sind vor Beginn der Veranstaltung an die Besucherinnen und Besucher geeignete Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB unentgeltlich abzugeben und ist das Publikum vor und während der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die mögliche Gefährdung des menschlichen Gehörs deutlich hinzuweisen.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten darf der durch die Veranstaltung verursachte Lärm unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Gebäuden folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Tabelle 1:

Gebiet		Immissionsgrenzwerte als energieäquivalenter Dauerschallpegel LA,eq in dB	
Kategorie	Nutzung	7 bis 22 Uhr	22 bis 7 Uhr
1	Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus	45	30
2	Wohngebiete in Vororten und ländliche Wohngebiete mit geringem Verkehrsaufkommen, Gartensiedlungen, Kleingartensiedlungen	50	35
3	Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	40
4	Kerngebiet (Wohnungen, Büros, Geschäfte, Verwaltung, Betriebe mit vergleichbaren Schallemissionen)	60	45
5	Gebiete vornehmlich für Betriebe, Betriebswohnungen	65	50

(4) Die in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte können an maximal der in der Tabelle 2 angegebenen Anzahl von Kalendertagen, jedoch höchstens an sechs aufeinander folgenden Tagen, überschritten werden, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und der jeweiligen akustischen Umgebungssituation für die Umgebung zumutbar ist oder wenn die Veranstaltung auch im öffentlichen Interesse stattfindet. Im Zuge des Verfahrens hat sich die Behörde dabei an den in der Tabelle 2 angegebenen Dauerschallpegelgrenzwerten für die Tages- und Nachtzeit zu orientieren (von April bis Oktober bis 23 Uhr).

Tabelle 2:

Energieäquivalenter Dauerschallpegel (LA,eq)	Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr	
	7 Uhr bis 22 Uhr (23 Uhr)	22 Uhr (23 Uhr) bis 7 Uhr
80 dB	1	0
75 dB	3	0
70 dB	10	0
60 dB	—	1
55 dB	—	3
50 dB	—	10

(5) Bei folgenden Veranstaltungen im Freien in der Zeit von 6 bis 24 Uhr können die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Beschränkungen überschritten werden:

1. Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 100 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können,
2. Sportliche Großveranstaltungen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen (zB Welt- oder Europameisterschaften) stattfinden,
3. die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß Z 2 stattfinden und an denen gleichzeitig mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können.

(6) In den Fällen des Abs. 4 und 5 ist stets sowie bei sonstigen Veranstaltungen im Freien oder in Zelten auf Verlangen der Behörde ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gesetzlichen bzw. bewilligten Grenzwerte eingehalten werden.

(7) Bei besonders störenden oder auffälligen Lärmimmissionen von Veranstaltungen kann die Behörde zusätzliche Maßnahmen und niedrigere Grenzwerte zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen verlangen.

(8) Bei Veranstaltungen mit Musik im Freien oder in Zelten, die nicht anmeldpflichtig sind (§ 5 Z 1), muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Anzeige an die Behörde erfolgen. Die Anzeige hat Angaben zu Zeit, Ort und Größe der Veranstaltung sowie zur Art der Musikdarbietung zu enthalten. Ergibt sich aus der Anzeige, dass die Veranstaltung anmeldpflichtig ist (§ 4), hat die Behörde dies festzustellen und die Veranstaltung zu untersagen.

Sperrzeiten

§ 24. (1) Veranstaltungen dürfen nicht vor 6 Uhr beginnen und müssen im Freien oder in Zelten um 22 Uhr und in Räumlichkeiten um 2 Uhr beendet sein (Sperrzeiten).

(2) Für Veranstaltungen in Räumlichkeiten ist abweichend von Abs. 1 folgende Sperrzeit einzuhalten:

1. Veranstaltungen, die in gewerblichen Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes stattfinden, mit der für diesen Betrieb jeweils gesetzlich oder bescheidmäßig festgesetzten Sperrzeit;
2. Veranstaltungen, die in einem Buschenschankbetrieb stattfinden, mit dem für diese Betriebe verordneten Ende der Ausschankzeit (täglich 24 Uhr, am 24.12. 14 Uhr und am 31.12. ohne Sperrzeit);
3. Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten an den Wochentagen Montag bis Freitag um 3 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag um 4 Uhr in einem Gewerbebetrieb oder einem anderen befugten Betrieb, für die gesetzlich keine bestimmten Öffnungszeiten festgesetzt sind, oder in einem Volksbelustigungsort (§ 36);
4. in der Nacht von Silvester auf Neujahr entfällt die Sperrzeit.

(3) Für Veranstaltungen im Freien ist abweichend von Abs. 1 folgende Sperrzeit einzuhalten:

1. Veranstaltungen, die in gewerblichen Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes stattfinden, mit der für diesen Betrieb jeweils gesetzlich oder bescheidmäßig festgesetzten Sperrzeit;
2. Musikalische Darbietungen in traditioneller Art durch anwesende Musikerinnen und Musiker, die im Rahmen von Buschenschank- oder Gastgewerbebetrieben in einem Heurigengebiet stattfinden (§ 4 Abs. 4 Wiener Buschenschankgesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 13/2019), um 23 Uhr, an Freitagen und Samstagen um 23 Uhr 30;
3. Veranstaltungen in Volksbelustigungsorten (§ 36) um 1 Uhr;
4. in der Nacht von Silvester auf Neujahr um 1 Uhr.

(4) Eine abweichende Sperrzeit von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Behörde nach Anhörung der Landespolizeidirektion Wien und der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers allenfalls unter Vorschreibung geeigneter Auflagen festlegen:

1. wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen oder zur Vermeidung einer durch die Veranstaltung verursachten unzumutbaren Belästigung der Umgebung erforderlich ist, oder
2. im Einzelfall auf Antrag, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung begründet ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Umgebung besteht und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Bei anmeldpflichtigen Veranstaltungen oder bei einer Eignungsfeststellung ist eine abweichende Sperrzeit im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anmeldung oder mit der Eignungsfeststellung festzusetzen.

Kooperations- und Alarmierungspflicht

§ 25. (1) Soweit dies zur Vollziehung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter den Überwachungsorganen der Behörde sowie der Landespolizeidirektion Wien auf Verlangen das Betreten und die Besichtigung der Veranstaltungsstätte zu ermöglichen, den gemäß § 40 Abs. 2 erteilten Anordnungen zu entsprechen, notwendige Auskünfte zu geben und auf Verlangen Einsicht in alle die Veranstaltung betreffenden Schriftstücke und behördlichen Bewilligungen zu gewähren.

(2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass im Gefahrenfall die in der Veranstaltungsstätte anwesenden Personen sofort alarmiert und zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden. Zu diesem Zweck sind die je nach Größe und Art der Veranstaltung erforderlichen technischen Einrichtungen bereitzustellen.

Aufsicht

§ 26. (1) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich während der gesamten Dauer einer Veranstaltung ausreichend viele Aufsichtspersonen in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die mit den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätte und den dort befindlichen Sicherheitseinrichtungen vertraut sind. Sie müssen für die Organe der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit erreichbar sein und die Befugnis haben, entsprechende Anordnungen zu treffen und Missstände, die einen Verstoß gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften bilden, abzustellen. Wird diese Aufgabe von mehreren Personen wahrgenommen, ist eine schriftliche Aufgabenverteilung vorzunehmen und diese den Organen der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien auf Verlangen bekanntzugeben.

(2) Die Behörde hat das Recht, die Eignung dieser Personen gemäß Abs. 1 zu prüfen. Stellt die Behörde die mangelnde Eignung dieser Personen fest, hat sie den Auftrag zu erteilen, umgehend eine andere geeignete Person zu bestellen, widrigenfalls die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen ist.

(3) Die Besucherinnen bzw. Besucher dürfen erst dann in die Veranstaltungsstätte eingelassen werden, wenn sich die gemäß Abs. 1 verantwortlichen Personen davon überzeugt haben, dass die Veranstaltungsstätte den veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Festgestellte Mängel und Missstände in der Veranstaltungsstätte sind umgehend zu beheben.

(4) In einer Veranstaltungsstätte mit Großbühne oder in räumlich abgeschlossenen oder abgegrenzten Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher ist rechtzeitig vor Beginn jeder Veranstaltung seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine Begehung der Veranstaltungsstätte durchzuführen. Dabei ist der rechtmäßige Zustand der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die Einhaltung der veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren und schriftlich zu dokumentieren. Festgestellte Mängel in der Veranstaltungsstätte sind umgehend zu beheben. Auf Verlangen ist die Teilnahme von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien an dieser Begehung zu ermöglichen.

Haus- oder Platzordnung

§ 27. (1) Für jede Veranstaltung, an der mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können oder die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweist, sowie für alle Veranstaltungsstätten, für die eine generelle Eignungsfeststellung erwirkt wird, ist eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen.

(2) Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuzeigen. Eine geänderte Haus- oder Platzordnung ist der Behörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Entspricht die Haus- oder Platzordnung oder deren Änderung nicht den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde dies innerhalb eines Monats festzustellen und die Genehmigung der Haus- oder Platzordnung zu untersagen.

(3) Eine Haus- oder Platzordnung muss alle Verpflichtungen enthalten, welche die teilnehmenden Personen unmittelbar betreffen und die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen berühren.

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:

1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung,
3. Benutzung der Einrichtungen in der Veranstaltungsstätte (zB Garderobe, WC-Anlagen, Abfalleinrichtungen, etc.),
4. Verhalten im Gefahrenfall,
5. Angabe der Erreichbarkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder deren Beauftragten während der Veranstaltung.

(5) Die Haus- oder Platzordnung ist den Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung sowie den in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Personen, die sich nicht an die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

(6) Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Personen aus der Veranstaltungsstätte wegzuspielen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn die Person gegen die Haus- oder Platzordnung verstößt, die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen (§ 12) die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. In der Haus- oder Platzordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Garderobe und WC-Anlagen

§ 28. (1) In den nicht im Freien befindlichen Veranstaltungsstätten ist eine Aufbewahrungsmöglichkeit für die Straßenbekleidung (Oberbekleidung, Schirme und dgl.) der Besucherinnen und Besucher vorzusehen. Die Garderobe ist entsprechend der Art der Veranstaltung, der Jahreszeit und Witterung, der Anzahl der Besucherinnen und Besucher und der Gleichzeitigkeit der Benutzung ausreichend zu dimensionieren. Durch den Betrieb der Garderobe darf es nicht zu einer Verstellung der Verkehrswege kommen.

(2) Die Garderobe ist außerhalb der Veranstaltungsräume einzurichten, wenn mehr als 150 Besucherinnen bzw. Besucher an der Veranstaltung teilnehmen können oder die Sitzgelegenheiten in Sitzreihen aufgestellt werden.

(3) Durch geeignete Maßnahmen seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ist zu gewährleisten, dass die Garderobe durch die Besucherinnen und Besucher benutzt wird. Weitergehende Vorschriften betreffend die Abgabe von Gegenständen der Besucherinnen und Besucher sind in der jeweiligen Haus- oder Platzordnung festzulegen.

(4) Auf Antrag kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 bewilligt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutz der in § 18 Abs. 1 genannten Interessen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Antrag ist zu begründen, warum die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(5) Bei Veranstaltungen ist die erforderliche Zahl von WC-Anlagen für die Besucherinnen bzw. Besucher zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Art der Veranstaltung, der Fassungsraum sowie die Gleichzeitigkeit der Nutzung zu berücksichtigen. Für mehrere räumlich nahe gelegene Veranstaltungsorte können auch gemeinsame WC-Anlagen vorgesehen werden, wenn dies ausreichend ist.

(6) Garderoben und WC-Anlagen müssen nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Rechtsvorschriften geeignet sein, dass Menschen mit einer Behinderung eine ungehinderte Benutzung möglich ist.

Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung

§ 29. (1) Veranstaltungsorte müssen der Art der Veranstaltung entsprechend ausreichend beleuchtet sein.

(2) Flucht- und Rettungswege müssen bei nicht ausreichendem natürlichen Tageslicht mit einer funktionstauglichen Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) ausgestattet sein, sodass Personen in der Veranstaltungsorte diese auch bei vollständigem Ausfall der künstlichen Beleuchtung bis zu öffentlichen oder sicheren Bereichen im Freien rasch und gefahrlos verlassen können. Während einer Veranstaltung sind die Sicherheitsleuchten mit Sicherheitszeichen in Dauerschaltung zu betreiben.

Erste Hilfleistung

§ 30. (1) Bei jeder Veranstaltung muss für die Erste Hilfleistung eine medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausstattung muss mindestens einen Verbandskasten Typ 2 gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen.

(2) Bei jeder Veranstaltung, an der zwischen 20 und 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, muss für die Erste Hilfleistung eine nachweislich in Erste Hilfleistung ausgebildete Person anwesend sein. Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 1 000 aber höchstens 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, ist die genaue Anzahl des erforderlichen Sanitätspersonals (Notärztinnen bzw. Notärzte, Sanitäterinnen bzw. Sanitäter sowie Führungspersonal) durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von einem gesetzlich zugelassenen oder bewilligten Rettungsdienst schriftlich festlegen zu lassen und der Behörde vorzulegen.

(3) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Sanitätskonzept durch einen gesetzlich zugelassenen oder bewilligten Rettungsdienst in Abstimmung mit der für den Rettungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle des Magistrates erstellen zu lassen und der Anmeldung der Veranstaltung, allenfalls als Teil des Sicherheitskonzeptes nach § 31, anzuschließen. Das Sanitätskonzept ist aufgrund wissenschaftlich anerkannter Planungsgrößen zu erstellen und hat jedenfalls die notwendige Anzahl des erforderlichen Sanitätspersonals (Notärztinnen bzw. Notärzte, Sanitäterinnen bzw. Sanitäter sowie Führungspersonal) sowie die zur notfallmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung zu enthalten.

(4) Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für die Bereitstellung und Einrichtung eines Notfallraums Sorge zu tragen. Der Notfallraum muss Einrichtungen wie insbesondere mindestens ein Ruhebett, einen Tisch und zwei Sitzgelegenheiten sowie eine den sanitätsdienstlichen Erfordernissen entsprechende Mindestausstattung aufweisen. Der Raum muss barrierefrei, leicht zugänglich, überdacht, nicht von außen einsehbar und ebenerdig oder durch einen Aufzug erreichbar sein, der für Krankentransporte geeignet ist.

(5) In Veranstaltungsorten, wie Theater, Konzertsäle oder Opernhäuser, in denen regelmäßig Veranstaltungen für höchstens 3 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig stattfinden, kann anstelle der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen die Anwesenheit mindestens einer Inspektionsärztin bzw. eines

Inspektionsarztes vorgesehen werden. Unter Inspektionsärztin bzw. Inspektionsarzt im Sinne dieses Gesetzes ist eine zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz 1998, BGBI. I Nr. 169/1998, idF BGBI. I Nr. 23/2020, berechtigte ärztliche Person, ausgenommen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, ohne notärztliche Aus- und Fortbildung gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 zu verstehen.

(6) Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde unabhängig von der Personenzahl die für die notfallmedizinische Abdeckung erforderliche Anzahl an Notärztinnen bzw. Notärzten, Sanitäterinnen bzw. Sanitätern und Führungspersonal sowie die erforderliche medizinische Ausrüstung und die Erstellung eines Sanitätskonzepts vorschreiben.

(7) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesetzlich erforderliche oder behördlich vorgeschriebene Sanitätspersonal vor Beginn des Einlasses bis zum Verlassen aller Besucherinnen bzw. Besucher anwesend und einsatzbereit ist. Sie bzw. er hat den Namen der während der Veranstaltung anwesenden Leitung des Sanitätsdienstes den Überwachungsorganen der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien auf Verlangen bekanntzugeben.

Sicherheitskonzept

§ 31. (1) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter der Anmeldung der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept anzuschließen. Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde auch bei Unterschreitung dieser Personenzahl die Vorlage eines solchen Konzepts verlangen.

(2) Das Sicherheitskonzept hat jedenfalls folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung samt den sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen,
2. Ordnungsdienst,
3. Darstellung der Erreichbarkeit der Veranstaltung mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln,
4. Lenkung der Besucherinnen- bzw. Besucherströme,
5. Zufahrts- und Zutrittskontrollen,
6. Personenzählensystem,
7. Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden,
8. Technische Maßnahmen zur Weitergabe von Informationen an die Besucherinnen bzw. Besucher der Veranstaltung,
9. Organisation der Einsatzorganisationen und Kommunikation mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter sowie untereinander, und
10. Alarm-, Räumungs- und Evakuierungspläne, unter Beachtung der Sicherheit von Menschen mit einer Behinderung.

(3) Das Sicherheitskonzept ist auf Basis der durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgten Einschätzung der abstrakten und konkreten Gefahrenlage durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu erstellen.

(4) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 20 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, ist durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter nachzuweisen, dass die betroffenen Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs über die geplante Veranstaltung rechtzeitig informiert wurden.

Abfälle und Mehrwegprodukte

§ 32. (1) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Abfallkonzept zu erstellen und zur Einsichtnahme für Organe der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit bereitzuhalten. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Veranstaltungsstätte oder Betriebsanlage bereits ein behördlich bewilligtes und für die jeweilige Veranstaltung geeignetes Abfallkonzept bzw. Abfallwirtschaftskonzept aufliegt.

(2) Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucherinnen bzw. Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen, Bühnenaufbauten), getrennte Sammlung und Behandlung;

4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

(3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können oder die auf Liegenschaften stattfinden, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, Getränke aus Mehrweggebinden (zB aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind, und jedenfalls in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke (zB aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Ist dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht möglich, sind jedenfalls Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton oder Holz) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen.

(4) Von der Verpflichtung zum Ausschank aus Mehrweggebinden können, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, für Veranstaltungen, an denen mehr als 100 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, auf Antrag Abweichungen in untergeordnetem Ausmaß zugelassen werden, wenn ausreichende Maßnahmen gesetzt werden, um allfällige nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern.

(5) Bei Sportveranstaltungen können unentgeltlich Getränke auch in anderen Gebinden ausgegeben werden, wenn geeignete Einrichtungen zur unmittelbaren Rücknahme der verwendeten Behältnisse bereitgestellt werden.

2. Abschnitt Bestimmungen für einzelne Veranstaltungen

Veranstaltungsstätten mit Großbühne

§ 33. (1) Eine Großbühne ist eine Bühne in einer Veranstaltungsstätte mit einem Bühnenhaus

1. mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Oberkante der Bühnenöffnung, wenn die Fläche der Bühne (inklusive Hinter- und Seitenbühne) hinter der Bühnenöffnung mehr als 200 m² und deren Höhe bis zur Decke mehr als 9 m beträgt, oder
2. mit einer Unterbühne.

(2) Bei Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit Großbühnen ist der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien spätestens 24 Stunden vor der ersten Aufführung einer neuen Inszenierung mit Publikum Gelegenheit zu geben, die gesamte Inszenierung im Zuge einer Probe vor Ort zu überwachen. Stellt die Behörde fest, dass die Schutzinteressen dieses Gesetzes bei Einhaltung der Eignungsfeststellungsbescheide (generelle und spezielle Eignungsfeststellung) nicht ausreichend gesichert sind, kann die Behörde zusätzliche Auflagen, Bedingungen und Aufträge für die Veranstaltung vorschreiben.

(3) Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Publikumsbereich durch einen Vorhang (Kurtine) mit einer ausreichenden Feuerwiderstandsdauer und aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können.

(4) In Veranstaltungsstätten mit Großbühnen muss sich bei jeder Aufführung zumindest eine Person im Bereich der Bühne aufhalten, welche einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 7 Bühnen-Fachkenntnis-Verordnung (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 226/2017, aufweist oder unter die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 2 Bühnen-FK-V fällt. Einem Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 7 Bühnen-FK-V ist ein Zeugnis gemäß § 5 Bühnen-FK-V gleichzuhalten, welches aufgrund einer Ausbildung bzw. einschlägiger Berufserfahrung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Bühnen-FK-V ausgestellt wurde.

Kinobetriebe

§ 34. (1) Bei der Aufführung von Filmen, Videos und sonstigen Bildträgern ist nur Personen ab jenem Alter Zutritt zu gestatten, für das der Film gemäß der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung freigegeben ist. Liegt keine Altersfreigabe vor, ist nur Personen der Zutritt gestattet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei besonderen berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Behörde im Interesse des Jugendschutzes eine abweichende Altersfreigabe für die öffentliche Aufführung von Filmen im Bundesland Wien festsetzen. In der Veranstaltungsstätte sowie bei allen Ankündigungen einer Filmvorführung ist deutlich sichtbar kundzumachen, welche Personen zu den Aufführungen Zutritt haben.

(2) Kindern im Alter bis zu einem Jahr ist in Begleitung und unter Aufsicht zumindest eines Elternteiles oder anderer Erziehungsberechtigter der Zutritt zu öffentlichen Aufführungen auch dann gestattet, wenn für diese Kinder Zulassungsbeschränkungen gelten, sofern eine schädliche Wirkung der in dieser Veranstaltungsstätte stattfindenden Aufführungen auf die Kinder dieser Altersgruppe nicht zu befürchten ist.

(3) Minderjährige Personen in Begleitung zumindest eines Elternteils oder anderer Erziehungsberechtigter dürfen auch Filmvorführungen besuchen, für die eine um höchstens drei Jahre höhere Altersstufe festgelegt worden ist. Dies gilt nicht für Filmvorführungen mit einer Altersfreigabe ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Die Bezeichnung als Kino (oder ähnliche Begriffe) dürfen nur Veranstaltungsstätten verwenden, die nach der technischen Ausstattung einer Großprojektion entsprechen. Dies gilt bei einer Wiedergabefläche, bei der Länge und Breite mindestens 2 m betragen.

(5) Filmvorführungen in Kinobetrieben müssen nicht einzeln angemeldet werden. Es genügt in der Anmeldung des Kinobetriebes die Angabe der Öffnungszeiten des Kinos, innerhalb derer Filmvorführungen stattfinden.

(6) Für die Erste Hilfeleistung in Kinobetrieben gelten § 30 Abs. 1 sowie Abs. 2 erster Satz mit der Maßgabe, dass unabhängig von der Personenanzahl eine nachweislich in Erste Hilfeleistung ausgebildete Person anwesend sein muss.

Straßenkunst

§ 35. (1) Zur Belebung von vornehmlich dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen öffentlichen Flächen im Freien kann der Magistrat der Stadt Wien nach Anhörung der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers und der Landespolizeidirektion Wien durch Verordnung öffentliche Plätze zur Darbietung von Straßenkunst (akustische oder stille Straßenkunst sowie Straßenmalerei) unter Bedachtnahme auf eine möglichst geringe Lärmbelästigung der Umgebung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestimmen und zur Wahrung dieser Interessen die Benützungsbedingungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen festlegen.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 können sowohl Orte festgelegt werden, die nur nach Zuteilung einer Platzkarte benutzt, als auch solche, die unter Einhaltung der allgemeinen Benützungsbestimmungen ohne Zuteilung für Straßenkunst verwendet werden dürfen. Bei der Vergabe von Platzkarten für musikalische Straßenkunst kann sich die Behörde fachlicher Unterstützung unabhängiger Experten für Straßenkunst bedienen.

(3) Straßenkunst darbietende Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Darbietung darf keine Gegenleistung verlangt werden. In der Verordnung sind für akustische Straßenkunst Immissionsgrenzwerte festzulegen, um eine unzumutbare Lärmbelästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

(4) Auf Straßenkunstveranstaltungen sind ausschließlich §§ 1, 23 Abs. 3, 25 Abs. 1, 35, 40, 41, 43 und 44 anzuwenden.

Volksbelustigungsorte

§ 36. (1) Der Magistrat der Stadt Wien hat durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, die als traditionelle Volksbelustigungsorte in Wien gelten. Als solche kommen Gebiete in Betracht, die seit mehreren Generationen von der Bevölkerung zum Zeitvertreib durch Teilnahme an Schaustellereinrichtungen aufgesucht werden.

(2) Bei Geschicklichkeitsspielen (wie Dosenwerfen, Nagelschlagen, Pfeilwurf, Gewehrschießen, Armbrustschießen, Bogenschießen, Angelspiele und ähnliche) darf in den Betrieben der Volksbelustigungsorte der Höchstsatz pro Spielbetätigung maximal zwei Euro betragen. Die Preise sind gut sichtbar auszuzeichnen.

(3) Die Beschränkung auf drei Unterhaltungsspielapparate je Betriebsstätte (§ 15 Abs. 4) gilt nicht für Volksbelustigungsorte.

(4) Die Aufstellung von einfachen fliegenden Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen (zB Modellbahnen, Dosenwerfen) ist mindestens zwei Wochen vorher anzugeben (§ 5 Z 4). Die Anzeige muss die Art der Anlage, die Zeit und den Ort der Aufstellung sowie eine Beschreibung enthalten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde binnen einem Monat dies festzustellen und die Aufstellung zu untersagen.

4. Teil

Behördliche Befugnisse

1. Abschnitt

Behörden und Verfahren

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 37. Die Gemeinde Wien hat die im 1. bis 3. Teil sowie in § 40 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben, ausgenommen solche betreffend die in § 23 Abs. 5 Z 2 genannten oder über die Landesgrenze hinausgehenden

Veranstaltungen, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Behörden

§ 38. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat der Stadt Wien.

(2) Der Landespolizeidirektion Wien obliegen folgende Aufgaben:

1. Abgabe einer Stellungnahme bei der Verleihung von persönlichen Bewilligungen (§ 13),
2. Abgabe einer Stellungnahme im Anmeldungsverfahren (§§ 16, 17),
3. Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren betreffend die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte (§ 18), die Änderung einer Veranstaltungsstätte (§ 19) sowie die Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen, Bedingungen und Aufträgen (§ 20), jeweils sofern sicherheitspolizeiliche Interessen berührt werden,
4. Abgabe einer Stellungnahme bei der Festlegung einer abweichenden Sperrzeit gemäß § 24 Abs. 4,
5. Teilnahme an der Begehung gemäß § 26 Abs. 4 vor Beginn einer Veranstaltung,
6. Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren betreffend die Haus- oder Platzordnung (§ 27),
7. Wegweisung gemäß § 27 Abs. 6,
8. Mitwirkung bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts (§ 31 Abs. 3),
9. Anhörung vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 35 Abs. 1,
10. Mitwirkung bei mündlichen Verhandlungen und Abgabe einer Stellungnahme (§ 39 Abs. 3),
11. Überprüfung und Überwachung der Veranstaltungen (§§ 33 Abs. 2 und 40), soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstrecken,
12. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Festnahme (§ 35 VStG), Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung (§ 37a VStG), vorläufige Sicherstellung (§ 39 Abs. 2 VStG), Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung bis zu 90 Euro bei den gemäß § 43 Abs. 1 bis 7 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieses Gesetzes (§ 50 VStG), jeweils BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
13. Anordnung oder Bewilligung einer Überwachung gemäß § 40 Abs. 3,
14. die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Verwaltungsübertretungen nach § 43 Abs. 4 Z 3.

(3) Die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirkvorsteher hat insbesondere folgende Mitwirkungs- bzw. Informationsrechte:

1. Information über jede angemeldete oder angezeigte Veranstaltung im Bezirk,
2. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen auf Grund einer Veranstaltungsmeldung oder eines Ansuchens um Eignungsfeststellung,
3. Mitwirkung an der Festlegung einer abweichenden Sperrzeit gemäß § 24 Abs. 4,
4. Mitwirkung an der Festlegung von öffentlichen Plätzen für Straßenkunst nach § 35 Abs. 1.

Verfahren

§ 39. (1) Verfahren nach diesem Gesetz sind tunlichst als verbundenes Verfahren betreffend folgende Bewilligungen zu führen:

1. straßenverkehrsbehördliche Bewilligung für die Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken,
2. Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 57/2019.

(2) Führt die Behörde betreffend die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 16) oder die Eignungsfeststellung einer Veranstaltungsstätte (§ 18) eine mündliche Verhandlung durch, sind jedenfalls die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte, die Landespolizeidirektion Wien, die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirkvorsteher und bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern das Arbeitsinspektorat zu laden. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte und die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann das Vorliegen der Eignung oder die Entbehrllichkeit von Auflagen, Bedingungen und Aufträgen geltend machen und die mangelnde Eignung oder die Unentbehrllichkeit bestimmter Auflagen, Bedingungen und Aufträge einwenden.

(3) Die Behörde hat der Landespolizeidirektion Wien alle in Verfahren ergangenen Bescheide zur Kenntnis zu bringen, an denen sie gemäß § 38 Abs. 2 beteiligt ist und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien von der Kenntnisnahme aller Daueranmeldungen sowie von der Erteilung von persönlichen Bewilligungen zu verstndigen.

(4) Die Anzeigen nach § 23 Abs. 8 sind an die Bezirksvorsteherin bzw. den Bezirksvorsteher und an die Landespolizeidirektion Wien zur Information zu übermitteln.

2. Abschnitt Überprüfung und Überwachung

§ 40. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften sind die Organe der Behörde, die von ihr herangezogenen Sachverständigen sowie die Organe der Landespolizeidirektion Wien im Rahmen des § 38 Abs. 2 berechtigt, vor Beginn und während jeder Veranstaltung oder deren Probe die gesamte Veranstaltungsstätte zu betreten, zu besichtigen und zu kontrollieren. Die Überprüfungsorgane sind berechtigt, in alle die Veranstaltung betreffenden Schriftstücke Einsicht zu nehmen, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und Beweismittel zu sichern, um die Qualifikation der verwendeten Betriebsmittel zu überprüfen.

(2) Die Organe der Behörde, die von ihr herangezogenen Sachverständigen sowie im Rahmen des § 38 Abs. 2 die Organe der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, die Veranstaltung während der gesamten Dauer zu überwachen und zum Schutz der in § 18 Abs. 1 genannten Interessen erforderliche Anordnungen zu erteilen. Den Überwachungsorganen sind die erforderlichen Einrichtungen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Ergibt sich, dass eine Veranstaltung aus sicherheits- oder veranstaltungspolizeilichen Gründen im Rahmen des § 38 Abs. 2 Z 11 einer besonderen Überwachung bedarf, so hat die Landespolizeidirektion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch ihre Organe anzurufen oder auf Ansuchen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zu bewilligen.

Zwang- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 41. (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 43 Abs. 1 bis 4 kann die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens die Veranstalterin bzw. den Veranstalter auffordern, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand innerhalb einer angemessenen von der Behörde zu bestimmenden Frist herzustellen (Verfahrensanordnung). Kommt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Anlagen, die teilweise oder gänzliche Einstellung der Veranstaltung, die Schließung der gesamten Veranstaltungsstätte oder von Teilen davon samt den allenfalls erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

(2) Werden mobile Anlagen (§ 14 Abs. 1) betreffende Auflagen oder einzuhaltende Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 nicht erfüllt, kann die Behörde die Veranstalterin bzw. den Veranstalter auffordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist einzuhalten. Kommt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Stilllegung der Anlage zu verfügen.

(3) Um eine Gefährdung der Betriebssicherheit abzustellen, die eine drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt, kann die Behörde auch ohne vorausgegangene Verfahrensanordnung die zur Beseitigung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, kann sie diese Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides treffen und nötigenfalls die Veranstaltung einstellen oder deren Beginn verhindern.

(4) Ein Grund zur Annahme gemäß Abs. 3 zweiter Satz liegt jedenfalls bei Überschreiten der bewilligten oder gesetzlich zulässigen Höchstzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, bei gesundheitsschädigender Lärmbelästigung oder dann vor, wenn keine verantwortliche Aufsichtsperson (§ 26) anwesend ist. Von einer gesundheitsschädigenden Lärmbelästigung kann die Behörde jedenfalls bei Überschreiten der höchstzulässigen Lautstärke von Musikdarbietungen um mehr als das Doppelte (10 dB zusätzlich) ausgehen. Ein Grund zur Annahme gemäß Abs. 3 zweiter Satz ist weiters anzunehmen, wenn wesentliche, mobile Anlagen betreffende maschinen- bzw. elektrotechnische oder gesundheits- bzw. sicherheitsrelevante Auflagen oder im Betrieb einzuhaltende Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 nicht erfüllt werden.

(5) Eine gemäß § 42 verbotene oder durch die Behörde untersagte Veranstaltung kann die Behörde ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen durch die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt einstellen und die Veranstaltungsstätte schließen oder sonstige erforderliche Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen treffen.

(6) Über eine Maßnahme nach Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 5 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann

als erlassen, wenn er gemäß § 19 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. II Nr. 140/2019, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurück gestellt worden ist.

(7) Bescheide gemäß Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 sind sofort vollstreckbar. Durch einen Wechsel in der Person der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der Inhaberin bzw. des Inhabers der von einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Veranstaltung bzw. Veranstaltungsstätte wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht berührt.

(8) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz oder Abs. 6 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene veranstaltungsrechtlichen Vorschriften bzw. nach § 14 Abs. 2 mobile Anlagen betreffende Auflagen oder im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 bestimmt waren, von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eingehalten werden, so hat die Behörde auf Antrag die mit Bescheid getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

3. Abschnitt Strafbestimmungen

Verbote Veranstaltungen

§ 42. Verboten sind folgende Veranstaltungen einschließlich der Werbung für diese Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen für Minderjährige, die gemäß § 10 Abs. 1 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 11/2019, geeignet sind, diese in ihrer Entwicklung zu gefährden;
2. Kriegsspiele aller Art;
3. der Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten mit Darstellungen, Szenen oder Spielergebnissen, die Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen verherrlichen oder Tötungshandlungen beinhalten;
4. der Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten, die nicht § 15 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen
5. Bettelmusizieren;
6. entgeltliche Spiele („Hütchenspiele“), bei denen erraten werden soll, unter oder in welchem der im Spiel verwendeten Hütchen oder sonstigen Behältnissen, welche im Spielablauf verschoben, gedreht oder sonst wie ortsverändert werden, sich ein Gegenstand (zB Kugel, Münze etc.) befindet und andere als gleichwertig anzusehende entgeltliche Spiele.

Strafbestimmungen

§ 43. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 12 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter

1. eine durch die Behörde untersagte Veranstaltung durchführt;
2. den behördlich bewilligten oder nach § 22 Abs. 3 gesetzlich zulässigen Fassungsraum einer Veranstaltungsstätte überschreitet;
3. die behördlich bewilligten oder in § 23 vorgesehenen Lärmgrenzwerte überschreitet;
4. die Bestimmungen des § 29 über Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung nicht einhält;
5. das behördlich bewilligte Sicherheitskonzept (§ 31) einer Veranstaltung nicht einhält;
6. die Bestimmungen des § 32 über Abfälle und Mehrwegprodukte bei Veranstaltungen oder das behördlich bewilligte Abfallkonzept (§ 32) nicht einhält;
7. entgegen § 33 Abs. 3 eine Veranstaltungsstätte mit Großbühne ohne ordnungsgemäße Kurtine betreibt;
8. eine verbotene Veranstaltung gemäß § 42 Z 1 bis Z 4 durchführt oder für diese wirbt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. es entgegen der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 unterlässt, eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen;
2. als Inhaberin oder Inhaber einer Veranstaltungsstätte den Verpflichtungen gemäß § 11 nicht nachkommt;
3. es als Veranstalterin bzw. Veranstalter entgegen der Verpflichtung gemäß § 12 unterlässt, die erforderlichen Aufsichtspersonen zu bestellen;
4. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung im Umherziehen oder den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten ohne entsprechende persönliche Bewilligung nach § 13 durchführt;

5. als Veranstalterin bzw. Veranstalter bei einer Veranstaltung im Umherziehen die Bestimmungen des § 14 nicht einhält;
6. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine anmeldpflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche rechtswirksame Anmeldung nach § 16 durchführt;
7. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung ohne die gemäß § 18 erforderliche Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte durchführt;
8. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung ohne die erforderliche Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte in Hinblick auf Änderungen durchführt;
9. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die gemäß den Bestimmungen der §§ 9, 14 Abs. 4, 16, 17, 18, 19, 20, 22 oder 33 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen, Aufträge oder Bedingungen nicht einhält;
10. als Inhaberin bzw. Inhaber die Prüfbescheinigung gemäß § 21 nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt;
11. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung nicht in einer gemäß § 22 Abs. 1 geeigneten Veranstaltungsstätte durchführt;
12. es als Veranstalterin bzw. Veranstalter unterlässt, gemäß § 22 Abs. 4 ein geeignetes Personenzählungssystem einzurichten oder die erforderliche Berechnung durchzuführen;
13. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung in einer Veranstaltungsstätte durchführt, die nicht § 22 Abs. 5 entspricht;
14. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die gemäß § 24 gesetzlich oder behördlich festgelegte Sperrzeit nicht einhält;
15. der Kooperations- oder Alarmierungspflicht gemäß § 25 nicht nachkommt;
16. den Bestimmungen gemäß § 26 über die Aufsicht von Veranstaltungen zuwiderhandelt;
17. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung ohne die den Bestimmungen des § 27 entsprechende Haus- oder Platzordnung durchführt;
18. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die Bestimmungen des § 28 über Garderoben und WC-Anlagen nicht einhält;
19. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die Bestimmungen des § 30 über die Erste Hilfeleistung nicht einhält;
20. als Veranstalterin bzw. Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 verstößt;
21. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung in einer Veranstaltungsstätte mit Großbühne durchführt, ohne dass die Bestimmung des § 33 Abs. 4 eingehalten ist;
22. die Überprüfung bzw. Überwachung gemäß § 40 Abs. 1 und 2 behindert oder den gemäß § 40 Abs. 2 erteilten Anordnungen nicht nachkommt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung gemäß § 5 Z 1 oder Z 4 ohne entsprechende Anzeige an die Behörde durchführt;
2. entgegen § 6 Abs. 6 den Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Behörde nicht unverzüglich anzeigt;
3. entgegen § 7 Abs. 2 das Ausscheiden oder die Neubestellung einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers nicht unverzüglich anzeigt;
4. einen Unterhaltungsspielapparat entgegen § 15 Abs. 3 ohne rechtswirksame Anzeige an die Behörde aufstellt;
5. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine anmeldpflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche rechtswirksame Anmeldung nach § 17 durchführt;
6. als Veranstalterin bzw. Veranstalter entgegen § 19 Abs. 2 eine Veranstaltung in einer geänderten Veranstaltungsstätte durchführt, obwohl diese durch die Behörde nicht zur Kenntnis genommen wurde oder durch die Behörde untersagt wurde;
7. als Veranstalterin bzw. Veranstalter nicht dafür Sorge trägt, dass in den für Besucherinnen bzw. Besucher zugänglichen Räumlichkeiten von Veranstaltungsstätten nicht geraucht wird;
8. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltungsstätte nicht entsprechend § 22 Abs. 6 und 7 kennzeichnet;
9. entgegen § 27 Abs. 2 als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Änderung der Haus- oder Platzordnung nicht unverzüglich der Behörde anzeigt oder bei einer Veranstaltung eine behördlich untersagte Haus – oder Platzordnung verwendet;
10. eine Wegweisung gemäß § 27 Abs. 6 durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien missachtet;
11. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die Bestimmungen des § 34 über Kinobetriebe nicht einhält;
12. andere als in den Abs. 1 bis Abs. 5 genannte Übertretungen dieses Gesetzes oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergangen sind, begeht.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 400 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Tag und 12 Stunden zu bestrafen, wer

1. entgegen § 22 Abs. 6 in den für Besucherinnen bzw. Besucher zugänglichen Räumlichkeiten von Veranstaltungsstätten raucht;
2. einer gemäß § 35 Abs. 1 über die Straßenkunst erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
3. eine verbotene Veranstaltung gemäß § 42 Z 5 durchführt (Bettelmusizieren) oder für diese wirbt.

(5) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 12 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer das Hütchenspiel (§ 42 Z 6) durchführt. Gegenstände, die für die Ausübung des Hütchenspiels verwendet werden sowie Geld und geldwerte Sachen, die bei den das Hütchenspiel veranstaltenden Personen bei Tatbegehung vorgefunden oder durch das Hütchenspiel erworben worden sind, können für verfallen erklärt werden.

(6) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 5 schuldig, derentwegen sie innerhalb der letzten neun Monate bereits einmal rechtskräftig bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

(7) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 5 schuldig, derentwegen sie innerhalb der letzten 15 Monate bereits zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, so ist sie vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(8) Für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 8 beträgt die Mindeststrafe 1 200 €.

(9) Der Verfall von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen, Werkzeugen, Transportmitteln und sonstigen Gegenständen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1, 3, 6, 8, nach Abs. 2 Z 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, nach Abs. 3 Z 1, 4, 5, 6, 7, 12 oder nach Abs. 4 bis Abs. 7 in Zusammenhang stehen. Ebenso können Geld und geldwerte Gegenstände für verfallen erklärt werden, die durch diese Veranstaltungen erworben wurden.

(10) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, ist auf Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

(11) Wurde eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer rechtswirksam bestellt, obliegen alle die Veranstalterin bzw. den Veranstalter treffenden Pflichten dieser Person, und es sind die gemäß § 43 gegen die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu richtenden Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wie auch Verfallsstrafen gegen diese zu verhängen. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist neben der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. dem veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer für die Verletzung der veranstaltungsrechtlichen Pflichten verantwortlich, wenn diese mit ihrem bzw. seinem Vorwissen begangen wird oder sie bzw. er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführung an der nötigen Sorgfalt fehlen lässt.

5. Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verwendung von personenbezogenen Daten

§ 44. (1) Die Behörde ist ermächtigt, zur Durchführung von Anmeldungsverfahren (§§ 16, 17), zur Durchführung von Anzeigeverfahren (§§ 5, 14, 15), zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 6 und 7, zur Durchführung eines Ausschließungs-, Entziehungs- oder Widerrufsverfahrens (§ 8), zur Durchführung eines Nachsichtsverfahrens (§ 9), zur Durchführung des Prüfverfahrens eines Fortführungsrechts (§ 10), zur Erteilung einer persönlichen Bewilligung (§ 13), zur Überprüfung und Überwachung von Veranstaltungen (§ 40), zur Setzung von Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen (§ 41) und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren (§ 43) folgende personenbezogenen Daten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers, der Personen von juristischen Gesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte und der ein Fortführungsrecht anzeigen Personen und eingetragenen Personengesellschaften zu verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:
 - a. Name,
 - b. ehemaliger Name,
 - c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum,

- f. Staatsangehörigkeit,
- g. Wohnsitz,
- h. Funktion,
- i. Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail Adressen, Faxnummern),
- j. Zeitpunkt des Todes,
- k. Rechtsform,
- l. Firma, Firmensitz und die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl,
- 2. Vollmachten,
- 3. Standortdaten von Veranstaltungsstätten,
- 4. Verwaltungsstrafen,
- 5. strafgerichtliche Verurteilungen,
- 6. Daten aus der Insolvenzdatei,
- 7. Gründe für den Ausschluss von der Durchführung einer Veranstaltung oder die Entziehung einer Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung oder den Widerruf der Bestellung einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers,
- 8. Daten über den Beginn, die Dauer und das Erlöschen einer persönlichen Bewilligung,
- 9. Angaben, durch wen die Bestellung einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers oder einer Aufsichtsperson erfolgt ist,
- 10. Beginn und Ende der Funktion als veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer oder als Aufsichtsperson,
- 11. Daten über Zuverlässigkeitserklärungen (§ 16 Abs. 3 Z 2).

(2) Die Veranstaltungsbehörde ist ermächtigt, zur Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte bzw. der Eignung ihrer eingetretenen Änderung (§§ 18, 19); betreffend Anzeigen gemäß § 19 Abs. 2; zur Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen (§§ 9, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 33), zur Festlegung von Sperrzeiten (§ 24) und betreffend die Darbietung von Straßenkunst (§ 35) folgende personenbezogenen Daten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers, der Personen von juristischen Gesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte und der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Veranstaltungsstätte zu verarbeiten:

- 1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:
 - a. Name,
 - b. ehemaliger Name,
 - c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Staatsangehörigkeit,
 - g. Wohnsitz,
 - h. Funktion,
 - i. Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail Adressen, Faxnummern),
 - j. Zeitpunkt des Todes,
 - k. Rechtsform,
 - l. Firma, Firmensitz und die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl,
- 2. Vollmachten,
- 3. Standortdaten von Veranstaltungsstätten.

(3) Die Behörde ist ermächtigt, zur Prüfung der Eignung einer Person gemäß § 26 Abs. 1 folgende personenbezogenen Daten dieser Person zu verarbeiten:

- 1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:
 - a. Name,
 - b. ehemaliger Name,
 - c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Staatsangehörigkeit,
- 2. Daten über die Aufgabenzuteilung an diese Person,
- 3. Daten über die Gründe für die Eignung oder mangelnde Eignung nach einer Prüfung gemäß § 26 Abs. 2.

(4) Die Behörde ist ermächtigt, zur Prüfung der gemäß § 33 Abs. 4 vorgeschriebenen Voraussetzungen an Personen folgende personenbezogenen Daten dieser zu verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:
 - a. Name,
 - b. ehemaliger Name,
 - c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Staatsangehörigkeit,
2. Daten über Nachweise und Zeugnisse nach der Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung, BGBl. II Nr. 403/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 226/2017.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, die Daten, die gemäß § 44 verarbeitet werden, der Landespolizeidirektion Wien zum Zweck der Erfüllung ihrer gemäß § 38 Abs. 2 übertragenen Aufgaben sowie der Wirtschaftskammer Wien betreffend Anmeldungen, Anzeigen und persönliche Bewilligungen zu übermitteln.

(6) Personenbezogene Daten dürfen auf Dauer des Bestandes der Veranstaltungsstätte bzw. auf Dauer der Bewilligung und die darauffolgenden drei Jahre aufbewahrt werden. Werden personenbezogene Daten über Verwaltungsstrafen und gerichtliche Strafen in Verfahren mit behandelt, sind diese nach Abschluss der diesbezüglichen Verfahren zu löschen.

(7) Es werden der Behörde folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. die Neuanlage von Identifikationsdaten erfolgt nach Vieraugenprinzip,
2. Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen,
3. der Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren,
4. Protokolldaten sind drei Jahre aufzubewahren.

Abfrage von personenbezogenen Daten

§ 45. Die Behörde ist zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit die Erfassung der Daten zur Vollziehung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

1. aus dem Zentralen Personenstandsregister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. aus dem Zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018,
3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen,
4. aus dem Finanzstrafregister Daten über Finanzvergehen,
5. aus der Insolvenzdatei Daten über Insolvenzverfahren,
6. Daten aus dem Firmenbuch;
7. Daten aus dem Grundbuch.

Inkrafttreten

§ 46. (1) Dieses Gesetz tritt am dritten Monatsersten nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 44/2019,
2. Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/1978, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 31/2013,
3. Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 40/2013,
4. Verordnung der Wiener Landesregierung über die Anerkennung von Prädikaten, die von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehen werden (Filmprädikat-Anerkennungsverordnung), LGBl. für Wien Nr. 15/1967.

Übergangsbestimmungen

§ 47. (1) Berechtigungen und Bewilligungen einschließlich Bescheide über Eignungsfeststellungen, die nach dem Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 40/2013, oder dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 44/2019, erteilt wurden, gelten als Berechtigungen und Bewilligungen nach diesem Gesetz weiter.

(2) Eignungsfeststellungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 44/2019, oder dem Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 40/2013, für auf Dauer errichtete Veranstaltungsstätten gelten in ihrer letzten Fassung gemeinsam mit allfälligen Bescheiden über die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen als generelle Eignungsfeststellung gemäß § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(3) Bestehende Veranstaltungsstätten, die nach den bisherigen Vorschriften des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBI. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 40/2013, oder des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 44/2019, keiner Eignungsfeststellung bedurften, gelten als geeignet; auf diese Veranstaltungsstätten und auf nach diesen bisher geltenden Vorschriften bewilligte Veranstaltungsstätten sind die Bestimmungen der §§ 19 und 20 dieses Gesetzes anzuwenden. § 21 findet auf diese Veranstaltungsstätten insofern Anwendung, als die erste wiederkehrende Prüfung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen ist.

(4) Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 44/2019, oder dem Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 40/2013, für Kino-, Film- oder Theatervorführungen verliehene Konzessionen gelten als Daueranmeldung (§ 3 Abs. 4).

(5) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren gelten die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 44/2019, des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBI. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 40/2013, und des Wiener Veranstaltungstättengesetzes, LGBI. für Wien Nr. 4/1978, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 31/2013, weiter.

(6) Auf Veranstaltungsstätten in einer gewerblichen Betriebsanlage, für welche eine gewerberechtliche Genehmigung vorliegt, ist eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Eignungsfeststellung nicht weiter anzuwenden, sofern die Inhaberin bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte der Behörde bekannt gibt, dass die Veranstaltungsstätte in Hinkunft im Rahmen der gewerberechtlichen Genehmigung betrieben und der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 in Anspruch genommen wird. Die Eignungsfeststellung erlischt in diesem Fall mit dem Einlangen der Anzeige bei der Behörde. Die Frist von fünf Jahren nach § 18 Abs. 5 dritter Satz beginnt für alle Veranstaltungsstätten mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(7) Veranstaltungsstätten, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Eignungsfeststellung besteht, haben dem Erfordernis des § 22 Abs. 5 zu entsprechen, wenn

1. der Aufwand für die erforderlichen baulichen Änderungen wirtschaftlich zumutbar ist, oder
2. ein Umbau der Veranstaltungsstätte erfolgt, der mehr als 10% der Fläche der Veranstaltungsstätte betrifft, oder die Fläche um mehr als 10% vergrößert wird.

(8) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 35 Abs. 1 gilt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Bedingungen zur Darbietung von Straßenkunst in Wien (Straßenkunstverordnung 2012), ABl. der Stadt Wien Nr. 2012/26, als Verordnung nach § 35 Abs. 1 dieses Gesetzes weiter.

(9) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 gelten die in § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. Nr. 12/1971, in der Fassung LGBI. Nr. 44/2019, genannten Gebiete als Volksbelustigungsorte gemäß § 36 dieses Gesetzes.

Notifikation

§ 48. Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2020/16/A).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte

Das bisher geltende Wiener Veranstaltungsgesetz stammt aus dem Jahr 1971 und ist somit nach knapp 50 Jahren Bestand in weiten Bereichen überholt. Das Kinowesen wurde damals nicht im Wiener Veranstaltungsgesetz mitgeregelt, weil – laut EB zu LGBI. für Wien Nr. 12/1971 – „für diese Materien ohnedies Regelungen aus jüngerer Zeit“ bestanden. Bedenkt man, dass die diesbezüglichen Regelungen aus dem Jahr 1955 (Wiener Kinogesetz 1955) stammen und somit noch älter sind, erscheint es zweckmäßig, nunmehr alle diese Materien des Veranstaltungswesens in einem Gesetz zusammenzufassen.

Seit der Erlassung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im Jahr 1971 haben sich auch die Interessen der Stadt Wien an der Regelung von Veranstaltungen geändert. Mit der Novelle des Vergnügungssteuergesetzes 2005, LGBI. für Wien Nr. 63/2016, wurden sämtliche Vergnügungssteuertatbestände mit Ausnahme des Haltens von Glücksspielapparaten, für die keine Bewilligung oder Konzession nach den §§ 5, 14 oder 21 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, erteilt wurden, mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben und der Titel des Gesetzes auf „Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz“ abgeändert. Die Gründe für die Anmeldepflicht einer Veranstaltung sind seither im Wesentlichen sicherheitstechnische Interessen sowie der Schutz der Umgebung vor unzumutbarem Lärm und anderen negativen Umwelteinflüssen.

Vor diesem Hintergrund zielt der Entwurf des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 darauf ab, ein zeitgemäßes, auf das Wesentliche konzentrierte und für alle Beteiligten effizientes Gesetz zu schaffen. Mehr Rechtssicherheit und klarere Strukturen sollen durch die Einführung der einfachen Unterscheidung in anmeldpflichtige und nicht anmeldpflichtige Veranstaltungen entstehen. Somit löst sich das neue Gesetz von der anwenderunfreundlichen Struktur der Auflistung zahlreicher Veranstaltungsarten, welche entweder „weder anmeldpflichtig noch konzessionspflichtig“, „anmeldpflichtig“ oder „konzessionspflichtig“ sind; überdies sind zahlreiche kasuistisch aufgezählte Veranstaltungsarten längst überholt und heute nicht mehr verbreitet. Die Anmeldepflicht einer Veranstaltung soll sich primär von der Personenanzahl ableiten. Daneben gibt es einige Veranstaltungsarten, die auch bei Unterschreitung dieser Zahlen aufgrund erhöhter Gefahrenbereitschaft oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände jedenfalls der Anmeldepflicht unterliegen.

Die derzeit getrennt voneinander geführten Anmeldungs- und Eignungsfeststellungsverfahren (und allenfalls noch die Bewilligung einer abweichenden Sperrzeit) werden zu einem einzigen Verfahren zusammen geführt. Bei anmeldpflichtigen Veranstaltungen hat die Behörde aufgrund der Anmeldung die Eignung der Veranstaltungsstätte zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen. Als weiterer Schritt zur Deregulierung ist der Entfall der Bewilligungspflicht von Veranstaltungsstätten vorgesehen, falls schon eine Betriebsanlagengenehmigung für Gewerbetriebste besteht, da das Betriebsanlagenrecht ähnliche Schutzzinteressen wie das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 hat. Dies bedeutet sowohl für Wirtschaftstreibende als auch für den Magistrat der Stadt Wien einen Wegfall unnötiger doppelter Verfahren.

Als weitere Deregulierungsmaßnahme wird das in weiten Teilen von neueren technischen Normen überholt Wiener Veranstaltungsstättengesetz aufgehoben. Die behördliche Eignungsfeststellung soll sich künftig am jeweiligen Stand der Technik orientieren. Die Bewilligung der Veranstaltungsstätte nach dem Stand der Technik führt zur Vereinheitlichung von Bewilligungen verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, die sich ebenso am Stand der Technik orientieren, wie zB die Gewerbeordnung 1994, und war bisher schon teilweise im Wiener Veranstaltungsgesetz verankert (§ 21 Abs. 8). In einem eigenen Abschnitt im Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 werden für einzelne Veranstaltungsarten bzw. Veranstaltungsstätten weiterhin notwendige besondere Bestimmungen aufgenommen.

Eine weitere Verkürzung der Verfahren soll durch die Einführung von vereinfachten Bewilligungsverfahren erreicht werden. Geringfügige Änderungen von schon bewilligten Veranstaltungsstätten, wie zum Beispiel die bloße Verminderung der Personenanzahl oder der Austausch von gleichartigen Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, müssen künftig von den Veranstalterinnen und Veranstaltern bei der Behörde nur angezeigt werden. Dadurch muss nicht wie bisher bei solchen geringfügigen Änderungen ein Abänderungsverfahren der gesamten Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden.

Weiters ist die Möglichkeit einer generellen Eignungsfeststellung einer Veranstaltungsstätte für eine oder mehrere Veranstaltungsarten vorgesehen. In dieser werden die Einrichtungen und Anlagen, die für alle Veranstaltungen einer Veranstaltungsart ident sind, bewilligt. Spezielle Vorrichtungen für einzelne temporäre Veranstaltungen werden hingegen in einer speziellen Eignungsfeststellung erfasst.

Überholte technische Bestimmungen, wie zum Beispiel der in § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz vorgesehene Beleuchterdienst, entfallen. Ein eigener Abschnitt widmet sich der Überprüfung und Überwachung von Veranstaltungen sowie Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen. Die Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen sind stufenweise aufeinander aufgebaut. Insbesondere soll bei schwerwiegenden Verstößen auch der Eingriff mittels einer faktischen Amtshandlung mit nachfolgendem Bescheid ermöglicht werden. Die Strafbestimmungen werden angepasst, zumal viele davon mit einer Höchststrafe von 70 Euro nicht mehr zeitgemäß sind und daher nur eine geringe spezial- und generalpräventive Wirkung entfalten.

Umsetzung von EU-Recht

§ 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 setzt die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016 S 1, um, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 3 durch Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedsstaates festgelegt werden muss. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Tätigkeit eines Hoheitsträgers, die darin besteht die Daten, die Unternehmen aufgrund gesetzlicher Pflichten übermitteln müssen, in einer Datenbank zu speichern, interessierten Personen Einsicht zu gewähren und ihnen Kopien dieser Daten zur Verfügung zu stellen, dient zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Eine solche Tätigkeit stellt zudem auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe im Sinne dieser Bestimmung dar. Die Verarbeitung der in § 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten personenbezogenen Daten erfolgt daher einerseits in Ausübung öffentlicher Gewalt, da die Veranstaltungsbehörde als Hoheitsträger tätig wird und eine hoheitliche Befugnis ausübt, andererseits liegt diese Tätigkeit auch im öffentlichen Interesse.

Zum Zweck der Umsetzung dieser Vorgaben wurde in § 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 die Verwendung personenbezogener Daten geregelt. Aus diesem geht hervor, welche Arten von Daten welcher Personen in welchem Zeitraum zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen.

Datenschutzfolgenabschätzung

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sieht gemäß Art. 35 Abs. 1 vor, dass der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen hat, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

§ 44 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ermächtigt die Veranstaltungsbehörde ua. zur Durchführung von Anmeldungsverfahren (§§ 16, 17), zur Durchführung von Anzeigeverfahren (§§ 5, 14, 15), zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters, einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers sowie einer Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte (§§ 6, 7), zur Durchführung eines Ausschließungs-, Entziehungs- oder Widerrufverfahrens (§ 8), zur Durchführung eines Nachsichtsverfahrens (§9), zur Prüfung eines Fortführungsrechts (§ 10) und zur Erteilung einer persönlichen Bewilligung (§ 13) systematisch und umfassend persönliche Aspekte natürlicher Personen, wie Geburtsdatum, Wohnsitz, Verwaltungsstrafen, strafgerichtliche Verurteilungen und Daten aus der Insolvenzdatei einer Bewertung zu unterziehen, die sich auf automatisierte Verarbeitung gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfaltet. Die Veranstaltungsbehörde ist daher beauftragt eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten durchzuführen. Es ist daher eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 Datenschutzgrund-Verordnung erforderlich.

§ 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ermächtigt die Veranstaltungsbehörde zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten eindeutig jeweils vorab festgelegter Personengruppen zwecks Durchführung ausdrücklich bezeichneter Verfahren. Es wird daher zum Beispiel insofern differenziert, als für bestimmte Verfahren, wie die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters oder die Entziehung einer Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung (§ 8) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend Verwaltungsstrafen, strafgerichtliche Verurteilungen und Insolvenzverfahren notwendig sind, und die Veranstaltungsbehörde daher gemäß § 44 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 für solche Zwecke zur Verarbeitung solcher Daten ausdrücklich ermächtigt wird, und für andere Verfahren, wie ein Verfahren zur Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte diese Ermächtigung mangels Erfordernis der Behörde nicht gesetzlich eingeräumt wird. Die Verarbeitung der Daten erfolgt automationsunterstützt über das ELAK, ein Programm, das der Magistrat der Stadt Wien zur Aktenführung verwendet. In diesem werden sämtliche Daten gespeichert und verarbeitet.

Die Abfrage personenbezogener Daten ist in § 45 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 geregelt: Personenbezogene Daten über Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen werden durch die Behörde aus dem Zentralen Personenstandsregister abgefragt. Personenbezogene Daten über Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift werden über Abfrage des Zentralen Melderegisters abgerufen. Personenbezogene Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen und Finanzvergehen werden aus dem Strafregister und aus dem Finanzstrafregister abgefragt. Personenbezogene Daten über Insolvenzverfahren werden über die Insolvenzdatei abgerufen. Zudem dürfen gemäß § 44 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 personenbezogene Daten, die gemäß § 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 verarbeitet werden, zum Zweck der Erfüllung ihrer gemäß § 38 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 übertragenen Aufgaben von der Behörde der Landespolizeidirektion Wien übermittelt werden.

Die Verarbeitungsvorgänge sind in Bezug auf ihren Zweck notwendig und verhältnismäßig, da einerseits im Hinblick auf den Zweck einzelner Verfahren unterschieden wird, welche personenbezogene Daten unbedingt notwendig zu verarbeiten sind und dabei ein strenger Maßstab angesetzt wird, und andererseits durch das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 der Schutz wichtiger Rechtsgüter, wie die Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Jugendschutz, Tierschutz und Umweltschutz zu gewährleisten ist.

Allfällige Risiken der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben sich im Rahmen der verwendeten Technik bei der Speicherung und der Übermittlung der Daten. Wie bei allen Computersystemen kann auch dieses Sicherheitslücken aufweisen, die von Personen mit umfangreichem Fachwissen ausgenutzt werden könnten. Dies stellt ein allgemeines Risiko dar, das bei jeder automationsunterstützten Verarbeitung von Daten auftritt. Durch die in § 44 Abs. 6 und 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vorgesehenen organisatorischen Vorkehrungen wird jedoch gewährleistet, dass behördintern die Verletzung des Schutzes der Daten hintangehalten wird.

Durch strenge Sicherheitsvorkehrungen wird das Risiko entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten. Aufgrund der Nutzung des etablierten Programms ELAK und dessen regelmäßiger Wartung erscheint eine Verwirklichung dieses Risikos gering. Die Bediensteten der Behörde werden über die Wahrung des Datenschutzes belehrt und entsprechend geschult. Eine Datenschutzbeauftragte bzw. ein Datenschutzbeauftragter der Behörde überprüft regelmäßig die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Dadurch wird in größtmöglichem Ausmaß sichergestellt, dass es zu keiner missbräuchlichen Datenverarbeitung kommt.

Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten bzw. Mehraufwand oder Mindereinnahmen entstehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß Art. 15 Abs. 3 B-VG haben die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster

Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen. Diese Übertragung ist in § 38 Abs. 2 erfolgt. Auf Grund der weitergehenden Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes liegt ein Fall des Art. 97 Abs. 2 1. Satz B-VG vor, und ist daher die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Der Entwurf des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 wurde bei der Europäischen Kommission zur Nummer 2020/16/A notifiziert.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 leitet sich aus der Generalkompetenz des Art. 15 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 3 B-VG ab, welcher die Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen in die landesgesetzliche Zuständigkeit verweist. Aufgrund dessen werden in § 1 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 in den Geltungsbereich des Gesetzes öffentliche Veranstaltungen (Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen) einschließlich Theater- und Kinovorführungen einbezogen. Das Kinowesen, welches bisher im Wiener Kinogesetz 1955 geregelt war, wird nun – wie das Lichtspielwesen in anderen Bundesländern – im Veranstaltungsgesetz mitgeregelt.

Der Begriff „öffentliche“ des Art. 15 Abs. 3 B-VG umfasst verfassungskonform Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder gegenüber einem unbestimmten Personenkreis beworben werden. Um einer Umgehung dieser Regelung entgegenzuwirken, wird in Abs. 2 Z 3 ein weiteres Kriterium für die Einstufung einer Veranstaltung als „öffentliche“ normiert.

Die bisherige Regelung, dass nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen dennoch als öffentlich gelten, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können, und diese keine Familienfeiern oder häusliche Veranstaltungen in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung sind, wird nicht aufrecht erhalten, da der Begriff „Öffentlichkeit“ nicht von der anwesenden Personenanzahl sondern davon abhängt, ob eine Veranstaltung allgemein zugänglich bzw. öffentlich beworben ist.

§ 1 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 zählt Veranstaltungen auf, die jedenfalls nicht als öffentlich anzusehen sind. Dies betrifft Familienfeiern, Firmenfeiern für Betriebsangehörige innerhalb der Räume und Liegenschaften des Betriebes sowie Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste in bestimmungsgemäßer Verwendung eines privaten Haushaltes stattfinden. Auf die Anzahl der teilnehmenden Personen kommt es dabei nicht an. Die ausdrückliche Ausnahme dieser bestimmten Veranstaltungen vom Begriff der Öffentlichkeit soll einer möglichen späteren Unsicherheit in der Vollziehung entgegenwirken. Ob eine Veranstaltung unter diese ausgenommenen Veranstaltungen fällt, ist allerdings durch die Vollziehung im Einzelfall zu beurteilen. Soll bspw. eine Veranstaltung für einen sehr großen Personenkreis unter dem Titel einer Familienfeier stattfinden, so wird die Behörde auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen haben, ob es sich tatsächlich um eine solche oder doch um eine öffentliche „Belustigung“ handelt, die anlässlich eines familiären Ereignisses stattfindet.

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 zählt in demonstrativer Weise Veranstaltungen auf, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterliegen, da diese nicht vom Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 3 B-VG umfasst sind. Dies betrifft zunächst politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie den damit allenfalls verbundenen sonstigen Teilen solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen gemäß Z 2 Veranstaltungen, die unmittelbar der Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften oder religiöser Bekenntnisgemeinschaften dienen. Darunter fallen Religionsgemeinschaften und Kirchen, die als historisch anerkannt gelten oder gesetzlich bzw. mittels Verordnung nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, anerkannt wurden. Bekenntnisgemeinschaften erwerben ihre Rechtspersönlichkeit als solche mit Bescheid nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013. Als solche werden sie in ein Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit eingetragen. Mit Stand April 2020 gab es sechzehn anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie neun Bekenntnisgemeinschaften. Veranstaltungen, die zwar von diesen oder in deren Einrichtungen durchgeführt werden, aber nicht der unmittelbaren Religionsausübung dienen, unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020.

Gemäß Z 3 sind Vorträge, Kurse, Aufführungen, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen,

vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Ob Ausstellungen, Aufführungen, Vorlesungen oder Vorträge dem Erziehungs- bzw. dem Bildungswesen oder Art. 15 Abs. 3 B-VG zuzurechnen sind, hängt nicht allein von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter ab. Insbesondere ist auch der unmittelbare Veranstaltungszweck (Bildung, Erziehung oder Unterhaltung) zu beachten und eine Einzelfallbeurteilung der Veranstaltung notwendig. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 Wiener Museumsgesetz, LGBI. Nr. 95/2001, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 38/2018, sind die Museen der Stadt Wien dazu bestimmt, das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird. Dies lässt erkennen, dass der Zweck einer Ausstellung in einem Museum im Regelfall Schulung und Bildung der Museumsbesucherinnen bzw. Museumsbesucher ist und diese daher keine Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 darstellt.

Gemäß Z 4 sind Ausstellungen von Mustern und Waren sowie Modeschauen durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes bei Messen oder Märkten ausgenommen. Für Tätigkeiten, die unter die Gewerbeordnung 1994 fallen, ist grundsätzlich eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung nicht vorgesehen. Abgrenzungsschwierigkeiten könnten beim Messewesen entstehen. Unter das Veranstaltungswesen fallen Messeveranstaltungen oder messeähnliche Veranstaltungen, welche keine Verkaufsveranstaltungen sind.

Das „Halten erlaubter Spiele“, das entweder als freies Gewerbe oder im Rahmen der Nebenrechte des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBI. I Nr. 112/2018, ausgeübt werden kann, fällt in den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), da diese Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen (am 1.10.1925) bereits in § 16 lit. g GewO 1859 enthalten war, und ist daher gemäß Z 5 ausgenommen. Es handelte sich etwa um das Bereitstellen von Spielgeräten, wie Billardtische, Spielkarten, Brettspiele usgl. Die Aufstellung von reinen der Unterhaltung dienenden Automaten fällt jedenfalls in das Veranstaltungswesen (§ 15).

Weiters ausgenommen sind in der demonstrativen Aufzählung Veranstaltungen, die auf oder in Verkehrsmitteln im Bahn-, Schiffs- oder Luftfahrtverkehr stattfinden. Gemäß § 1.23 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBI. II Nr. 31/2019, bedürfen Sportveranstaltungen, Wasserfeste oder sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf (Leichtigkeit) der Schifffahrt beeinträchtigen können, der Erlaubnis der zuständigen Behörden. Gemäß § 11.08.2 dieser Verordnung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten gewährleistet sind sowie für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes gesorgt ist. Singgemäß gilt dasselbe für Veranstaltungen im Luftfahrtverkehr (§ 126 Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957 idF BGBI. I Nr. 92/2017) und im Bahnverkehr. Auf Veranstaltungen, die in vor Anker in Wien liegenden Schiffen oder in abgestellten Eisenbahnwaggons oder Luftfahrzeugen stattfinden, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 anzuwenden.

Betreffend die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Bundestheater, wird festgehalten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG), BGBI. I Nr. 108/1998, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2015, zur Führung des Betriebes im Sinne des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2 der im Bundestheaterverband vereinten Bühnen „Burgtheater“ (einschließlich Akademietheater), „Staatsoper“ und „Volksoper“ der Bundeskanzler ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die in Ziffer 1 bis 5 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von jeweils zwei Millionen Schilling zu errichten. Zur Umsetzung dieser Privatisierung schrieb § 5 BThOG vor, dass sofern in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist, das bisher im Eigentum des Bundes stehende und vom Bundestheaterverband oder von den im § 3 Abs. 1 Einleitungssatz BThOG angeführten Bühnen jeweils verwaltete Vermögen, das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist und von diesen Einrichtungen überwiegend genutzt wurde, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Forderungen und Schulden mit der Eintragung der jeweiligen Gesellschaft in das Firmenbuch, frühestens jedoch mit 1. September 1999, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend der

Aufgabenverteilung gemäß § 4 BThOG in das Eigentum der jeweiligen Gesellschaft übergeht. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen. Gemäß § 25 BThOG findet zum Zeitpunkt dieser Gesamtrechtsnachfolge das Bundestheatersicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 204/1989, auf die im § 3 Abs. 1 BThOG angeführten Theater sowie auf die von diesen Theatern betriebenen Spiel-, Probe- und Betriebsstätten keine Anwendung. In den betreffenden Erläuterungen zu § 25 BThOG wird nochmals festgehalten, dass, wenn von der historischen Interpretation des Begriffs „Bundestheater“ im Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (siehe dazu zB Bammer in ZFV 1989, 450) ausgegangen wird, unter Bundestheatern jene Theater zu verstehen sind, die vom Bund betrieben werden. Die oben genannten Bühnen werden nun nicht mehr vom Bund, sondern von privaten Rechtsträgern geführt. Damit unterliegen diese Bühnen den landesgesetzlichen Regelungen über das Veranstaltungswesen. Es war somit nicht erforderlich, „die Bundestheater“ in die demonstrative Aufzählung von aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Veranstaltungen zu übernehmen.

Zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 zählt taxativ Veranstaltungen auf, welche aus anderen als kompetenzrechtlichen Gründen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

Die in Z 1 angeführte Ausnahme „Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs, einschließlich der von diesen Körperschaften im Rahmen von öffentlichen Anlässen durchgeführten Empfänge, Feiern und Repräsentationsveranstaltungen“ entspricht der bisherigen Rechtslage.

In Z 2 werden Veranstaltungen von öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Kindergärten und Horten oder deren Schülerinnen bzw. Schülern oder Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten innerhalb der genannten Einrichtungen und Liegenschaften in die Ausnahmen einbezogen. Einerseits fällt ohnehin schon der Großteil solcher Veranstaltungen nicht in den Anwendungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020, da die meisten nicht allgemein zugänglich und nicht gegenüber einem unbestimmten Personenkreis beworben sind oder unter die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 fallen. Andererseits unterliegen solche Einrichtungen zudem der behördlichen Aufsicht der Schulbehörden.

In die Ausnahme der Z 3 fallen Volksbildungseinrichtungen, wie die Wiener Volkshochschulen, die Büchereien Wien und die Musikschulen der Stadt Wien.

Für den Betrieb von Zoos gibt es Bewilligungspflichten und besondere Bestimmungen im Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018, (zB in §§ 23 und 26 TSchG) und in der Zoo-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2004 idF BGBl. II Nr. 30/2006. Die öffentliche Schaustellung von Tieren ist daher bereits bundesrechtlich geregelt. Erfolgt diese im Zusammenhang mit einer anderen, dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 unterliegenden Tätigkeit, dann ist für diese Tätigkeit dieses Gesetz anzuwenden.

Für Brauchtumsfeuer (zB Osterfeuer, Sommersonnenwende) sieht die Wiener Brauchtumsfeuer-Verordnung, LGBl. für Wien Nr. 36/2012, in § 3 Sicherheitsvorkehrungen vor, durch welche die Schutzinteressen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 berücksichtigt werden. Daher ist eine doppelte Bewilligung nicht notwendig.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 12.996/1992 ausgesprochen, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1973 vom Geltungsbereich der GewO nur die Veranstaltung öffentlicher Belustigungen als solche ausnimmt, nicht aber die gastgewerbliche Tätigkeit, bei der in Kombination mit der typisch gastgewerblichen Leistungserbringung auch Musik oder Tanz veranstaltet werden. Finden in einem Gastgewerbebetrieb (zB Diskothek) regelmäßig öffentliche Belustigungen (zB Tanzveranstaltungen) statt, entsteht die Frage, ob es sich noch um einen Gastgewerbebetrieb oder um den Betrieb einer (nach Landes-Veranstaltungsrecht zu beurteilenden) „öffentlichen Belustigung“ (Tanzbetrieb) handelt. Unter Zugrundelegung der Versteinerungstheorie ist davon auszugehen, dass musikalische Darbietungen im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes (zB Barmusik, Fünf-Uhr-Tee-Kapelle) nicht geeignet sind, dem Betrieb die Gastgewerbeeigenschaft zu nehmen. Werden musikalische Darbietungen in einem Gewerbebetrieb veranstaltet, steht es dem Bundesgesetzgeber frei, gewerberechtliche Regelungen für den Gastgewerbebetrieb zu erlassen (VfSlg 12.996/1992). Es können in einer Betriebsanlagengenehmigung somit auch Tätigkeiten und deren Auswirkungen erfasst werden, die für sich allein betrachtet auch unter das Veranstaltungswesen fallen (zB Veranstaltungssaal in einem Hotel, Sportanlage mit Gastronomie, Musikdarbietungen und Tanz in Diskotheken).

Durch die gegenständliche Ausnahmebestimmung wird festgelegt, dass Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen zwar unter das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 fallen, jedoch keiner Anmelde- oder Anzeigepflicht unterliegen bzw. keine Eignungsfeststellung erforderlich sind, sofern für diese Veranstaltungsstätte bereits eine der Veranstaltungsart entsprechende Betriebsanlagengenehmigung vorliegt.

In der Praxis hatten sich in vielen Fällen Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten ergeben, wenn dieselben Regelungsinhalte sowohl in der Betriebsanlagengenehmigung als auch in der Eignungsfeststellung enthalten waren und womöglich in den betreffenden Bescheiden unterschiedliche Auflagen erteilt wurden (zB für Tanzveranstaltungen, Kegelbahnen, Musik- oder Theateraufführungen). Da nunmehr die Eignungsfeststellung - wie nach der Gewerbeordnung 1994 die Betriebsanlagengenehmigung - nach dem Stand der Technik beurteilt wird, genügt die betriebsanlagenrechtliche Bewilligung, weil dadurch die Schutzzwecke des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 mitberücksichtigt sind.

Zu § 2 Abs. 4:

Dasselbe gilt – wie bisher auch – für traditionelle Musik (zB Schrammelmusik) in Buschenschankbetrieben, wobei diese Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind und daher keiner Betriebsanlagengenehmigung bedürfen.

Zu § 3:

Das Gesetz unterteilt Veranstaltungen in drei Hauptgruppen.

Neu aufgenommen wurden neben den anmeldepflichtigen Veranstaltungen die anzeigepflichtigen Veranstaltungen. Alle anderen Veranstaltungen sind weder anmeldepflichtig noch anzeigepflichtig, es gelten aber die allgemeinen Bestimmungen für alle Veranstaltungen. Daraus folgt beispielsweise, dass auch bei Veranstaltungen, welche nicht der Anmeldepflicht unterliegen, der Ort der Veranstaltung gemäß § 22 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 für diese Veranstaltung geeignet sein muss.

Veranstaltungen können wie bisher für bestimmte Tage oder befristet (Einzelanmeldung) oder auf unbestimmte Zeit (Daueranmeldung) angemeldet werden. Die persönlichen Bewilligungen nach dem 4. Abschnitt des ersten Teils gelten hingegen unbefristet.

Zu § 4 Abs. 1:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, besteht das Interesse der Behörde, von der Abhaltung von Veranstaltungen informiert zu werden, auf Grund des Wegfalls der Vergnügungssteuerpflicht nicht mehr im selben Ausmaß wie früher. Das öffentliche Interesse an der Anmeldepflicht für Veranstaltungen liegt im Wesentlichen in sicherheitstechnischen Gründen sowie im Schutz der Umgebung vor unzumutbarem Lärm und anderen negativen Umwelteinflüssen begründet. Es wird daher in Hinkunft bei der Anmeldepflicht im Wesentlichen auf die Personenanzahl abgestellt.

Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 300 Besucherinnen bzw. Besucher oder in Räumlichkeiten (einschließlich Zelten) mehr als 200 Besucherinnen bzw. Besucher oder in unter dem Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten mehr als 120 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, erfüllen Kriterien, bei denen angenommen wird, dass die Schutzzinteressen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 beeinträchtigt werden können. Der Grenzwert für Veranstaltungen in Räumlichkeiten orientiert sich an den bisherigen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes aus dem Jahr 1971, wonach bestimmte Veranstaltungen erst ab 200 Personen einer Anmelde- und Eignungsfeststellungspflicht unterlagen (§ 5 Abs. 1 Z 12 und § 21 Abs. 2 Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz). Der Grenzwert von 120 Personen resultiert aus den OIB-Richtlinien, die ab der gleichzeitigen Anwesenheit dieser Personenzahl für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten von einer „größeren Menschenansammlung“ sprechen und strengere Anforderungen stellen (z.B. für die Erschließung und Fluchtwiege in Punkt 2 der OIB-Richtlinie 4, April 2019). Die in Abs. 1 genannten Personenzahlen berücksichtigen unter anderem das Risiko für die Besucherinnen bzw. Besucher bei einer Veranstaltung in einem konkreten Flucht- und Gefahrenfall. Veranstaltungen in einem Untergeschoß bergen höhere Gefahren, da im Gegensatz zu Obergeschoßen die zusätzliche Möglichkeit des Anleiterns durch die Feuerwehr (siehe TRVB 134 F) und somit eine zusätzliche Rettungsmöglichkeit fehlen. Auch im Veranstaltungsrecht anderer Bundesländer gibt es für Veranstaltungen in Kellergeschoßen strengere Vorschriften (z.B. § 7 Salzburger Veranstaltungsstätten-Verordnung, LGBl. für Sbg. Nr. 10/2001, idF LGBl. Nr. 91/2015).

Generell sind Veranstaltungen, bei denen 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, anmeldepflichtig. Findet jedoch eine Veranstaltung in Räumlichkeiten (einschließlich

Zelten) statt, ist ab 200 Besucherinnen bzw. Besuchern gleichzeitig und bei unter dem Erdgeschoss liegenden Räumlichkeiten ab 120 Besucherinnen bzw. Besuchern gleichzeitig die Anmeldepflicht gegeben. Es wird dabei jeweils der stärkste Maßstab angelegt. So ist beispielsweise eine Veranstaltung mit insgesamt 280 Besucherinnen bzw. Besuchern, von denen sich 80 im Freien und 200 im Erdgeschoß eines angrenzenden Gebäudes veranstaltungsgemäß aufhalten sollen, gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anmeldepflichtig.

Der Begriff „Erdgeschoß“ wird in § 87 Abs. 8 Wiener Bauordnung, LGBI. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 71/2018, als unterstes Hauptgeschoß definiert: „Hauptgeschoße sind solche Geschoße, deren Fußbodenfläche mindestens zur Hälfte ihres Umfangs über dem anschließenden Gelände liegt und die mit keinem Raumteil innerhalb des zulässigen Dachumrisses liegen. Das unterste Hauptgeschoß wird als Erdgeschoß bezeichnet, die darüber befindlichen Hauptgeschoße mit fortlaufender Nummerierung als Stockwerke. Ein einheitliches Geschoß liegt auch dann vor, wenn die Fußböden eines Teiles der Räume oder von Raumteilen um nicht mehr als die Hälfte der Geschoßhöhe nach oben oder unten gegeneinander versetzt sind.“ Somit ist der Begriff des Untergeschoßes im Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 mit dem Begriff des Kellergeschoßes gemäß § 87 Abs. 9 Wiener Bauordnung gleichzusetzen.

Zu § 4 Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 zählt einzelne Veranstaltungsarten auf, die aufgrund ihrer besonderen Eignung, die Schutzinteressen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 zu beeinträchtigen, auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Personenanzahl nur nach vorheriger Anmeldung bei der Behörde durchgeführt werden dürfen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 sind Theateraufführungen anmeldepflichtig, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum für mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besuchern besitzt (diese Personenanzahl war bisher die Grenze zwischen Anmelde- und Konzessionspflicht in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a). Diese Veranstaltungsart weist ein besonderes Sicherheitsrisiko durch Dunkelheit im Zuschauerraum in Verbindung mit einer größeren Menschenmenge und szenischen Effekten auf. Da eine besondere Gefährdung in Theatern mit Großbühne gegeben ist, sind in § 33 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 Sonderbestimmungen für solche Veranstaltungsstätten vorgeschrieben.

Der Betrieb eines Kinos sowie Filmvorführungen und ähnliche Projektionen, ausgenommen Fernsehübertragungen in Räumen, sind gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 und 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anmeldepflichtig. Diese Veranstaltungsarten haben in Räumlichkeiten ebenso ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch Dunkelheit im Zuschauerraum in Kombination mit einer gleichzeitig größeren Menschenansammlung. Im Freien verursachen sie ein erhöhtes Risiko für die Schutzinteresse der Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung durch Emissionen, insbesondere Lärm und Licht. Es ist jedoch zu beachten, dass bloße Projektionen an Fassaden zum Zweck der Dekoration oder Werbung keine Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 sind (auch Hintergrundprojektionen bei einer anderen Veranstaltungsart lösen keine Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 2 aus). § 34 legt Sonderbestimmungen für Kinobetriebe fest.

Musikdarbietungen im Freien sind stets geeignet, eine Belästigung für die Umgebung zu verursachen. Sollen bei solchen Veranstaltungen im Freien und Zelten die in § 23 Abs. 3 zugelassenen Grenzwerte überschritten werden, ist eine generelle Anmeldepflicht (unabhängig von der Personenzahl) gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vorgesehen, da die Zumutbarkeit für die Umgebung im Einzelfall zu prüfen sein wird. Für Musikdarbietungen in Räumen können keine absoluten Grenzwerte angegeben werden, da die Schallübertragung sowohl innerhalb des Gebäudes als auch außerhalb gegeben sein kann. Erfahrungsgemäß kann bis zu einem Schallpegel von 75 dB, A angenommen werden, dass die Nachbarschaft im selben Gebäude nicht belästigt wird, da die bewertete Standard-Schallpegeldifferenz in Gebäuden (DnT,W) zwischen Aufenthaltsräumen laut OIB Richtlinie 5 „Schallschutz“ mindestens 55 dB betragen muss und daher keine unzumutbaren Immissionen in den Aufenthaltsräumen der Umgebung entstehen werden. Liegt bereits eine Eignungsfeststellung für musikalische Darbietungen in einem Gebäude vor, dann ist mit einer unzumutbaren Belästigung jedenfalls nicht zu rechnen, wenn die Musikdarbietung im Rahmen der dort als zulässig festgestellten Grenzwerte und Sperrzeiten erfolgt.

Schaustellereinrichtungen, die weder im Umherziehen (§ 14) aufgestellt werden noch einfache fliegende Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsarten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen sind (zB Modellbahnen, Dosenwerfen), sind gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anmeldepflichtig.

Gemäß § 36 Wiener Veranstaltungsgesetz hat der Magistrat der Stadt Wien durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, die als traditionelle Volksbelustigungsorte in Wien gelten. Bis zur Erlassung dieser Verordnung gelten gemäß § 47 Abs. 9 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 die in § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 44/2019, genannten Gebiete als Volksbelustigungsorte gemäß § 36 dieses Gesetzes. Volksbelustigungsorte sind daher bis zur Erlassung einer solchen Verordnung der Volksprater und der Böhmische Prater.

Fliegende Bauten sind in der ÖNORM 13814 Punkt 3.1. geregelt. Dies sind Anlagen wie Fahrgeschäfte, Bauten, textile Strukturen, Membranstrukturen oder –anlagen, Schießgeschäfte, Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Zelte, die Teil eines Fahrgeschäftes sind, Buden, Tribünen etc., die wiederholt ohne Substanzverlust sowohl vorübergehend als auch dauerhaft auf Messen, Jahrmärkten, in Freizeitparks oder anderen Örtlichkeiten aufgestellt werden können.

„Dosenwerfen und Modellbahnen“ sind laut Gesetz beispielhaft als einfache fliegende Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen genannt. Gemeint sind damit Schaustellerbetriebe, wie diese, die auch bisher gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 44/2019, keiner Eignungsfeststellung bedurften (zB Schießbuden ohne Waffen, Kraft- und Reaktionsmesser, Ring- und Ballwerfen, Modellbahnen). Diese zwei genannten Ausnahmen von der Anmeldepflicht von Schaustellerbetrieben sind jedoch jedenfalls gemäß § 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anzugepflichtige Veranstaltungen.

Jedenfalls muss bei diesen anmeldefreien einfachen Anlagen bei ordnungsgemäßer Benützung eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder sonstiger Interessen des § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ausgeschlossen sein.

Der Betrieb von Sportanlagen stellt nach stRsp des VwGH eine Angelegenheit des Art. 15 Abs. 3 B-VG dar. Der wirtschaftlich orientierte Betrieb von der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Sportanlagen (zB Tennis-, Golf-, Minigolf-, Eislaufplätze, Schießstätten, Schi-, Snowboard- und Langlaufpisten, Rodelbahnen, Modellflugzeugplätze etc..) unterliegt – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – den Landes-Veranstaltungsgesetzen, nicht aber der GewO 1994 (VwGH 1.7.1987, 85/01/0290, 26.6.2001, 2000/04/0144, OGH 7.3.2006, 1 Ob 12/06f, 14.11.2006, 5 OB 167/06d etc.). Die Benutzung einer solchen Sportanlage durch das allgemeine Publikum wird daher rechtlich als unterhaltender Zeitvertreib beurteilt, der davon unabhängig ist, ob die Ausübung mehr mit Vergnügen oder mit Geschicklichkeit und Anstrengung zu tun hat, und unterliegt daher als „Belustigung“ dem Veranstaltungsrecht. Da Berufssportlerinnen bzw. Berufssportler nicht zum allgemeinen Publikum zählen, ist eine Nutzung solcher Anlagen durch diese keine Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetz 2020. Ob der Betrieb einer Sportanlage, die der Allgemeinheit zur Verfügung steht, eine anmeldepflichtige Veranstaltung darstellt und daher eine Eignungsfeststellung notwendig ist, richtet sich nach den Kriterien des § 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020.

Der Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der regelmäßigen Durchführung sportlicher Veranstaltungen vor Publikum dienen ist gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anmeldpflichtig. Die Eignung einer solchen Sportstätte wird daher durch die Behörde geprüft. Soll eine Sportstätte nicht dauerhaft errichtet werden (zum Beispiel eine Laufveranstaltung), nehmen an dieser Veranstaltung jedoch 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher teil, ist diese gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anmeldpflichtig.

Die nach § 4 Abs. 2 Z 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anmeldpflichtigen Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen verursachen schon durch das Wesen dieser Veranstaltungsarten ein besonderes Sicherheitsrisiko für Besucherinnen bzw. Besucher und Artistinnen bzw. Artisten. In erster Linie sind die Besucherinnen bzw. Besucher einer Veranstaltung vor einer Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zu schützen. Im Anmeldungsverfahren einer Zirkusvorführung oder einer Luftakrobatikvorführung sind somit Auflagen zum Schutz vor Gefahren vorzuschreiben, die bei planmäßiger Vorführung auftreten können. Gefahren durch außerplanmäßige „Kunstfehler“ sind Teil des typischen Risikos dieser Veranstaltungsarten und nicht im Anmeldungsverfahren mitzuberücksichtigen.

Die in § 4 Abs. 2 Z 8 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Waffen beziehen sich auf Waffen nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018.

Allgemein sind jedoch alle Veranstaltungen, die zwar nicht der Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz unterliegen, unter Umständen dennoch gemäß § 4 Abs. 2 Z 10 Wiener Veranstal-

tungsgesetz 2020 anmeldpflichtig, wenn diese ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen darstellen oder bei denen Aufbauten, Gegenstände oder technische Einrichtungen verwendet werden, für die besondere Sachkenntnisse erforderlich sind.

Ob ein besonderes Gefahrenpotenzial vorliegt, hat im Zweifel die Behörde zu entscheiden. § 18 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz sieht in Anlehnung an § 358 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, vor, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die Inhaberin bzw. der Inhaber einen Antrag auf Feststellung der Eignungsfeststellungspflicht mittels Bescheid stellen kann. Ist die Eignungsfeststellungspflicht jedoch offenkundig, hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.

Unter „besonderen Sachkenntnissen“ sind erforderliche, aber nicht gewöhnliche Kenntnisse zu verstehen. Wenn Aufbau, Gegenstand oder die technische Einrichtung einer Veranstaltungsstätte ohne diese besondere Sachkenntnis nicht fachgerecht erfolgen können, so ist aufgrund des höheren Sicherheitsrisikos ein Anmeldungsverfahren notwendig.

Weist eine Veranstaltung kein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz genannten Schutzinteressen auf und liegt daher keine Anmeldungspflicht vor, hat die Behörde jedoch trotzdem Aufträge gemäß § 22 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz zu erteilen, wenn diese zur Wahrung der Schutzinteressen des Wiener Veranstaltungsgesetzes erforderlich sind.

Zu § 5:

Das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt die allgemeine Verpflichtung fest, dass Veranstaltungen mit Musikdarbietung im Freien (einschließlich Zelten) stets anzugeben sind, auch wenn sie nicht der Anmeldepflicht unterliegen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es gerade durch solche Veranstaltungen häufig zu Lärmbelästigungen für die Umgebung kommt. Die Behörde soll daher u.a. die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Lärmgrenzwerte des § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 zu überprüfen.

Für die Inhaberinnen und Inhaber einer persönlichen Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 für Veranstaltungen im Umherziehen besteht insofern eine Ausnahme von der Anmeldepflicht, als eine Anzeige an die Behörde vor der Aufstellung genügt, wenn für die mobile Anlage bereits eine entsprechende Eignungsfeststellung oder eine rechtskräftige Bewilligung einer zuständigen Behörde eines österreichischen Bundeslandes oder eines EWR-Vertragsstaates besteht.

Auch die Aufstellung von einfachen fliegenden Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen (zB Modellbahnen, Dosenwerfen) sind der Behörde anzugeben. Dabei sind die näheren Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 zu beachten.

Inhaberinnen und Inhaber einer persönlichen Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten (§ 15), haben die Aufstellung dieser der Behörde anzugeben. Das Interesse der Behörde liegt vor allem darin, bei elektronischen Geräten sicherzustellen, dass es sich nicht um Geräte handelt, mit denen Glücksspiel betrieben werden kann.

Zu § 6 Abs. 1:

Auch weiterhin gilt als Veranstalterin bzw. Veranstalter, wer als solche bzw. solcher auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin bzw. Veranstalter ankündigt, sowie die bzw. der, für deren bzw. dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt. Die bisherige Rechtslage wird beibehalten, da einerseits sichergestellt werden soll, dass bei Veranstaltungen die Verantwortung im Sinne des Gesetzes trägt, wer durch die Veranstaltung Erträge erzielen möchte und das finanzielle Risiko trägt, und andererseits auch berücksichtigt wird, dass natürliche oder juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die gegenüber der Behörde oder der Öffentlichkeit als Veranstalterin bzw. Veranstalter auftreten, ein berechtigtes Vertrauen darin begründen, dass sie die Veranstaltung als Veranstalterin bzw. Veranstalter auch selbst durchführen.

Zu § 6 Abs. 2:

Ist eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter eine natürliche Person, muss diese bzw. dieser eigenberechtigt, also unbeschränkt geschäftsfähig, sein sowie den Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben. Die vorgeschriebene Eigenberechtigung ist eine Grundvoraussetzung, um am Wirtschaftsleben selbstständig teilnehmen zu können. Zudem ist bei eigenberechtigten Personen davon auszugehen, dass ihnen die Erfüll-

lung der gesetzlichen Verpflichtungen zuzutrauen und ihnen die Möglichkeit rechtlicher Konsequenzen bei Verstößen gegen dieses Gesetz bewusst ist. Eine Ausnahme davon stellt die Mitwirkung an der Straßenkunst dar, für welche in § 35 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 wie bisher 16 Jahre als Mindestalter festgelegt ist.

Zu § 6 Abs. 3:

In § 6 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 wird festgelegt, wann die notwendige Zuverlässigkeit einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 nicht vorliegt. Liegt einer der in Z 1 bis Z 3 genannten Gründe in Bezug auf eine natürliche Person vor, so ist diese von der Durchführung einer Veranstaltung ausgeschlossen. Eine rechtswirksame Anmeldung einer Veranstaltung oder die Erteilung einer Bewilligung ist in diesen Fällen rechtlich nicht möglich.

Die Zuverlässigkeit nach § 6 Abs. 3 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist nicht gegeben, wenn eine natürliche Person einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Die Veranstaltungsbehörde prüft bei Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Antrag auf persönliche Bewilligung im Wege der automationsunterstützten Abfrage über das EKIS (Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem), ob ein solcher Ausschlussgrund vorliegt. Betreffend allfällige Vorstrafen im Ausland, hat die betreffende natürliche Person eine Erklärung zu unterzeichnen, dass solche nicht vorliegen. Die Anforderungen des Gesetzes an das in § 6 Abs. 3 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vorausgesetzte Maß an strafrechtlicher Unbescholtenheit wurde nun für alle Veranstaltungen einheitlich gefasst. Wer von einem solchen Ausschlussgrund betroffen ist, kann um Nachsicht von diesem Ausschluss für alle oder bestimmte Veranstaltungsarten ansuchen (§ 9).

Die Zuverlässigkeit nach § 6 Abs. 3 Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist nicht gegeben, wenn eine natürliche Person in den letzten drei Jahren wegen mindestens drei schwerwiegender Übertretungen veranstaltungs-, jugendschutz- oder tierschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist. Ob solche verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen in Wien vorliegen, wird durch die Behörde selbst geprüft.

Die Zuverlässigkeit nach § 6 Abs. 3 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist nicht gegeben, wenn über das Vermögen einer natürlichen Person ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 4 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Diese Bestimmung schützt künftige Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner vor der Zahlungsunfähigkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, wobei nicht schon die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Ausschlussgrund des § 6 Abs. 3 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 führt, sondern dies erst dann der Fall ist, wenn das Vermögen der Schuldnerin bzw. des Schuldners nicht einmal ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens abzudecken. Dasselbe gilt, wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hervorkommt, dass das Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht, und daher das Gericht das Insolvenzverfahren nachträglich wieder aufhebt. Die Veranstaltungsbehörde prüft das Vorliegen dieses Grundes von Amts wegen bei Anmeldung bzw. Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung durch Einsicht in die Insolvenzdatei. Die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffneten Insolvenzverfahren endet gemäß § 256 Abs. 4 Insolvenzordnung derzeit nach drei Jahren und der Ausschlussgrund entfällt somit nach dieser Zeitspanne. Der Ausschlussgrund des Abs. 5 ist der Bestimmung des § 91 Abs. 2 GewO 1994 für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften nachgebildet. Der Begriff der Person mit maßgebendem Einfluss im Wr. VG hat daher denselben Bedeutungsinhalt wie in § 91 Abs. 2 GewO 1994.

Zu § 7:

Abs. 1 legt fest, wann eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer verpflichtend zu bestellen ist. Dies ermöglicht auch solchen Personen als Veranstalterin bzw. Veranstalter tätig zu sein, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 keine Veranstaltung durchführen könnten. In allen sonstigen Fällen unterliegt es der freien Entscheidung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, ob eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer bestellt wird.

Da der in § 6 Abs. 3 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 normierte Ausschlussgrund vorwiegend dem Zweck dient, die effektive Durchsetzbarkeit vertraglicher Forderungen im Wirtschaftsleben zu gewähr-

leisten und somit nicht als Strafsanktion zu sehen ist, ist dieser kein Ausschlussgrund für veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerinnen bzw. veranstaltungsrechtliche Geschäftsführer.

Wird das Ausscheiden oder die Neubestellung einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers der Behörde nicht angezeigt, so sind diese im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 nicht rechtswirksam erfolgt und haben somit auch keine rechtliche Wirkung.

Für Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen (z.B. Gastgewerbe) ist in Abs. 4 insofern eine Erleichterung vorgesehen, als die gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer als veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. als veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer angezeigt werden kann. Da im gewerberechtlichen Verfahren die persönlichen Voraussetzungen und die Zuverlässigkeit bereits geprüft wurden, genügt in diesem Fall der Nachweis der aufrechten gewerberechtlichen Bestellung, ohne dass weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Zu § 8:

Liegt einer der in § 6 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 festgelegten Ausschlussgründe bei einer natürlichen Person vor, so fehlt dieser die notwendige Zuverlässigkeit. Sie ist daher von der Durchführung einer Veranstaltung auszuschließen; bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ebenso, falls keine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. kein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich die Ausschlussgründe auf die Person einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers beziehen. Da die private finanzielle Lage der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführung keine finanziellen Auswirkungen auf die Veranstaltung hat, ist der Ausschlussgrund des § 6 Abs. 3 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 jedoch kein Widerrufegrund.

Bei den persönlichen Bewilligungen nach § 13 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Veranstaltungen im Umherziehen und Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten) ist ein Entziehungsverfahren vorgesehen. Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften ist eine Ausschließung bzw. eine Entziehung nur dann vorgesehen, wenn die Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 nicht gegeben ist.

Beziehen sich die Ausschlussgründe gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 auf eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft, so ist die Veranstalterin aufzufordern diese Person zu entfernen, widrigensfalls die Behörde die Veranstalterin von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen hat. Diese Bestimmung ist dem § 91 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, nachgebildet.

Beim Entziehungsgrund bzw. Ausschlussgrund wegen mangelnder finanzieller Zuverlässigkeit sind unter anderem die Umstände mit zu berücksichtigen, die zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt haben. Trifft eine Person zum Beispiel an der Insolvenz des Unternehmens kein Verschulden, so kann nicht nur deswegen angenommen werden, dass sie den mit der Ausübung einer Veranstaltung verbundenen Zahlungspflichten nicht nachkommen werde. Kann die Veranstalterin bzw. der Veranstalter jedoch aufgrund mangelnder liquider Mittel die mit der Ausübung der Veranstaltung eingegangenen Verbindlichkeiten nicht begleichen, kann trotz mangelndem Verschulden der Ausschluss- bzw. Entziehungsgrund des § 8 Abs. 1 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (wirtschaftliche Lage) vorliegen. Bei der Beurteilung der Persönlichkeit und der Erstellung einer Zukunftsprognose über diese Person hat die Behörde alle relevanten Fakten über diese heranzuziehen, also auch Geschehnisse, die vor der gegenständlichen Veranstaltungsbewilligung erfolgt sind.

Zu § 9:

Im Nachsichtsverfahren nach Abs. 1 ist bei Prüfung der Eigenart der strafbaren Handlung zu beurteilen, ob zu befürchten ist, dass die Person die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung aller oder bestimmter Veranstaltungsarten wieder begehen wird. Grundlage für diese Prognose ist die allgemeine Lebenserfahrung. Somit sind im Regelfall keine psychologischen Gutachten für die Beurteilung notwendig. Eine Nachsicht ist jedoch nie zu erteilen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und diese Strafe noch nicht getilgt ist.

Im Nachsichtsverfahren wegen mangelnder finanzieller Zuverlässigkeit (§ 6 Abs. 3 Z 3) erfolgt eine Abwägung im Einzelfall: Trifft eine Person etwa an der Insolvenz des Unternehmens kein Verschulden, so kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass sie den mit der Ausübung einer Veranstaltung verbundenen Zahlungspflichten nicht nachkommen wird. Kann die Veranstalterin bzw. der Veranstalter jedoch aufgrund mangelnder liquider Mittel die mit der Ausübung der Veranstaltung eingegangenen Verbindlichkeiten nicht begleichen, kann trotz mangelndem Verschulden die Nachsicht nicht gewährt werden. Grundlage für die notwendige Persönlichkeitsprognose ist wiederum die allgemeine Lebenserfahrung und es sind daher keine psychologischen Gutachten erforderlich. Dabei sind alle relevanten Fakten über die Person heranzuziehen.

Ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter keine natürliche Person, so ist bei der Prüfung der Nachsicht nur eine Ausnahme von der notwendigen finanziellen Zuverlässigkeit möglich. Da an veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 nicht die an Veranstalterinnen bzw. Veranstalter gestellten finanziellen Anforderungen gestellt werden, ist diesbezüglich eine Nachsicht nicht notwendig.

Zu § 10:

Unter dem Fortführungsrecht versteht man das Recht, einen Veranstaltungsbetrieb aufgrund einer veranstaltungsrechtlichen Berechtigung einer natürlichen Person fortzuführen. Voraussetzung für das Entstehen des Fortführungsrechts ist ua. ein bestehender Veranstaltungsbetrieb. Dazu gehören alle der Ausübung der Veranstaltungsberechtigung dienenden Betriebsmittel (zB Gebäude, Maschinen).

Die Aufzählung in den Ziffern 1 bis 3 regelt taxativ, wer potenziell fortführungsberechtigt ist. Die Bestimmung ist den Regelungen der §§ 41 bis 45 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, nachgebildet. Da beim Veranstaltungsrecht anders als im Gewerberecht jedoch die Frage der Befähigung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters nicht zu prüfen ist, sind alle natürlichen und juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften zur Fortführung eines Veranstaltungsbetriebs berufen, in deren rechtlichen Besitz der Veranstaltungsbetrieb auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht. Diese können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortführungsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass es für sie als überhaupt nicht entstanden gilt. Bis zu einer Einigung steht Personen und eingetragenen Personengesellschaften nach § 10 Abs. 1 Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 das Fortführungsrecht gemeinsam zu.

Da diese Personen oder eingetragenen Personengesellschaften den Veranstaltungsbetrieb nicht eigenmächtig in Besitz nehmen dürfen, sondern diese den Veranstaltungsbetrieb erst aufgrund eines Verlassenschaftsverfahrens übertragen bekommen, tritt zunächst nach dem Tod der Veranstalterin bzw. des Veranstalters der ruhende Nachlass bzw. die Verlassenschaft an deren bzw. dessen Stelle. Das Fortführungsrecht der Verlassenschaft endet mit Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens bzw. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Endigungsgründe eines Verlassenschaftsverfahrens finden sich sinngemäß in § 42 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Verlassenschaft nimmt bis zur Übergabe des rechtlichen Besitzes am Veranstaltungsbetrieb die Funktion einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers ein.

Die sachliche Rechtfertigung der Besserstellung der Fortführungsberichtigten, welche im Gegensatz zu sonstigen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern trotz fehlender Nachsicht eine Veranstaltung durchführen dürfen, liegt darin, dass ein schon bestehender Veranstaltungsbetrieb erhalten werden soll. Dies soll jedoch bei dem Vorliegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens ausgeschlossen sein, da das Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Veranstaltung die persönlichen Interessen der fortführungsberichtigten Person in diesem Fall überwiegt.

Die Insolvenzmasse im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen.

Zu § 11:

§ 11 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt Informations- und Sorgfaltspflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Veranstaltungsstätte fest. Es werden wie bisher nicht nur der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer Pflichten auferlegt, sondern auch anderen bei Veranstaltungen mitwirkenden Beteiligten. Inhaberinnen bzw. Inhaber dürfen eine Veranstaltungsstät-

te nur dann zur Durchführung einer Veranstaltung zur Verfügung stellen, wenn diese den nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ergangenen Bescheiden und den sonst für Veranstaltungsstätten geltenden Vorschriften entspricht. Diese Sorgfaltspflicht muss spätestens zu Veranstaltungsbeginn oder in dem Zeitpunkt erfüllt sein, zu dem die Stätte der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Gewahrsam übergeben wird (zB Schlüsselübergabe). Dies gilt jedoch nicht, wenn Mängel oder Abweichungen gemäß § 21 Abs. 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 festgestellt wurden und die in der Prüfbescheinigung vorgeschlagene Frist zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand noch nicht abgelaufen ist.

Findet die Veranstaltung im Rahmen einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang statt, so hat die Inhaberin bzw. der Inhaber zu gewährleisten, dass diese jedenfalls bei Durchführung der Veranstaltung den gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden und den für Betriebsanlagen geltenden Vorschriften entspricht. Diese Sorgfaltspflicht gilt jedoch nicht, wenn Mängel oder Abweichungen gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994 festgestellt wurden, und die in der Prüfbescheinigung vorgeschlagene Frist zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall ist die Inhaberin bzw. der Inhaber der Betriebsanlage gleichzeitig Inhaberin bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte.

Die gegenständlichen Informationspflichten sind notwendig, um die Veranstalterin bzw. den Veranstalter über ihre bzw. seine Rechte und Pflichten zu informieren und dienen somit dem Schutz der veranstaltungsrechtlichen Interessen (§ 18 Abs. 1).

Den in § 11 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 normierten Verpflichtungen der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte stehen die (eingeschränkte) Parteistellung im Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 39 Abs. 2 Z. Satz) und das Recht auf einen Feststellungsbescheid gemäß § 18 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 gegenüber.

Zu § 12:

Sind weder die Veranstalterin bzw. der Veranstalter noch eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer während der Veranstaltung die gesamte Zeit anwesend, so sind durch diese eine oder mehrere Aufsichtspersonen zu bestellen, welche in Zeiten derer Abwesenheit die veranstaltungsrechtlichen Aufgaben und Pflichten wahrnehmen müssen. In dieser Zeit sind sie für die Einhaltung aller veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen neben der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zuständig.

Eine gültige Bestellung gemäß § 12 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 setzt voraus, dass den Aufsichtspersonen die Aufsichtspflichten durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter oder die veranstaltungsrechtliche Geschäftsführung ausdrücklich übertragen wurden.

Zu § 13:

Für Veranstaltungen im Umherziehen, wie Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe oder Wandertheater bzw. den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten, ist die Trennung der persönlichen Bewilligung und der Bewilligung für den tatsächlichen Betrieb dieser Veranstaltungseinrichtungen erforderlich. Es ist eine einmalig zu erwirkende, standortunabhängige persönliche Bewilligung erforderlich. Für die jeweilige Aufstellung von mobilen Anlagen oder von Unterhaltungsspielapparaten genügt dann eine Anzeige. Im Verfahren zur Erteilung der persönlichen Bewilligungen ist das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zu prüfen. Es handelt sich dabei nicht um Konzessionsverfahren, da eine fachliche Eignung der Person nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist.

Soll eine Schaustellereinrichtung nicht im Umherziehen betrieben werden, so handelt es sich gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 um eine anmeldpflichtige Veranstaltung.

Zu § 14:

Für alle Veranstaltungen, welche im Umherziehen stattfinden, wie typischerweise Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe oder Wandertheater, wird ein einheitlicher Tatbestand unabhängig vom Aufstellungsort geschaffen. Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971 handelte es sich bei Volksvergnügen, wie zum Beispiel Ringelspiele, Berg- und Talbahnen und Autodrome, welche an Orten betrieben wurden, die traditionelle Stätten vorwiegend im Freien stattfindender Volkbelustigung waren (Volksprater, Laaerwald), um bloß anmeldpflichtige Veranstaltungen. Wurden jedoch dieselben Tätig-

keiten an anderen Orten durchgeführt, war dies rechtlich als konzessionspflichtige Veranstaltung qualifiziert. Ein weiterer Unterschied zeigte sich bei der Eignungsfeststellung. Während pratermäßige Volksvergnügungen nur teilweise zwingend eine Eignungsfeststellung benötigten, war dies bei anderen Schaustellerbetrieben an anderen Orten aufgrund der Konzessionspflicht immer notwendig. Zudem war jedoch nur bei Schaustellerbetrieben, welche nicht als pratermäßige Volksvergnügungen zu qualifizieren waren, und bei welchen ein örtlicher Wechsel der Veranstaltungsstätte vorgesehen war, eine Eignungsfeststellung durch den Magistrat nicht unbedingt erforderlich. In solchen Fällen genügte für Schausteller – und Varietéveranstalterinnen bzw. -veranstalter die Vorlage einer entsprechenden rechtskräftigen Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes und ein Gutachten, in welchem bestätigt wurde, dass die Veranstaltungsstätte den Schutzinteressen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971 entsprach. Diese verwirrende Rechtslage soll durch die neuen Bestimmungen vereinfacht werden.

Da dieselben mobilen Anlagen (zB fliegende Bauten, Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe) durch dasselbe Unternehmen in der Praxis nicht nur in Wien sondern auch in anderen Bundesländern oder Ländern des EWR aufgestellt werden, ist wie bisher ein im Vergleich mit anderen Veranstaltungsstätten erleichterter Bewilligungsvorgang vorgesehen. Die erforderlichen Bewilligungen bzw. Verfahrensschritte sind in der unten stehenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Bewilligung der mobilen Anlage	Vor Aufstellung der mobilen Anlage	Vor Inbetriebnahme der mobilen Anlage
Entweder Eignungsfeststellung durch Magistrat der Stadt Wien (§ 14 Abs. 1) oder Rechtskräftige Bewilligung einer anderen Behörde und Vorlage eines Gutachtens (§ 14 Abs. 2)	Anzeige samt Bestätigung durch Sachverständige/n über Eignung des Aufstellungsortes (§ 14 Abs. 3) oder Anzeige allein, falls der Platz bereits eine generelle Eignungsfeststellung aufweist (§ 18 Abs. 3)	Bestätigung durch <u>Sachverständige/n</u> über die ordnungsgemäße Aufstellung (§ 14 Abs. 5) oder Bestätigung durch <u>fachkundige Person</u> bei Anlagen mit geringem Gefahrenpotenzial (§ 14 Abs. 6)

Die Beschreibung der Anlagen mit geringem Gefahrenpotenzial in Abs. 6 orientiert sich an der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit“.

Gemäß § 41 Abs. 4 3. Satz Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist bei einer mobilen Anlage eine Gefährdung der Betriebssicherheit anzunehmen, wenn wesentliche, mobile Anlagen betreffende maschinen- bzw. elektrotechnische oder gesundheits- bzw. sicherheitsrelevante Auflagen oder im Betrieb einzuhaltende Maßnahmen (§ 14 Abs. 2) nicht eingehalten werden. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 43 Abs. 2 Z 11 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, der bestimmt, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer eine Veranstaltung in einer nicht geeigneten Veranstaltungsstätte durchführt.

Zu § 15:

Das öffentliche Interesse an einem Bewilligungsverfahren für Unterhaltungsspielapparate liegt nach Wegfall der Vergnügungssteuerpflicht im Wesentlichen in der Sicherstellung, dass durch diese Automaten kein Glücksspiel erfolgt und keine im Sinne des § 42 Z 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 verbotenen Inhalte dargestellt werden. Bei einem Glücksspiel hängt die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall ab, hingegen wird diese bei einem Unterhaltungsspielapparat von der Geschicklichkeit der Spielerin bzw. des Spielers bestimmt.

Die Regelungen in § 15 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 entsprechen weitgehend der Rechtslage nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971. Für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten ist jedoch keine Konzession mehr vorgesehen, sondern eine Bewilligung nach § 13 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 erforderlich. Die Aufstellung des Automaten selbst ist anzeigepflichtig (§ 5 Z 3).

Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist für solche Apparate ein Gutachten eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigten Sachverständigen für das jeweils einschlägige Fachgebiet erforderlich, welches bestätigt, dass der Automat den Bestimmungen Abs. 1 und Abs. 2 entspricht und an diesem Gerät kein Glückspiel durchgeführt werden kann.

Unterhaltungsspielapparate werden in der Praxis meistens in Gewerbebetrieben oder Veranstaltungsstätten aufgestellt. Um einer Umwandlung dieser Betriebe in Spielstätten entgegenzuwirken, hat sich eine

zahlenmäßige Beschränkung der Unterhaltungsspielapparate als zweckmäßig erwiesen. Eine Ausnahme besteht für reine „Spielhallen“ (etwa an Volksbelustigungsorten) im Sinne des Abs. 5.

Für die Aufstellung von Kinderunterhaltungsapparaten (zum Beispiel Kinderreittieren), ausschließlich mechanischen Unterhaltungsspielapparaten (weder für den Spielablauf noch für die Anzeige des Spielergebnisses werden elektronische oder elektromechanische Bauteile verwendet) oder Unterhaltungsspielapparaten für den sportlichen Wettbewerb (zum Beispiel Dartgeräten) bedarf es jedoch wie bisher keiner behördlichen Anmeldung.

Zu § 16:

Nach Wegfall der Vergnügungssteuerpflicht liegt das Hauptinteresse an der Anmeldung von Veranstaltungen in Aspekten der Gewährleistung der technischen Sicherheit und des Lärmschutzes sowie der örtlichen Sicherheitspolizei.

Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 4) hat die Behörde aufgrund der Anmeldung die Eignung der Veranstaltungsstätte zu prüfen und diese bei Vorliegen aller Voraussetzungen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen mittels Bescheid festzustellen. Wenn trotz solcher Vorschreibungen der ausreichende Schutz der in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Interessen nicht gewährleistet werden kann, ist die fehlende Eignung festzustellen und die Veranstaltung behördlich zu untersagen (§ 16).

In Hinkunft genügt daher statt bisher drei Verfahren ein einziges:

Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971	Anmeldung einer Veranstaltung	Ansuchen um Eignungsfeststellung	Ansuchen um Verlängerung der Sperrzeit
Wiener Veranstaltungsgesetz 2020	Anmeldung einer Veranstaltung mit Bekanntgabe der gewünschten Sperrzeit (im Zuge des Verfahrens wird die Eignung festgestellt)		

In Abs. 2 ist der Mindestinhalt der Anmeldung normiert. In Abs. 3 werden die Unterlagen aufgezählt, die der Anmeldung anzuschließen sind.

Die Erledigungsfristen wurden an die zeitgemäßen Erfordernisse angepasst. Da eine Anmeldung nur noch dann erforderlich ist, wenn gleichzeitig die Eignung der Veranstaltungsstätte festzustellen ist, war die Erledigungsfrist der Anmeldung an jene der Eignungsfeststellung anzupassen. Für die Feststellung der Eignung ist im Normalfall die Durchführung einer Augenscheinsverhandlung unter Beiziehung der Landespolizeidirektion Wien, der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirkvorstehers, der erforderlichen Sachverständigen, der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte und bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern des Arbeitsinspektorates vorgesehen. Die Frist muss daher lange genug sein, um nach Sichtung der Anmeldung samt Beilagen eine Verhandlung anzuberaumen und durchzuführen. Eine Erledigungsfrist von einem Monat erscheint angemessen. Bei größeren Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher ist eine längere Frist vorgesehen, zumal die Veranstalterin bzw. der Veranstalter in diesem Fall umfangreichere Unterlagen erstellen und einreichen muss (zB Sicherheitskonzept, Sanitätskonzept, etc.). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Zu § 17:

Gibt es für die Veranstaltungsstätte bereits eine Eignungsfeststellung und soll eine neue Veranstaltung in dieser Veranstaltungsstätte im Rahmen und Umfang der Eignungsfeststellung stattfinden, ist ein vereinfachtes Anmeldungsverfahren vorgesehen. In diesem Verfahren werden nur die persönlichen Voraussetzungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters geprüft, eine neuerliche Feststellung der Eignung der Veranstaltungsstätte ist nicht vorgesehen.

Die neue Veranstaltung muss nicht dieselbe Veranstaltungsart aufweisen, es genügt wenn die Veranstaltung im Umfang der Eignungsfeststellung durchgeführt werden soll (insbesondere was die Personenanzahl sowie die Lärmmissionen betrifft).

Zu § 18:

Eine Eignungsfeststellung nach § 18 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 kann nur erfolgen, wenn eine Gefährdung der Betriebssicherheit sowie eine Gefahr für das Leben oder Gesundheit von Menschen und

eine unzumutbare Belästigung der Umgebung (einschließlich der Nachbarschaft) bei Durchführung einer Veranstaltung vermieden werden. In erster Linie sind die Besucherinnen bzw. Besucher einer Veranstaltung vor einer Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zu schützen. Der Schutz kann sich aber indirekt auch auf andere Personen, wie bspw. auf Personen, die in der Veranstaltungsstätte beschäftigt sind, auswirken. Im Anmeldungsverfahren einer Zirkusvorführung oder einer Luftakrobatikvorführung sind bspw. Auflagen zum Schutz vor Gefahren für die Artistinnen bzw. Artisten vorzuschreiben, die bei planmäßiger Vorführung auftreten können (zB Schutz im Theater vor Verletzung durch Kurtine). Gefahren durch außerplanmäßige „Kunstfehler“ sind Teil des typischen Risikos solcher Veranstaltungsarten und nicht im Anmeldungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Die Nachbarschaft bzw. Umgebung ist vor einer unzumutbaren Belästigung zu schützen. Betreffend den Lärm von Veranstaltungen im Freien gibt es die gesetzliche Vermutung (auf Basis der Einschätzung des Bundesumweltamtes), dass bei Einhaltung der Lärmgrenzwerte des § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht entsteht, zumal Veranstaltungen im Freien (anders als ortsfeste gewerbliche Betriebsstätten) nur vorübergehend und nicht dauerhaft stattfinden.

Bei der Prüfung der Eignung einer Veranstaltungsstätte ist außerdem zu beurteilen, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die für die in § 18 Abs. 1 Z 4 bis 8 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 enthaltenen Interessen erlassen wurden, eingehalten sind. Bspw. ist für Aufbauten oder andere Bauwerke erforderlichweise die entsprechende baubehördliche Bewilligung einzuholen. Weiters sind bspw. die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

Die Behörde darf die zur Erreichung des Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen nur dann vorschreiben, wenn sie die genehmigte Veranstaltungsstätte nicht in ihrem Wesen verändern und der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Interessen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

Wie in anderen Rechtsmaterien, bspw. im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994, erfolgt die Eignungsfeststellung in Hinkunft nach dem Stand der Technik. Der Stand der Technik im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 ist im Wesentlichen dem Stand der Technik im Betriebsanlagenrecht (§ 71a GewO 1994) nachgebildet. Die technischen Bestimmungen für Veranstaltungsstätten waren bislang überwiegend im Wiener Veranstaltungstättengesetz 1978 geregelt. Die dort enthaltenen technischen Bestimmungen sind überholt und stehen im Widerspruch zu arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Normen, die in anderen Bereichen angewendet werden. Dadurch gab es in gewerblichen Betriebsanlagen, die zugleich als Veranstaltungsstätten genutzt wurden, Konflikte betreffend die einzuhaltenden Normen.

Um Härtefälle zu vermeiden, besteht nach Abs. 7 die Möglichkeit, im Einzelfall vom Stand der Technik abzuweichen, wenn die Schutzinteressen des Veranstaltungsgesetzes auch durch eine andere Maßnahme erreicht werden kann. Organisatorische Maßnahmen sind aber nur dann als Ersatzmaßnahmen zuzulassen, wenn eine befristete Veranstaltung vorliegt und sonst ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand entsteht.

Für Veranstaltungsstätten kann unabhängig von der Anmeldung einer Veranstaltung über Antrag eine Eignungsfeststellung für eine oder mehrere Veranstaltungsarten erwirkt werden (*generelle Eignungsfeststellung*). Für Veranstaltungsstätten wie zum Beispiel Theater mit Großbühnen, in denen sich zwar oft Einrichtungen und Veranstaltungsabläufe ändern, jedoch die allgemeinen Anlagen, wie zB Bühne und Publikumsbereiche unverändert bleiben, wird nun die Möglichkeit geboten, eine generelle Veranstaltungsstättenbewilligung zu erwirken, die alle Elemente der einzelnen Veranstaltungen berücksichtigt. Für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten in dieser Veranstaltungsstätte, die von der generellen Eignungsfeststellung nicht umfasst sind, können im Rahmen einer speziellen Eignungsfeststellung zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden. In der Praxis ergibt sich für dauerhafte Veranstaltungsstätten bspw. folgender Ablauf:

Betrieb einer Veranstaltungsstätte für eine oder mehrere Veranstaltungsarten	Durchführung einer speziellen Veranstaltungsart in dieser Stätte	Einzelne Veranstaltungen im Rahmen der Eignungsfeststellungen
<i>Generelle Eignungsfeststellung</i> für Bühne, Publikumsbereich, Zu- und Abgänge, WC-Anlagen, Pausenräume, etc..	<i>Spezielle Eignungsfeststellung</i> , die nur die für diese Veranstaltungsart relevanten Elemente enthält und auf die generelle Bewilligung aufbaut	Werden im vereinfachten <i>Anmeldungsverfahren</i> angemeldet (§ 17)

Brandschutztechnische und haustechnische Anlagen, die bereits in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Verfahren behördlich genehmigt wurden, gelten veranstaltungsrechtlich als geeignet. Bspw. können in einem Einkaufszentrum Veranstaltungen in einem eigenen Veranstaltungsraum stattfinden. Für diese Veranstaltungsstätte ist nach Maßgabe des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 eine Eignungsfeststellung zu erwirken. Für die betriebsanlagenrechtlich genehmigten Anlagen, wie Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage oder Lüftungsanlage der Gesamtanlage, durch die der Veranstaltungsraum mitversorgt wird, ist eine neuerliche Bewilligung im Rahmen der Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte Zweifel daran, ob eine Veranstaltungsstätte eignungsfeststellungspflichtig ist, so können diese gemäß § 18 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 bei der Behörde beantragen, dass darüber mittels Feststellungsbescheid abgesprochen wird. Das Feststellungsverfahren ist auch auf die Beurteilung der Frage anzuwenden, ob Änderungen in einer als geeignet festgestellten Veranstaltungsstätte eingetreten sind, welche die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Interessen beeinträchtigen können. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens von Amts wegen ist nicht vorgesehen. Liegen die Voraussetzungen einer Eignungsfeststellungspflicht bei einem Ansuchen auf Eignungsfeststellung einer Veranstaltungsstätte nicht vor, so hat die Behörde nach amtswegiger Prüfung der Voraussetzungen, dieses als unzulässig zurückzuweisen, falls es nicht schon vorher selbst zurückgezogen wird. Besteht für die Behörde kein Zweifel, dass eine Eignungsfeststellungspflicht vorliegt, da zum Beispiel das geplante Vorhaben eine anmeldepflichtige Veranstaltung gemäß § 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 umfasst, ist die Eignungsfeststellungspflicht offenkundig und ein Antrag auf Feststellung somit zurückzuweisen.

Zu §§ 19 und 20:

Für die Änderung von Veranstaltungsstätten, die Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen und die Aufhebung von Auflagen sind – ähnlich dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 – entsprechende Verfahren vorgesehen. Bei geringfügigen Änderungen von Veranstaltungsstätten genügt die Anzeige der Änderung vor Durchführung weiterer Veranstaltungen an die Behörde. Diese geringfügigen Änderungen sind in § 19 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 taxativ aufgezählt. Ein Ersatz durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen liegt vor, wenn ihr Verwendungszweck den bisherigen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Veranstaltungsstätte befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Interessen beeinträchtigen kann.

Gemäß § 47 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 sind diese Bestimmungen auch auf bestehende Veranstaltungsstätten anzuwenden. Bei einer Änderung der Veranstaltungsstätte ist der Stand der Technik (§ 18 Abs. 2) jedoch nur soweit anzuwenden, als sich diese Änderung auf die bestehende Veranstaltungsstätte auswirkt.

In Anlehnung an die Gewerbeordnung 1994 sieht § 20 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 die Möglichkeit vor, einen rechtskräftigen Eignungsfeststellungsbescheid durch die Erteilung anderer oder zusätzlicher Auflagen, Bedingungen und Aufträge „anzupassen“, wenn die gemäß § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 wahrzunehmenden Interessen (trotz Einhaltung der schon vorgeschriebenen Auflagen) nicht hinreichend geschützt sind. In Abs. 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid zuzulassen, wenn dadurch die Schutzinteressen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 21:

In das Wiener Veranstaltungsrecht wird – analog zur Regelung des § 82 b Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBI. I Nr. 112/2018, – eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Selbstprüfung von größeren Veranstaltungsstätten aufgenommen. Neben regelmäßig stattfindenden amtswegigen Überprüfungen wird auch die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Veranstaltungsstätte dazu verpflichtet, selbstverantwortlich die Veranstaltungsstätte auf die Übereinstimmung mit den Bewilligungsbescheiden und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dies soll einerseits die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten entlasten, andererseits die Inhaberin bzw. den Inhaber einer Veranstaltungsstätte ausdrücklich dazu verpflichten, ihre bzw. seine eigene Veranstaltungsstätte zu prüfen. Insbesondere, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber in der Regel nicht selbst Veranstalterin bzw. Veranstalter ist, ist eine Gewährleistung für diese bzw. diesen, dass die Veranstaltungsstätte den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, nur durch regelmäßig eigenveranlasste Prüfung möglich. Die Kosten für

die wiederkehrenden Prüfungen sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Veranstaltungsstätte zu tragen.

Der Vorteil für die Inhaberin bzw. den Inhaber der Veranstaltungsstätte liegt darin, dass die bei einer Selbstprüfung vorgefundene Mängel behoben werden können, ohne dass eine Strafbarkeit wegen der Mängel vorliegt. Daher wird in Abs. 4 und 5 festgehalten, dass die Übermittlung der Prüfbescheinigung, welche die festgestellten Mängel und Abweichungen darlegt, nicht zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens führt. Wird der Behörde jedoch nicht innerhalb der angegebenen angemessenen Frist die Behebung nachgewiesen, kann eine Bestrafung wegen dieser Mängel und Abweichungen erfolgen.

Der Mindestinhalt der Prüfbescheinigung hat gemäß Abs. 3 Umfang und Inhalt der Prüfung sowie gemäß Abs. 4 die festgestellten Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten. Weiters sollten die Veranstaltungsinhaberin bzw. der Veranstaltungsinhaber, die Bezeichnung und der Standort der Veranstaltungsstätte, die geprüften Rechtsvorschriften und Bescheide sowie die prüfenden Personen angegeben sein.

In Abs. 2 werden die Einrichtungen und Personen angeführt, die solche Prüfungen rechtmäßig durchführen dürfen. Zudem wird unter der Voraussetzung der Eignung und Fachkunde zugelassen, dass auch Personen, welche mit der Veranstaltungsstätte vertraut sind, die wiederkehrende Prüfung durchführen können.

Für bestehende Veranstaltungsstätten entsteht die Verpflichtung zur Selbstprüfung gemäß § 47 Abs. 3 2. Satz Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 22:

§ 22 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 enthält einige Bestimmungen für alle Veranstaltungsstätten betreffend den höchstzulässigen Fassungsraum, das Personenzählsystem, die Barrierefreiheit und die äußere Bezeichnung der Veranstaltungsstätte. Alle Veranstaltungen dürfen nur an einem dafür geeigneten Ort stattfinden. Es liegt daher in der Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführung, dass die gewählte Veranstaltungsstätte für die geplante Veranstaltung geeignet ist. § 22 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt nicht fest, wann eine Veranstaltung einer Eignungsfeststellung bedarf, sondern unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltungsstätte zur Durchführung einer Veranstaltung geeignet ist. Angrenzende Flächen, die für den Zu- und Abgang der Personen unmittelbar erforderlich sind, sind nicht mit zu bewilligen aber bei der Beurteilung der Eignung mit zu berücksichtigen (bspw. wenn vor dem Zutritt zu einer Veranstaltungsstätte Taschenkontrollen durchgeführt werden).

In einem Anmeldungsverfahren (§ 16) oder einem Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 18) nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist in Hinkunft der Stand der Technik zur Beurteilung heranzuziehen. Werden Veranstaltungen hingegen in Veranstaltungsstätten durchgeführt, die bereits über eine Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971 oder nach dem Wiener Kinogesetz 1955 verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Veranstaltungsstätte geeignet ist, sofern die Eignungsfeststellung auf Grund ihrer dinglichen Wirkung noch gilt (siehe die Übergangsbestimmung in § 47 Abs. 2). Für die Anmeldung einer Veranstaltung in einer solchen als geeignet geltenden Veranstaltungsstätte genügt daher das vereinfachte Anmeldungsverfahren (§ 17). Eine „Nachrüstung“ nach dem Stand der Technik ist nicht verpflichtend, solange die betroffenen Teile einer Veranstaltungsstätte nicht geändert werden.

Die Berechnung des höchst zulässigen Fassungsraumes wird in erster Linie für Veranstaltungsstätten von Bedeutung sein, die über keine Eignungsfeststellung verfügen. Bereits in § 13 Wiener Veranstaltungsstättengesetz gab es gesetzliche Berechnungsgrößen für Sitz- und Stehplätze. An diesen sowie an ähnlichen Bestimmungen, wie der Deutschen Muster-Versammlungsstättenverordnung, orientieren sich die Größen in Abs. 3. Da der Fassungsraum einer Veranstaltungsstätte nicht nur von den für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Flächen abhängt sondern beispielsweise auch von den Verkehrs- und Fluchtwegen, den Ausgängen und Notausgängen sowie von den Belüftungsmöglichkeiten, kann sich im Rahmen einer Eignungsfeststellung auch ein anderer Fassungsraum unter Heranziehung des Standes der Technik ergeben (z.B. EN 13200-1:2019 Punkt 6).

Welches Personenzählsystem nach Abs. 4 geeignet ist, richtet sich nach dem Einzelfall. In einem Gebäude bestehen exaktere technische Möglichkeiten für die Zählung der Personen; bei Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittskarten ausgegeben werden, genügt diese Vorgangsweise für die Zählung der Perso-

nen. Bei Veranstaltungen im Freien ist die genaue Zählung nicht möglich, insbesondere wenn die Veranstaltungsstätte nicht eingezäunt ist. Daher wird in Abs. 4 für Veranstaltungen im Freien eine Berechnung zugelassen. Außerdem können im Einzelfall Abweichungen gemäß § 18 Abs. 7 zugelassen werden, wenn derselbe Schutz durch andere Maßnahmen erreicht wird.

Die Verpflichtung in Abs. 5, Veranstaltungsstätten barrierefrei zu gestalten, entspricht dem Erfordernis der barrierefreien Gestaltung von Bauwerken in § 115 Abs. 1 Z 5 Bauordnung für Wien, LGBI. Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 71/2018, für Veranstaltungs- und Sportstätten. Unter Barrierefreiheit ist – analog zu § 115 Abs. 1 Einleitungssatz BO für Wien – eine Ausführung zu verstehen, welche die für Besucherinnen bzw. Besucher und Kundinnen bzw. Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Beeinträchtigungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich macht. Für bestehende Veranstaltungsstätten ist – wie bisher – eine Übergangsregelung in § 47 Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vorgesehen. Die Eignung für Personen mit Rollstuhl wurde aus dem bisher geltenden Wiener Veranstaltungsgesetz (§ 30 Abs. 1) übernommen, da sich diese Regelung in der Vollziehung bewährt hat und von allen Betroffenen angenommen wird. Die Verpflichtung des § 22 Abs. 5 gilt auch für Veranstaltungsstätten, für welche keine Eignungsfeststellung erforderlich ist. In einem Verfahren zur Eignungsfeststellung ist das Erfordernis für Rollstuhlplätze ohnehin nach dem Stand der Technik (bspw. OIB Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“) zu beurteilen.

Zu § 23:

Bereits der bisherige § 21a Wiener Veranstaltungsgesetz enthielt Immissionsgrenzwerte als Höchstmaß für den Lärm vor Fenstern von Aufenthaltsräumen. Da die Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Eignungsfeststellung keine Parteistellung besitzen, wird der Schutz dieses Personenkreises vor unzumutbaren Lärmbelästigungen durch Festlegung von Immissionsgrenzwerten für die einzelnen Flächenwidmungskategorien gewahrt. Die Vorgängerbestimmung, die im Jahr 2003 in das Wiener Veranstaltungsgesetz integriert wurde, basierte im Wesentlichen auf der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2001. Da im Jahr 2011 eine überarbeitete Fassung dieser Richtlinie erschien, wurden die gesetzlichen Lärmschutzgrenzen an die neue Richtlinie angepasst.

In Abs. 1 wurde ergänzend zu dem Grenzwert von 100 dB (LA,eq) im Publikumsbereich ein Grenzwert für die tiefen Frequenzen (Bässe) neu eingeführt und mit 118 dB (LC,eq) festgelegt. Dieser Wert beruht auf der neuen Richtlinie sowie auf einem Vergleich mit den in anderen europäischen Ländern normierten Werten. Auf Grund der Erfahrung, dass in vielen Fällen die Lärmelastigung in der Umgebung einer Veranstaltung vor allem durch die Bässe auftritt, sind bereits einige Länder der EU dazu übergegangen, für die tiefen Frequenzen ebenfalls einen Grenzwert festzulegen.

Entsprechend der Richtlinie ist den Besucherinnen und Besuchern einer Veranstaltung ab einem bestimmten Wert ein geeignetes Gehörschutzmittel abzugeben. Auch hier wurde in Abs. 2 der Wert von 93 dB (LA,eq) mit einem C-Wert von 111 dB (LC,eq) ergänzt.

Die Grenzwerte in Abs. 3 entsprechen den bisher geltenden Werten. In Abs. 4 wurde analog zur bisherigen Regelung und der Lärmschutzrichtlinie des Umweltbundesamtes die Möglichkeit von Ausnahmen bis zu einer bestimmten Anzahl von Tagen festgelegt. Dem liegt die Tatsache zugrunde, dass bei einzelnen Veranstaltungen anders als bei einer gewerblichen Betriebsanlage die Lärmelastigung nicht durchgängig sondern eben nur an einer bestimmten Anzahl von Tagen pro Kalenderjahr gegeben ist. Auf Grund der Werte gemäß der Lärmschutzrichtlinie ist davon auszugehen, dass diese Werte innerhalb des zumutbaren Bereichs liegen. Entsprechend den Empfehlungen in der Richtlinie wird normiert, dass während der Sommerzeit (Anfang April bis Ende Oktober) die Grenze von 22 Uhr auf 23 Uhr verschoben wird (Tabelle 2).

Die Ausnahmen in Abs. 5 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Auf Grund der Erfahrungen in den Verfahren in den letzten Jahren wurden in Abs. 6 und 7 weitere Maßnahmen zum Schutz der Wiener Bevölkerung vor Lärmelastigungen normiert: einerseits das Erfordernis eines Nachweises der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, wenn eine Ausnahme nach dieser Bestimmung bewilligt werden soll; andererseits die Möglichkeit für die Behörde, abweichend von den gesetzlichen Grenzwerten niedrigere Werte heranzuziehen, wenn die Störgeräusche besonders ausgeprägt sein werden.

Für Veranstaltungen innerhalb eines Gebäudes sind keine gesetzlichen Grenzwerte vorgesehen, da hier eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist, die davon abhängt, wie groß die Entfernung zu Aufenthaltsräumen im selben Gebäude ist.

In Abs. 8 wurde auf Grund der Erfahrungen der Praxis eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit Musik im Freien vorgesehen, die nicht anmeldpflichtig sind. Es hat sich gezeigt, dass öfters kleinere Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden, ohne dass betroffene Stellen von diesen Veranstaltungen Kenntnis erlangten. Durch die Anzeigepflicht wird die Behörde in die Lage versetzt, andere Stellen, wie die Bezirksvorstehung und die Landespolizeidirektion, von dieser Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

Zu § 24:

Die Festlegung einer gesetzlichen Sperrzeit für Veranstaltungen liegt im öffentlichen Interesse. In einer dicht verbauten Stadt wie Wien ist im Interesse der Vermeidung von störenden Lärmbelästigungen die gesetzliche Festlegung des Endes von Veranstaltungen erforderlich. Die Veranstaltungszeit ist Teil der Anmeldung einer Veranstaltung und daher im Anmeldungsverfahren zu beurteilen und festzulegen (Abs. 5). Eine allfällige Überschreitung der gesetzlichen Sperrzeit ist auch in diesem Verfahren zu beurteilen und nicht – wie im Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971 – in einem eigenen Verfahren. Für Veranstaltungen, in denen in der Anmeldung keine Veranstaltungszeit angegeben ist, gelten jedenfalls die gesetzlichen Sperrzeiten. Bei der Bewilligung von Ausnahmen von den gesetzlichen Sperrzeiten ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Wie bisher richten sich die veranstaltungsrechtlichen Sperrzeiten in Gastgewerbebetrieben nach den für die jeweiligen Betriebsarten festgelegten Sperrzeiten (Wiener Sperrzeitenverordnung 1998, LGBI. für Wien Nr. 47/1998, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 20/2011). Die Sperrzeit für Buschenschankbetriebe ist analog zur Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der täglichen Ausschankzeit in Buschenschankbetrieben, LGBI. für Wien Nr. 6/1976, festgelegt. Für Musik im Freien ist für Buschenschankbetriebe eine abweichende Sperrzeit von jenen für sonstige musikalische Darbietungen festgelegt. Dabei handelt es sich um die traditionelle Wiener Heurigenmusik („Schrammelmusik“ ua), die in Wien bereits seit 100 Jahren und mehr in solchen Betrieben dargeboten wird und daher von der Bevölkerung ein späteres Ende der Darbietungen akzeptiert wird.

Analog zur Wiener Sperrzeitenverordnung 1998 wurde für Silvester von der Festlegung einer Sperrzeit in Räumen abgesehen sowie die Sperrzeit im Freien mit 1 Uhr festgelegt, da die mit den Silvesterfeierlichkeiten verbundenen Tätigkeiten im Freien erfahrungsgemäß um diese Uhrzeit enden.

Bei anmeldpflichtigen Veranstaltungen oder bei einer Eignungsfeststellung ist eine abweichende Sperrzeit im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anmeldung oder mit der Eignungsfeststellung festzusetzen. Es ist daher in diesen Fällen kein eigenes Verfahren zur Festsetzung einer abweichenden Sperrzeit erforderlich (wie bisher nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz aus 1971).

Zu §§ 25, 26:

Diese Bestimmungen über die Kooperations- und Alarmierungspflicht sowie die Aufsicht von Veranstaltungen soll den sicheren Ablauf einer Veranstaltung garantieren. Bei vielen Veranstaltungen ist vor allem bei größerer Personenanzahl die Kooperation der Veranstalterin bzw. des Veranstalters mit der Behörde besonders wichtig, da zwar einerseits die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für die Gewährleistung der Sicherheit bei der Veranstaltung verantwortlich ist, andererseits aber die Behörde und die Landespolizeidirektion Wien im Gefahrenfall aufgrund ihrer gesetzlichen Obliegenheiten aufgerufen sind, erforderliche behördliche Maßnahmen zu setzen.

Zu den Verpflichtungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zählt insbesondere jene, Besucherinnen bzw. Besucher einer Veranstaltung erst dann in die Veranstaltungsstätte einzulassen, wenn die technischen Aufsichtspersonen kontrolliert haben, ob die Veranstaltungsstätte allen veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Festgestellte Mängel und Missstände in der Veranstaltungsstätte sind unverzüglich zu beheben, erst danach ist Einlass zu gewähren. Ein solcher Rundgang durch die Veranstaltungsstätte liegt in der Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und nicht der Behörde. Davon bleiben jedenfalls die Überprüfungs- und Überwachungsrechte der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien unberührt.

In Veranstaltungsstätten mit Großbühne oder in räumlich abgeschlossenen oder abgegrenzten Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher ist rechtzeitig vor Beginn jeder Veranstaltung seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ein Rundgang durch die Veranstaltungsstätte durchzuführen. Dabei ist der sicherheitstechnisch ordnungsgemäße Zustand der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die Einhaltung der veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren und schriftlich zu dokumentieren. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat eine Teil-

nahme der Behörde oder der Landespolizeidirektion Wien an diesem Rundgang auf Verlangen zu ermöglichen. Diese Sonderbestimmung ergibt sich einerseits aus der besonderen baulichen Situation der Wiener Theatergebäude und andererseits aus der größeren Menschenansammlung in Räumen oder abgegrenzten Veranstaltungsstätten im Freien, bei denen insbesondere die Verkehrs- und Fluchtwege zu kontrollieren sind. Zu den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Behörde zählen auch von dieser beigezogene sachverständige Personen.

Zu § 27:

Bisher war die Haus- oder Platzordnung in § 35 Wiener Veranstaltungstättengesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1978, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 31/2013, geregelt. Die Festlegung einer Haus- oder Platzordnung ist für Veranstaltungen ab einer bestimmten Mindestgröße für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung von hoher Bedeutung. Durch die Haus- oder Platzordnung und die Verpflichtung, diese den Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung sowie den in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten kundzutun, soll sichergestellt werden, dass sich die Personen in der Veranstaltungsstätte an die erforderlichen Verhaltensanweisungen halten. Bereits in den EB zum Wiener Veranstaltungstättengesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1978, wurde darauf hingewiesen, dass die Haus- oder Platzordnung weder eine Verordnung noch einen Bescheid bildet. „Da jedoch die Nichteinhaltung einer Haus- oder Platzordnung leicht zu Störungen führen kann, ist [...] vorgesehen, dass sich Besucher, die sich der Haus- oder Platzordnung nicht unterwerfen, nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten dürfen“. An das letztgenannte Verbot knüpft sich daher das Wegweiserecht der LPD Wien bzw. die Strafbarkeit der Missachtung dieser Wegweisung (§ 43 Abs. 3 Z 10).

Im öffentlichen Interesse sind jedenfalls die in Abs. 4 genannten Inhalte der Haus- oder Platzordnung. Diese betreffen die Sicherheit während der Veranstaltung und das richtige Verhalten der Besucherinnen bzw. Besucher im Gefahrenfall.

Zu § 28:

Findet eine Veranstaltung nicht im Freien statt, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Straßenbekleidung (Oberbekleidung, Schirme und dgl.) der Besucherinnen und Besucher vorzusehen, welche entsprechend der Art der Veranstaltung, der Jahreszeit und Witterung, der Anzahl der Besucherinnen und Besucher und der Gleichzeitigkeit der Benutzung so ausreichend dimensioniert ist, dass es durch den Betrieb der Garderobe nicht zu einer Verstellung der Verkehrswege kommt. So ist zum Beispiel damit zu rechnen, dass im Winter die Garderobe größer dimensioniert sein muss als im Sommer, da mehr Oberbekleidung getragen wird und bei Veranstaltungen, wie Theateraufführungen oder Filmaufführungen, viele Personen gleichzeitig die Garderobe nutzen möchten. Damit es durch die bei der Garderobe wartenden Menschen nicht zu einer Verstellung der Verkehrswege kommt, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dies bei der Dimensionierung und Ausstattung der Garderobe zu berücksichtigen.

Die Garderobe ist grundsätzlich außerhalb des Veranstaltungsräums einzurichten, außer der Fassungsraum beträgt nicht mehr als 150 Personen. Werden bei einer Veranstaltung jedoch Sitzreihen aufgestellt, so ist jedenfalls verpflichtend eine Garderobe außerhalb des Veranstaltungsräums einzurichten, da zu verhindern ist, dass mitgebrachte Oberbekleidung in diesen Sitzreihen abgelegt wird und dies zu einer erhöhten Brandgefahr oder einer Stolpergefahr in den Fluchtwegen führt. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Garderobe durch die Besucherinnen bzw. Besucher benutzt wird. Weitergehende Vorschriften betreffend die Abgabe von Gegenständen sind in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung festzulegen.

Auf Antrag kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 durch die Behörde genehmigt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutz der in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Interessen nicht beeinträchtigt ist. Der Antrag hat zu begründen, warum aus Sicht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es gibt in der Praxis manche Arten von Veranstaltungen (zB Filmvorführungen in Kinos), bei denen die Besucherinnen bzw. Besucher ihre Oberbekleidung während der Veranstaltung mitnehmen. Diese Möglichkeit soll weiter bestehen, sofern durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Schutzinteressen dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt werden (zB Ablage unter dem Sitz).

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat die erforderliche Zahl von WC-Anlagen für die Besucherinnen bzw. Besucher zur Verfügung zu stellen. Besucherinnen bzw. Besucher sind bei Sportveranstaltun-

gen, wie zum Beispiel Laufveranstaltungen, nicht nur das Publikum sondern auch die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler. Dabei ist auf die Art der Veranstaltung, auf den Fassungsraum sowie auf die Gleichzeitigkeit der Nutzung Bedacht zu nehmen. So ist bei der Dimensionierung der WC-Anlagen die genehmigte Personenanzahl zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, ob die Sanitäranlagen üblicherweise gleichzeitig bzw. in nur kurzen Zeiträumen aufgesucht werden. Dies ist typischerweise bei Theateraufführungen oder Konzerten mit Pausen der Fall. Für mehrere räumlich nahe gelegene Veranstaltungsorte, wie zum Beispiel pratermäßige Volksvergnügungen, können auch gemeinsame WC-Anlagen vorgesehen werden, wenn dies ausreicht.

Als Richtlinie für das erforderliche Ausmaß von WC-Anlagen kann die Wiener Mindestausstattungsverordnung 1996 für das Gastgewerbe herangezogen werden. Insbesondere gilt dies bei Veranstaltungen, in denen sich Menschen über einen längeren Zeitraum ähnlich wie in Gastgewerbebetrieben aufzuhalten. Als weitere Richtschnur kann bspw. der Entwurf eines Leitfadens für „harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) herangezogen werden.

Zu § 29:

Der bislang in § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz geregelte „Beleuchterdienst“ ist überholt und nicht mehr zeitgemäß. Diese Bestimmung ging, wie einige andere im Wiener Veranstaltungsrecht, nicht nur auf das Wiener Theatergesetz 1929 sondern letztlich auf den Brand des Wiener Ringstraßentheaters im 19. Jahrhundert zurück. Durch den technischen Fortschritt und die zahlreichen Normen für die elektrischen Anlagen in einer Veranstaltungsorte ist gewährleistet, dass diese entsprechend gefahrlos betrieben werden. Die Verpflichtung, Veranstaltungsorte entsprechend ausreichend zu beleuchten, hängt von der Art der Veranstaltung ab. Veranstaltungen wie Kinovorführungen erfordern während der Darbietung eine andere Beleuchtung wie zB Ballveranstaltungen.

Damit die Flucht- und Rettungswege für das gefahrlose Verlassen der Veranstaltungsorte jederzeit benützbar sind, besteht in Abs. 2 die Verpflichtung, eine Notbeleuchtung zu installieren. Als Stand der Technik sind derzeit bei Veranstaltungsorten, welche bestimmte Größenkriterien überschreiten, die ÖVE/ÖNORMEN E 8002-2 anzusehen. Dies betrifft Veranstaltungsorte in Gebäuden mit Bühnen oder Szenenflächen und Veranstaltungsorte für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe, wenn die zugehörigen Versammlungsräume mehr als 100 Personen fassen; Veranstaltungsorte in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen; Veranstaltungsorte in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen; Veranstaltungsorte außerhalb von Gebäuden mit Szenenflächen, wenn sie mehr als 1 000 Personen fassen und Veranstaltungsorte außerhalb von Gebäuden mit Sportflächen, wenn sie mehr als 5 000 Personen fassen; Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- und Sitzstufen angeordnet sind. Auf Veranstaltungsorten, welche diese Kriterien nicht erfüllen, sind derzeit gemäß dem Stand der Technik die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) E102 anzuwenden.

Zu § 30:

Das Ausmaß der für die Erste Hilfeleistung erforderlichen Ausstattung bzw. der Sanitätspersonen hängt vordergründig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ab.

Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 1 000 bis 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, ist die genaue Anzahl des erforderlichen Sanitätspersonals (Notärztinnen bzw. Notärzte, Sanitäterinnen bzw. Sanitäter und Führungspersonal) vor der Veranstaltung durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von einem gesetzlich zugelassenen oder bewilligten Rettungsdienst schriftlich in einem Dimensionierungsvorschlag festlegen zu lassen. Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Sanitätskonzept erstellen zu lassen. Der hier beschriebene Inhalt ist ein Mindestinhalt, da auch noch weitere Unterlagen und Pläne notwendig sein können, die unter anderem von der Wetterlage und der Art der Veranstaltung abhängig sind. Insbesondere beim Einsatz von gestaffeltem Einsatzpersonal (typischerweise bei Konzerten) sind Angaben über diese Staffelung auch im Sanitätskonzept anzugeben. Der in Abs. 4 vorgeschriebene Notfallraum umfasst begrifflich auch ein Notfallzelt. Die besonderen Bestimmungen nach Abs. 5 entsprechen im Wesentlichen den vorher geltenden Bestimmungen des § 24 Abs. 8 Wiener Veranstaltungsgesetz.

Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde unabhängig von der Personenanzahl die für die notfallmedizinische Abdeckung erforderliche Anzahl des Sanitätspersonals sowie die medizinische Ausrüstung und die Erstellung eines Sanitätskonzepts vorschreiben. Diese Bestimmung ist notwendig, da zwar die Personenanzahl ein starker Indikator für die notwendigen Erste Hilfemaßnahmen ist, jedoch unter anderem auch die Veranstaltungsart und der Veranstaltungsort in die Risikobewertung einzubeziehen sind.

Zu § 31:

Je mehr Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, umso genauer und vorausschauender muss die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Vorsorge für die Sicherheit der Personen in der Veranstaltungsstätte treffen.

Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Sicherheitskonzept erstellen zu lassen und der Anmeldung anzuschließen. Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde unabhängig von der Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher die Vorlage eines solchen Konzeptes verlangen. Ein solches besonderes Gefahrenpotenzial kann zum Beispiel vorliegen, wenn im Bereich der Zugangs- und Abgangswege oder in deren Nahebereich mit einer hohen Personendichte gerechnet werden kann; wenn Konflikte unter den Besucherinnen bzw. Besuchern oder mit Dritten zu erwarten sind; wenn nach Einschätzung der Behörde, der Landespolizeidirektion Wien oder der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine erhöhte Gefährdungslage vorliegt, wenn das Veranstaltungsgelände aufgrund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung infrastrukturelle Risiken aufweist oder durch Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung besondere Gefahren für die Besucherinnen bzw. Besucher entstehen können.

Absatz 2 legt den Mindestinhalt des Sicherheitskonzeptes fest. Das Sicherheitskonzept hat gemäß Z 1 eine Gefährdungsanalyse und eine Risikobeurteilung samt den sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu enthalten. Dies dient dazu, besondere Gefahren für die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten Schutzinteressen zu benennen und sie einzeln zu bewerten. Anschließend ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen diesen Gefährdungen entgegengewirkt werden soll. Kommt die Behörde bei dieser Analyse im Wege eines Abstimmungsprozesses, in dem alle berücksichtigungswürdigen Interessen abgewogen werden müssen, zu dem Schluss, dass das Risiko nicht durch geeignete und verfügbare Maßnahmen auf ein tolerierbares Maß gesenkt werden kann, so ist die Veranstaltung durch die Behörde nicht zu bewilligen. Ein typisch zu bewertendes Risiko ist zum Beispiel die Witterung. Plötzliche meteorologische Ereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Hagel oder Sturm können unter anderem eine Unterspülung oder Umsturz- und Einsturzgefahr von Aufbauten, die Unpassierbarkeit von Wegen oder die plötzliche Bildung von Menschenansammlungen zur Folge haben. Große Hitze kann bei Veranstaltungen wiederum zur Dehydratation der Besucherinnen bzw. Besucher führen. Ein weiteres zu bewertendes Kriterium sind durch die Besucherinnen bzw. Besucher bedingte Risiken wie zum Beispiel Alkoholkonsum, Aggressivität oder durch Euphorie oder Enttäuschung beeinflusstes Verhalten (Werfen von Gegenständen, Gedränge, Erklettern von Gerüsten, Ruhestörungen). Weitere Risiken sind technische Ausfälle, Brand- und Explosionsgefahren und infrastrukturelle Risiken. Letztere können unter anderem durch die Einengung der Besucherinnen- bzw. Besucherströme durch Gebäude oder Gewässer oder durch Personenstau aufgrund von Kapazitätsgrenzen des öffentlichen Nahverkehrs verursacht werden.

Die in Z 2 geforderte Beschreibung des Ordnungsdienstes umfasst die nach Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher und Gefährdungsgrad gestaffelte Anzahl der Ordnerinnen bzw. Ordner, die Ordnungsleiterin bzw. den Ordnungsleiter sowie die Aufgaben und Berechtigungen der Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes. Aufgabe eines Ordnungsdienstes ist typischerweise auch die Durchsetzung der Haus- bzw. Platzordnung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Zudem ist anzugeben, inwieweit die Ordnerinnen bzw. Ordner für ihren Dienst ausreichend qualifiziert sind.

Die in Z 3 bis Z 6 genannten Inhalte sollen die Erreichbarkeit, das sichere Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte sowie Maßnahmen gegen eine Überfüllung der Veranstaltungsstätte gewährleisten. Dazu kann es erforderlich sein, dass bereits vor dem Betreten der Veranstaltungsstätte im Freien oder in einem Gebäude die Personenströme so gelenkt oder geleitet werden, dass gleichzeitig nur so viele Personen den Eingang erreichen, dass diese Zahl mit der Breite der Zugangsbereiche, Türen oder Tore in Korrelation steht (zB durch Verwendung sogenannter „Vereinzelungsanlagen“). Die Zufahrts- und Zutritts-

kontrollen sind dazustellen. Die Kontrolle der Besucherinnen und Besucher betreffend mitgenommene Gegenstände obliegt der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter, wird aber insbesondere bei Großveranstaltungen nur mit Unterstützung des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich sein.

Z 7 sieht nähere Angaben über Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden vor. Die genauere Ausgestaltung dieser Maßnahmen ist auf der Grundlage der Gefahreneinschätzung der zuständigen Sicherheitsbehörden im Einzelfall festzulegen.

Weiters sind gemäß Z 8 die technischen Maßnahmen zur Weitergabe von Informationen an die Besucherinnen bzw. Besucher der Veranstaltung zu beschreiben. Dies betrifft ua. die Sicherstellung, dass zu den Besucherinnen bzw. Besuchern rasch und in unmissverständlicher Weise, etwa über Piktogramme, Kontakt aufgenommen werden kann sowie eine Personenstromlenkung und eine Informationsweitergabe möglich sind. Zudem sind gemäß Z 9 Angaben über die Organisation und Kommunikation der Einsatzorganisationen im Sicherheitskonzept zu machen. Gegebenenfalls kann darin auch das Sanitätskonzept eingearbeitet werden.

Gemäß Z 10 sind dem Sicherheitskonzept Alarm-, Räumungs- und Evakuierungspläne beizulegen. Diese sind unter Beachtung der Sicherheit von Menschen mit einer Behinderung zu erstellen und insbesondere für Szenarien notwendig, welche besondere Gefahrenlagen darstellen, wie Unwetter, Brand oder Explosionen, Bedrohungen oder Ausfälle technischer Einrichtungen. In den Plänen sind die zu ergreifenden Maßnahmen und Entscheidungskompetenzen eindeutig zu regeln.

Das Sicherheitskonzept ist auf Basis der durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgten Einschätzung der abstrakten und konkreten Gefahrenlage durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu erstellen.

In Ergänzung zu den Inhalten des Sicherheitskonzepts ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet, bei Veranstaltungen, an denen mehr als 20 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, nachzuweisen, dass die betroffenen Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs über die geplante Veranstaltung rechtzeitig informiert wurden. Dadurch sind diese Unternehmen in der Lage, ihre Fahrpläne allenfalls an die erwarteten „Spitzenzeiten“ anzupassen.

Zu § 32:

Da bei Veranstaltungen Auswirkungen auf die Umwelt durch Abfälle entstehen können, werden entsprechende Regelungen, die bislang im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz enthalten sind, in das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 aufgenommen. Gemäß § 32 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter bei Veranstaltungen, an denen mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Veranstaltungsstätte oder Betriebsanlage bereits ein behördlich bewilligtes Abfallkonzept bzw. Abfallwirtschaftskonzept aufliegt, welches für die Veranstaltung geeignet ist. Bereits aus den erläuternden Bemerkungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes zur Novelle LGBI. für Wien Nr. 48/2010 ergibt sich, dass die Vorschreibung eines solchen Abfallkonzeptes notwendig ist, da große Veranstaltungen eine intensive Vorbereitung erfordern. Um abfallvermeidende Maßnahmen effektiv umsetzen zu können, sind die Planungen rechtzeitig danach auszurichten und mit allen Beteiligten abzustimmen. Dazu gehören die Beschreibung des Umfangs der abfallrelevanten Tätigkeiten und die Organisation der Entleerung von Behältern. Bereits im Vorfeld sollen Maßnahmen zur Abfallvermeidung überlegt, beschlossen und allen betroffenen Partnerinnen und Partnern kommuniziert werden.

Zu den Mehrweggebinden wurde in den erläuternden Bemerkungen der Novelle zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 48/2010, festgehalten, dass beim Ausschank von Getränken Schrankenlagen, Fässer oder Mehrwegflaschen zu verwenden sind, wenn es die jeweiligen Getränke im Wiener Handel im Mehrweggebinde gibt. Die Ausgabe der Getränke an die Kundinnen und Kunden hat jedenfalls in Mehrweggebinden zu erfolgen, die zurückgenommen werden können und für eine Wiederbefüllung geeignet sind. Das Wort „jedenfalls“ soll hervorheben, dass Getränke auch, wenn die jeweilige Getränkeart nicht in Mehrweggebinden erhältlich ist, jedenfalls in Mehrweggebinden an die Kundinnen und Kunden auszugeben sind. Die Einwegverpackung verbleibt somit automatisch bei der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter, die bzw. der diese ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Bei der Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken sind bei der Entscheidung für bestimmte Materialien die sicherheitspolizeilichen und die abfallrechtlichen Aspekte abzuwägen.

Bei Großveranstaltungen können gemäß Abs. 4 Ausnahmen in untergeordnetem Ausmaß zugelassen werden. Ausnahmebestimmungen sind immer eng auszulegen, daher ist auch bei der Zulassung von Ab-

weichungen von der Verpflichtung zum Ausschank aus Mehrweggebinden darauf zu achten, dass durch die Gewährung der Ausnahme der Zweck der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen nicht vereitelt wird.

Bei Sportveranstaltungen können gemäß § 32 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 unentgeltlich Getränke auch in anderen Gebinden ausgegeben werden, wenn geeignete Einrichtungen zur unmittelbaren Rücknahme der verwendeten Behältnisse bereitgestellt werden. Dies betrifft sowohl die Ausgabe von Getränken zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung (zB Wasserausgabe an die Läuferinnen und Läufer während einer Laufveranstaltung), als auch die Ausgabe von Getränken für Werbezwecke im Rahmen dieser Veranstaltung.

Zu § 33:

Die Definition einer Großbühne ist den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinie April 2019, OIB-330-001/19, entnommen. Bei Auslegung des § 33 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz sind daher diese Begriffsbestimmungen heranzuziehen.

Gemäß § 33 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien in Veranstaltungsstätten mit Großbühnen die Möglichkeit zu geben, der gesamten Inszenierung anhand einer Probe vor Ort spätestens 24 Stunden vor der ersten Aufführung einer neuen Inszenierung mit Publikum beizuwohnen. Stellt die Behörde fest, dass die Schutzinteressen dieses Gesetzes bei Einhaltung der in den Eignungsfeststellungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Aufträge nicht ausreichend gesichert sind, kann die Behörde zusätzliche geeignete Bedingungen, Auflagen und Aufträge für die Aufführung mittels Bescheid vorschreiben.

In Veranstaltungsstätten mit Großbühnen muss sich bei jeder Aufführung zumindest eine Person im Bereich der Bühne aufhalten, welche einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 7 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 226/2017, aufweist oder unter die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 2 Bühnen-FK-V fällt. Die Anforderungen an die Aufsichtsperson bei Theatern mit Großbühnen sind aufgrund der speziellen Gefahrgeneigtheit bei Großbühnen höher als bei sonstigen Veranstaltungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Bühnen-FK-V gilt der Nachweis der für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen oder beleuchtungstechnischen Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse im Sinne des § 62 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, erbracht, wenn der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt, durch ein Zeugnis einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 5 Bühnen-FK-V bestätigt wird. Gemäß § 2 Abs. 7 Bühnen-FK-V gilt der Nachweis der für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen oder beleuchtungstechnischen Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse im Sinne des § 62 Abs. 4 ASchG weiters durch ein Abschlusszeugnis einer Unterrichtsanstalt gemäß § 9 Abs. 1 Bühnen-FK-V oder durch ein Lehrabschlusszeugnis gemäß § 9 Abs. 2 Bühnen-FK-V als erbracht.

Einem Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 7 Bühnen-FK-V ist ein Zeugnis gemäß § 5 Bühnen-FK-V gleichzuhalten, welches aufgrund einer Ausbildung bzw. einschlägiger Berufserfahrung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Bühnen-FK-V ausgestellt wurde.

Gemäß § 6 Abs. 1 Bühnen-FK-V muss eine gemäß § 8 ermächtigte Ausbildungseinrichtung, die als öffentlich-rechtliche Körperschaft eingerichtet ist, auf Antrag an Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ohne Absolvierung einer Ausbildung oder Ablegung einer Prüfung nach dieser Verordnung ein Zeugnis gemäß § 5 ausstellen, wenn diese Person nachweist einen entsprechende Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis zu besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten.

Ist im Herkunftsmitgliedstaat einer bzw. eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erforderlich, um die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs in dessen Hoheitsgebiet zu erhalten (Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG, ABl. Nr. L 255, S 22 vom 30.9.2005, in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. L 354, S. 132 vom 28.12.2013), muss gemäß § 6 Abs. 2 Bühnen-FK-V die Ausbildungseinrichtung (Abs. 1) einer Person ein Zeugnis zum Nachweis der Fachkenntnisse ausstellen, wenn diese gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Bühnen-

FK-V den Abschluss einer die jeweiligen Fachkenntnisse vermittelnden reglementierten Ausbildung im Sinn des Artikels 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG oder gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Bühnen-FK-V eine einschlägige Berufserfahrung im Sinn des Art. 3 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG ein Jahr lang in Normalarbeitszeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den letzten zehn Jahren nachweist.

Zu § 34:

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter darf nur Personen eines solchen Alters Zutritt zu Aufführungen von Filmen, Videos und sonstigen Bildträgern gestatten, für die der Film gemäß der Jugendmedienkommission (JMK) beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Alterskennzeichnung freigegeben wurde. Diese wird aufgrund der jugendschutzrelevanten Inhalte bzw. der Wirkungsrisiken vergeben. Liegt für Filme keine Alterskennzeichnung der Jugendkommission vor, so sind zu diesen nur Personen der Zutritt zu gestatten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei besonderen berücksichtigungswürdigen Umständen kann der Magistrat im Interesse des Jugendschutzes eine abweichende Altersfreigabe für die öffentliche Aufführung von Filmen im Bundesland Wien festsetzen. Im Kassenraum sowie bei allen Werbungen für und Hinweisen auf den Film ist deutlich sichtbar kundzumachen, welche Personen zu den Aufführungen Zutritt haben. Eine eigene Zulassung der Filme durch die Behörde, wie sie bislang in § 11 Wiener Kinogesetz 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 40/2013, vorgesehen war, entfällt.

In Abs. 2 wurden die bewährten Bestimmungen über das „Babykino“ aus dem Wiener Kinogesetz 1955 übernommen. Eine weitere Ausnahmeregelung stellt § 34 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 dar, wonach Minderjährige in Begleitung zumindest eines Elternteiles oder anderer Erziehungsberechtigter Filmvorführungen besuchen dürfen, für die eine um höchstens drei Jahre höhere Altersstufe festgelegt worden ist. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Personen, welche mit der Pflege und der Erziehung eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen betraut sind, auf deren bzw. dessen individuellen Entwicklungsstand bei der Wahl eines Kinofilms Rücksicht nehmen können und im Rahmen des § 34 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 nach eigener Einschätzung und Wahl die Ausnahmemöglichkeit von der Alterskennzeichnung nutzen können. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in den Veranstaltungsgesetzen anderer Bundesländer. Dies gilt jedoch nicht für Filmvorführungen mit einer Altersfreigabe ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 34 Abs. 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 definiert die Bezeichnung eines Kinos. Diese (oder ähnliche Begriffe) dürfen nur Betriebe verwenden, die nach der technischen Ausstattung einer Großprojektion entsprechen. Dies gilt bei einer Wiedergabefläche, bei der Länge und Breite mindestens 2 m betragen. Diese Bestimmung dient auch dem Konsumentinnen- und Konsumentenschutz, da Besucherinnen bzw. Besucher eines Kinobetriebes erfahrungsgemäß betreffend die Mindestgröße der Kinoleinwand eine berechtigte Erwartungshaltung aufweisen.

Im Wiener Kinogesetz 1955 gab es bislang keine Bestimmungen über die Erste Hilfeleistung. Für diese Betriebe werden daher nicht die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes übernommen, sondern eine abweichende, den bisherigen Bestimmungen für Kinobetriebe adäquate Verpflichtung festgelegt. Weitergehende arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen sind unabhängig davon zu beachten.

Zu § 35:

Die Darbietung von Straßenkunst auf öffentlichem Gemeindegrund stellt eine Sondernutzung dar, die im Rahmen der örtlichen Straßenpolizei und der Veranstaltungspolizei durch die Gemeinde geregelt werden kann. Dementsprechend enthält § 35 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 eine Verordnungsermächtigung für den Magistrat der Stadt Wien betreffend die Festlegung der Orte und der näheren Benützungsbedingungen für diese Darbietungen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 47 Abs. 8 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 gilt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Bedingungen zur Darbietung von Straßenkunst in Wien (Straßenkunstverordnung 2012), ABI 2012/26, bis zur Erlassung einer neuen Verordnung als Verordnung nach § 35 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020.

In der Straßenkunstverordnung können bestimmte öffentliche Plätze festgelegt werden, welche nur nach Zuteilung (Platzkarte) zur Darbietung von Straßenkunst verwendet werden dürfen. Andere Plätze können bei Einhaltung der allgemeinen Benützungsbestimmungen ohne Zuteilung für die Darbietung von Straßenkunst genutzt werden. Abs. 2 sieht vor, dass sich die Behörde bei den mit Platzkarte zu nutzenden

Orten für Straßenmusik bei der Auswahl unabhängiger Experten bedienen kann. Da es sich dabei oftmals um Orte mit hoher touristischer Frequenz handelt, ist das Interesse der Stadt Wien an der Erhaltung einer entsprechenden Darbietung der Straßenmusik an diesen Orten gerechtfertigt, zumal es ausreichend andere Orte im Stadtgebiet gibt, an denen die Straßenkunst ohne Einschränkung ausgeübt werden kann.

Zu § 36:

In Wien gibt es bereits seit fast 300 Jahren traditionelle Volksbelustigungsorte wie den Prater und den Böhmischen Prater. Bereits im Jahr 1825 gab es mehr als 80 Volksvergnügungen im Prater, wie plastische optische Vorstellungen, Vogelschießen oder mechanische Künste. Anlässlich der Weltausstellung 1873 wurde die Bezeichnung „Volksprater“ amtlich festgelegt. Ebenso war der Böhmische Prater im Laaerwald bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein beliebtes Ausflugsziel und 1882 wurden die ersten Spieleinrichtungen aufgestellt. Aus dieser langen Tradition heraus ergibt sich die Rechtfer tung, dass die bis heute von der Wiener Bevölkerung geschätzten Unterhaltungseinrichtungen als „Volksbelustigungsorte“ eine besondere gesetzliche Stellung haben.

In Volksbelustigungsarten gibt es teilweise vereinfachte Möglichkeiten der Aufstellung von fliegenden Anlagen (§ 4 Abs. 2 Z 5), die gesetzlichen Sperrzeiten sind später (§ 24 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 3) und es gibt betreffend Unterhaltungsspielapparate die Möglichkeit der Errichtung von „Spielhallen“ mit mehr als drei Apparaten. Demgegenüber soll für traditionelle Belustigungen eine Grenze für den Höchsteinsatz festgelegt werden, damit breiten Schichten der Wiener Bevölkerung die Nutzung dieser Einrichtungen ermöglicht wird (§ 36 Abs. 2).

§ 36 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ermächtigt den Magistrat der Stadt Wien durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, die als traditionelle Volksbelustigungsorte in Wien gelten. In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 die in § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971 genannten Gebiete als Volksbelustigungsorte gemäß § 36 dieses Gesetzes gelten.

Zu § 37:

Die örtliche Veranstaltungspolizei zählt gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG zu den Aufgaben, die jedenfalls in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Ausgenommen davon sind die in § 23 Abs. 5 Z 2 genannten Veranstaltungen (sportliche Großveranstaltungen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen stattfinden, wie etwa Welt- oder Europameisterschaften) und solche, die über die Landesgrenze hinausgehen (z.B. Laufveranstaltung, die in Wien beginnt und in Niederösterreich endet). Das Verwaltungsstrafverfahren gehört nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (zB VfGH vom 12.03.1970, B 191/69). Ebenso sind die Setzung von faktischen Amtshandlungen und die Vollstreckung dieser Bescheide nach § 41 nicht dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen, da hier das staatliche Interesse an der Durchsetzung eines erklärten behördlichen Willens überwiegt.

Zu § 38:

Gemäß Art. 15 Abs. 3 B-VG haben die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen der Landespolizeidirektion wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

Die Mitwirkungsrechte der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirkvorstehers ergeben sich aus der Wiener Stadtverfassung (§ 103h WStV) sowie aus der Verordnung des Bürgermeisters, mit der jene Angelegenheiten bestimmt werden, hinsichtlich derer die Bezirksvorsteher anzuhören sind (AbI. der Stadt Wien Nr. 1998/12, idF AbI. der Stadt Wien Nr. 2001/01). In § 38 Abs. 3 werden sich daraus ergebende Rechte als Spezialbestimmung angeführt.

Zu § 39:

Veranstaltungsrechtliche Verfahren, Verfahren betreffend strassenverkehrsbehördliche Bewilligungen und Verfahren nach dem Gebrauchsabgabegesetz LGBI. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 57/2019, die im Wesentlichen denselben Sachverhalt betreffen, sollen künftig tunlichst als verbundenes Verfahren durchgeführt werden. Ist die Durchführung eines verbundenen Verfahrens nicht möglich, so ist eine allfällige mündliche Verhandlung mit den anderen Verfahren zu koordinieren (§ 39

Abs. 2b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018).

Gegen Bescheide nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. Seit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern mit 1.1.2014 gibt es jedenfalls in den Städten mit eigenem Statut im eigenen Wirkungsbereich nur noch eine einzige administrative Instanz; demnach ist der außerordentliche Rechtszug an das Verwaltungsgericht mittels Beschwerde vorgesehen (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die vorher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien bestandene Berufungsbehörde „Berufungssenat der Stadt Wien“ wurde mit Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wien aufgelassen. Ein Rechtszug an den Gemeinderat der Stadt Wien ist nicht vorgesehen, da dieser zwar Aufsichtsorgan, nicht aber Berufungsbehörde ist.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte und die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haben, wenn sie nicht selbst Antragstellerin bzw. Antragsteller sind und somit von vornherein uneingeschränkte Parteistellung aufweisen, auf Grund der Bestimmung des § 39 Abs. 2 zweiter Satz Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ein eingeschränktes Parteienrecht und können die dort beschriebenen Einwendungen erheben. Die Einräumung dieser (eingeschränkten) Parteistellung liegt im wirtschaftlichen Interesse der Inhaberin bzw. des Inhabers und der Veranstalterin bzw. des Veranstalters begründet. Ein Parteienrecht von sonstigen Personen ist nicht gegeben, insbesondere auch nicht von Nachbarinnen bzw. Nachbarn der Veranstaltungsstätte. Die Rücksichtnahme auf subjektive Rechte bestimmter Personen gehört nicht zu den in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 aufgezählten Schutzinteressen. Es ist gemäß § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 unter anderem auch auf die Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung Bedacht zu nehmen. Dazu gehört zweifellos auch die Nachbarschaft einer Veranstaltungsstätte, nicht aber – wie bspw. in §§ 74 Abs. 2 Z 2 und 77 Abs. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, – einzelne konkrete Personen als „Nachbarn“.

Zu § 40:

Die bisherigen Bestimmungen des § 25 Wiener Veranstaltungsgesetz über die Überwachung der Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten waren historisch bedingt stark von der Überwachung von Theateraufführungen geprägt. Die Notwendigkeit, dass bei jeder (!) Vorstellung oder Generalprobe in einem Theater mit eigenem Bühnenhaus oder einer Zirkusanlage wie bisher „*ein technischer Beamter oder ein Feuerwehrbeamter des Magistrates*“ anwesend sein muss, ist durch die technischen Fortschritte in den Veranstaltungsstätten, insbesondere betreffend den vorbeugenden Brandschutz und die technischen Sicherheitseinrichtungen, längst überholt. Die neuen Bestimmungen enthalten die für die Behörde erforderliche Flexibilität, im Einzelfall zu entscheiden, wie oft und inwieweit eine Überprüfung oder Überwachung einer Veranstaltung erforderlich ist. Im Gegensatz zur Überprüfung, bei der die gesamte oder einzelne Teile einer Veranstaltung oder Veranstaltungsstätte geprüft werden, liegt der Schwerpunkt der Überwachung in der Anwesenheit der Organe der Behörde oder der Landespolizeidirektion Wien, um bei allenfalls auftretenden technischen oder sicherheitsrelevanten Problemen eingreifen zu können.

Zu § 41:

§ 41 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt die veranstaltungsrechtlichen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen fest, welche sich maßgeblich an § 360 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, orientieren. Abs. 1 bestimmt, dass bei Bestehen eines Verdachts einer Übertretung gemäß § 43 Abs. 1 bis 4 stufenweise zuerst eine Verfahrensanordnung zu erlassen ist und erst als zweiter Schritt, falls erforderlich, ein Bescheid zu ergehen hat. Abs. 2 sieht einen ähnlichen stufenweisen Aufbau betreffend mobile Anlagen vor, wenn Auflagen oder einzuhaltende Maßnahmen nicht erfüllt sind.

§ 41 Abs. 3 hat den Zweck, eine drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen umgehend zu beseitigen. Diese Notmaßnahmen sollen im öffentlichen Interesse sofortige Abhilfe verschaffen. Abs. 4 bestimmt, wann jedenfalls ein Grund zur Annahme gegeben ist, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind. Die bewilligte Höchstanzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist der mit veranstaltungsrechtlichem oder gewerbebehördlichem Bescheid genehmigte oder gesetzlich zulässige Fassungsraum einer Veranstaltungsstätte bzw. einer Betriebsanlage. Da viele wesentliche und für die Sicherheit maßgebliche Pflichten des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020, wie die Kooperations- und Alarmierungspflicht (§ 25) nur erfüllt werden können, wenn zumindest eine zuständige Aufsichtsperson bei der Veranstaltung anwesend ist, kann bei mangelnder Anwesenheit einer solchen Person von einer Gefährdung der Betriebssicherheit ausgegangen werden, die wegen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort

und Stelle erforderlich macht. Von einer gesundheitsschädigenden Lärmbelästigung kann die Behörde jedenfalls bei Überschreiten der höchstzulässigen Lautstärke von Musikdarbietungen um 10 dB ausgehen. Die höchstzulässige Lautstärke kann sich entweder aus Bescheiden oder aus der Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte gemäß § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ergeben. Gemäß den Regeln der Psychoakustik und der logarithmischen Veränderung eines Schallpegels wird eine Verdopplung der Lautstärke bei einer Pegeländerung von etwa plus 10 dB empfunden. Da die höchstzulässigen Grenzwerte entweder mittels Bescheid oder in § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 auf Grund der Lärmrichtlinie des Umweltbundesamtes unter Berücksichtigung der Gesundheit festgelegt sind, kann bei einer doppelt so lauten Musikdarbietung als zulässig nach den Erfahrungswerten jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Gesundheit von Menschen nicht mehr ausreichend geschützt ist. Bei mobilen Anlagen ist ein Grund zur Annahme gemäß Abs. 3 zweiter Satz jedenfalls anzunehmen, wenn wesentliche für diese geltenden maschinen- bzw. elektrotechnische oder gesundheits- bzw. sicherheitsrelevante Auflagen oder gemäß § 14 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 im Betrieb einzuhaltende Maßnahmen nicht erfüllt werden. Die Behörde hat im Einzelfall zu beurteilen, ob die nicht eingehaltenen Auflagen oder Maßnahmen so wesentlich für die Betriebssicherheit der Anlage sind, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind.

Die von der Behörde zu setzenden Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen wurden zeitgemäß gestaltet. In der Praxis erwies sich insbesondere die Bestimmung des § 31 Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971 über die Einstellung von Veranstaltungen als Problem, da diese stets mit Bescheid zu erfolgen hatte. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu diesem mit LGBl. für Wien Nr. 12/1971 kundgemachten Gesetz, wonach es einer bescheidmäßigen Einstellung bedarf, da dies „durch faktische Amtshandlungen nur sehr beschränkt zulässig“ sei, können nicht mehr geteilt werden, da einerseits nicht nur die Zahl und das Ausmaß von Veranstaltungen (vor allem auch auf öffentlichem Grund der Gemeinde) nicht mehr mit der Situation im Jahr 1971 vergleichbar ist, sondern auch, da sich die Rechtslage geändert hat, und viele Materiengesetze seither die Möglichkeit von faktischen Amtshandlungen vorsehen. Der Rechtsschutz ist ausreichend gewahrt, da gemäß Abs. 6 über solche Maßnahmen binnen einem Monat ein Bescheid zu erlassen ist, und auch die Möglichkeit einer Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen steht.

Eine verbotene (§ 42) oder durch die Behörde untersagte Veranstaltung kann von der Behörde ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen durch die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingestellt werden. Wird eine verbotene oder ausdrücklich untersagte Veranstaltung durchgeführt, ist das öffentliche Interesse an der umgehenden Einstellung dieser Veranstaltung sehr dringend, da der Unrechtsgehalt der Durchführung einer gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ausdrücklich verbotenen oder zuvor behördlich untersagten Veranstaltung sehr hoch ist und ein Zuwartern der Beendigung dieser Veranstaltung oftmals nicht angemessen ist.

Bescheide gemäß § 41 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 sind sofort vollstreckbar. Die im Bescheid angeordnete Maßnahme kann daher bereits vor Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides ab seiner Erlassung, in Fällen der Unzustellbarkeit gemäß § 19 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. II Nr. 140/2019, jedoch sogar vor faktischer Zustellung an die Partei, vollstreckt werden. Die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid ist daher ex lege ausgeschlossen. Durch einen Wechsel in der Person der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der Inhaberin bzw. des Inhabers der von einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Veranstaltung bzw. Veranstaltungsstätte wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht berührt. § 41 Abs. 7 zweiter Satz normiert somit eine dingliche Wirkung der Bescheide gemäß § 41 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 6.

Zu § 42 :

§ 42 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt fest, welche Veranstaltungen einschließlich deren Werbung verboten sind. Veranstaltungen, die schon durch andere Gesetze verboten sind, sind von vornherein rechtswidrig und nicht gestattet.

Der Verweis auf § 10 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 11/2019, in Z 1 soll näher erläutern, was der Gesetzgeber als geeignet beurteilt, Minderjährige in ihrer Entwicklung zu gefährden. Eine Gefährdung ist insbesondere laut Wiener Jugendschutzgesetz 2002 anzunehmen, wenn Veranstaltungen Aggression und Gewalt fördern (zB Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen, Men-

schen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

Die Liste der verbotenen Veranstaltungen deckt sich im Wesentlichen mit der bisherigen Rechtslage. „Wahrsagerei“ ist jedoch nicht mehr verboten, da es sich dabei inzwischen um ein freies Gewerbe handelt. Ebenso ist Hypnose nicht mehr unter die verbotenen Veranstaltungen einzureihen.

Das verbotene „Hütchenspiel“ ist ein entgeltliches Spiel, bei dem erraten werden soll, unter oder in welchem der im Spiel verwendeten Hütchen oder sonstigen Behältnissen, welche im Spielablauf verschoben, gedreht oder sonst wie ortsverändert werden, sich ein Gegenstand (zB Kugel, Münze etc.) befindet. Um Umgehungen dieses Verbotes zu vermeiden, werden ebenso als gleichwertig anzusehende entgeltliche Spiele verboten. Als gleichwertig sind zum Beispiel Kartenspiele zu verstehen, bei welchen im Spielverlauf die Karten verschoben, gedreht oder sonst wie ortsverändert werden, und danach zu erraten ist, welche der rückseitig gedrehten Karten eine vorher bestimmte Karte ist.

Zu § 43:

Bei der Festlegung der Strafhöhen für die einzelnen Verwaltungsübertretungen erfolgt eine vierfache Abstufung je nach dem Unrechtsgehalt. Die Höhe entspricht den Strafbestimmungen vergleichbarer Materiengesetze. Der Strafsatz von 7 000 € in den bisherigen Strafbestimmungen wurde mit LGBI. für Wien Nr. 58/2000 festgesetzt. Auf Grund der Entwicklung des VPI 1996 hat sich der Wert um 41 % verändert und beträgt wertgesichert mit Oktober 2018 knapp 10 000 €. Daher sind die nunmehr festgesetzten Höchststrafsätze von 12 000 €, 8 000 €, 4 000 € und 400 € unter Berücksichtigung des jeweiligen Unrechtsgehaltes der Taten angemessen.

Bei der Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat durch die Behörde zu berücksichtigen (§ 19 VStG). Die Beeinträchtigung durch die Tat ist unter anderem vom Ausmaß der Veranstaltung und vom Tatzeitraum abhängig.

Die Bestimmungen über die Strafbarkeit des „Hütchenspiels“ entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Die Möglichkeit des Ausspruchs des Verfalls als Nebenstrafe und damit auch die Möglichkeit der Be- schlagnahme von Verfallsgegenständen nach § 39 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, bzw. der vorläufigen Sicherstellung gemäß § 39 Abs. 2 VStG soll ein zeitgemäßes Instrument wie in anderen Materiengesetzen (zB § 369 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018) darstellen, um strafbare Handlungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 effektiv abzustellen.

In Abs. 8 wird für die Verwaltungsübertretungen betreffend verbotene Veranstaltungen nach § 42 Z 1 bis 4 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 eine Mindeststrafe von 1 200 € vorgesehen, da sowohl die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter als auch der Unrechtsgehalt dieser Taten besonders hoch sind. Darüber hinaus werden die in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs für die Festlegung einer Mindeststrafe erkannten Umstände berücksichtigt (zB VfGH 14.12.2001, G181/01 ua.). Demnach handelt es sich unter anderem um folgende Kriterien: Gewicht und Zielrichtung der im Einzelfall verletzten Vorschrift, konkrete Umstände, unter denen die Verwaltungsübertretung begangen wurde, sowie persönliche Verhältnisse der Person, welche die Verwaltungsübertretung begangen hat. Diese Kriterien liegen bei der Festlegung einer Mindeststrafe für die gegenständlichen Verwaltungsdelikte vor, da diese im Hinblick auf Schutzzwecke des Jugendschutzes und der Bekämpfung von illegalem Glückspiel und der damit verbundenen Gefahr der Spielsucht normiert wurde. Diesen Schutzzwecken kommt überdies eine hohe Bedeutung bei der Vermeidung von Missständen im gesellschaftlichen Leben zu. Für diese Verwaltungsübertretungen wird daher eine Mindeststrafe von 10 % der Höchststrafe festgelegt. Dieser Mindeststrafssatz ist im Hinblick auf die Judikatur des VfGH (zB zum AuslBG) als verfassungskonform anzusehen.

Wie bisher ist die Anwendbarkeit der im VStG subsidiär verankerten Bestimmung des § 33a VStG (Beratern) in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ausgeschlossen.

Zu Abs. 11: Wurde eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer rechtswirksam bestellt, so obliegen alle die Veranstalterin bzw. den Veranstalter treffenden Pflichten dieser Person. Geld-, Ersatzfreiheits- und Verfallsstrafen, die gemäß § 43 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 gegen die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu verhängen sind, sind in diesem Fall gegen die veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. den veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer

auszusprechen. Somit sind sie auch verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 verantwortlich. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist neben der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. dem veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer für die Verletzung der veranstaltungsrechtlichen Pflichten verantwortlich, wenn diese mit ihrem bzw. seinem Vorwissen begangen wird oder sie bzw. er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführung an der nötigen Sorgfalt fehlen lässt.

Zu § 44:

§ 44 setzt die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) um, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 durch Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedsstaates festgelegt werden muss. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Tätigkeit eines Hoheitsträgers, die darin besteht, die Daten die Unternehmen aufgrund gesetzlicher Pflichten übermitteln müssen, in einer Datenbank zu speichern, interessierten Personen Einsicht zu gewähren und ihnen Kopien dieser Daten zur Verfügung zu stellen, dient zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Eine solche Tätigkeit stellt zudem auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe im Sinne dieser Bestimmung dar. Die Verarbeitung der in § 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 genannten personenbezogenen Daten erfolgt daher einerseits in Ausübung öffentlicher Gewalt, da die Veranstaltungsbehörde als Hoheitsträger tätig wird und eine hoheitliche Befugnis ausübt, andererseits liegt diese Tätigkeit auch im öffentlichen Interesse. Daher ist die Verarbeitung der in § 44 genannten personenbezogenen Daten im gesetzlichen Rahmen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 rechtmäßig.

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung steht in einem engen Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO, die nähere Anforderungen an die Rechtsgrundlagen enthalten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bedarf immer einer zusätzlichen rechtlichen Regelung, die sich an Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO messen lassen muss. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO kann diese Rechtsgrundlage spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

§ 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 setzt die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung um, indem in den Abs. 1 bis 4 festgelegt wird welche Arten von Daten verarbeitet werden und auf welche Personengruppen sich diese beziehen dürfen. § 44 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt fest, dass die Veranstaltungsbehörde die gemäß § 44 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 verarbeiteten Daten zum Zweck der Erfüllung der gemäß § 38 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 an die Landespolizeidirektion Wien übertragenen Aufgaben an diese übermitteln darf. Es wird somit die Vorgabe der DSGVO umgesetzt näher zu regeln, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen. § 44 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 legt fest, wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen, wobei unter den „Verfahren“ auch die entsprechenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bzw. den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts zu verstehen sind. § 44 Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 bestimmt Maßnahmen, um eine rechtmäßige und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten.

Zu § 45:

§ 45 ermächtigt die Behörde Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung abzufragen, so weit die Erfassung zur Vollziehung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Gemäß § 45 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 kann die Behörde personenbezogene Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister, dem Zentralen Melderegister, dem Strafregister, dem Finanzstrafregister, der Insolvenzdatei, dem Firmenbuch und dem Grundbuch abrufen.

Zu §§ 46 und 47:

Die vorgesehene Frist für die Legisvakanz ist im Hinblick auf die Frist für Anmeldungsverfahren ausreichend, zumal gemäß § 47 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen sind.

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1978 ist auf Grund der künftigen Eignungsfeststellung nach dem Stand der Technik nicht mehr erforderlich und außerdem in weiten Bereichen durch andere geltende technische Vorschriften überholt. Das Kinowesen ist im gegenständlichen Gesetz enthalten; daher kann das Wiener Kinogesetz 1955 aufgehoben werden. Die Filmprädikat-Anerkennungsverordnung war bereits durch die Vereinbarung über die Einrichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder obsolet und wird nunmehr ausdrücklich aufgehoben.

Durch die Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass bisher erlangte und aufrechte Bewilligungen weiter gelten. Für Veranstaltungsstätten, für die bisher keine Eignungsfeststellung zwingend erforderlich war, gilt gemäß Abs. 3 eine gesetzliche Eignungsvermutung. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Veranstaltungen in diesen Veranstaltungsstätten anzuwenden. Die Behörde kann für diese Veranstaltungsstätten zusätzliche Auflagen gemäß § 20 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vorschreiben.

Für Veranstaltungsstätten in gewerblichen Betriebsanlagen, die über eine Eignungsfeststellung und eine Betriebsanlagengenehmigung verfügen, besteht die Möglichkeit, analog zu § 18 Abs. 5 zweiter Satz Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 bekanntzugeben, dass die Veranstaltungsstätte aufgelassen wird. Das hat zur Folge, dass die Veranstaltungen in Hinkunft im Umfang der Betriebsanlagengenehmigung durchzuführen sind.

Der Abs. 7 über die Übergangsbestimmungen betreffend die Barrierefreiheit von bestehenden Veranstaltungsstätten entspricht der bisherigen Bestimmung des § 30 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1978.